

Zeitschrift:	Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band:	9/1923 (1923)
Rubrik:	Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

Vorbemerkung.

Mit der vorliegenden Arbeit, die sowohl als Separatschrift als auch als einleitende Arbeit im Unterrichtsarchiv 1923 erscheint, möchten wir einem Wunsche nachkommen, der von Mitgliedern der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz ausgesprochen wurde und dahin geht, es möchte ein Manual hergestellt werden, das in übersichtlicher und knapper Form die notwendigen Angaben über die Organisation des öffentlichen Schulwesens in der Schweiz enthalte. Dieser Überblick soll dem vorhandenen Bedürfnis abhelfen und zugleich die Grundlage abgeben für eingehendere Darstellungen der einzelnen Schultypen in den nächsten Archivbänden.

Zu den textlichen Angaben bitten wir zur Ergänzung die statistischen Partien des Archivbandes 1923 heranzuziehen. In die Arbeit selber wurden nur ausnahmsweise statistische Daten aufgenommen, in der Meinung, daß die immer wieder auf den Gegenwartsstand führenden Erhebungen des Unterrichtsarchivs jeweilen die Ergänzung bilden sollten.

Zu den Monographien sei bemerkt, daß sie von den kantonalen Erziehungsdirektionen revidiert, zum Teil von ihnen selbst hergestellt und von uns dem Rahmen des Ganzen entsprechend verarbeitet worden sind. Grundsätzlich ausgeschlossen von der Darstellung wurden die Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke, soweit ihre Aufnahme nicht durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt war, wie bei den privaten Mittelschulen mit eigener Maturität, und besonders auch den Klosterschulen der Innerschweiz, die dort an Stelle der staatlichen Schulen treten. Auch bei den selbständigen Berufsschulen, die, wenn sie nicht Staats- oder Gemeindeanstalten sind, doch vielfach Gemeinde-, Kantons- oder Bundessubvention empfangen, ließ sich der Schnitt zwischen öffentlich und privat nicht einwandfrei machen, so wenig wie bei den Spezialanstalten, die oft gemeinnützige Institutionen sind, an denen der Staat sein Interesse namentlich durch finanzielle Hilfe bekundet. So ist der Rahmen des öffentlichen Schulwesens möglichst weit gefaßt worden.

Den kantonalen Erziehungsdirektionen sprechen wir für ihre große Mühe unsern verbindlichen Dank aus.

Einleitung.

A. Bund und Kantone.

Die Schulgesetzgebung in der Schweiz ist Sache der Kantone. Der Einfluß des Bundes macht sich jedoch auf die kantonale Schulgesetzgebung geltend durch eine Anzahl von Forderungen, die in die Vielgestaltigkeit doch eine gewisse Einheitlichkeit gebracht haben.

In bezug auf die Primarschule verlangt der Bund das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit eines genügenden Primarunterrichts unter ausschließlich staatlicher Leitung und die Beobachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen (Art. 27 und 49 der Bundesverfassung). Dazu kommen Verfügungen über den Turnunterricht und die auf die Schulkinder sich beziehenden Bestimmungen betreffend die Arbeit in den Fabriken (Art. 102 der Militärorganisation und Art. 70 ff. des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken). Sehr beeinträchtigend für die Souveränität der Kantone sind jedoch diese Bestimmungen nicht, auch nicht Art. 27 bis der Bundesverfassung und das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903 und die Vollziehungsverordnung desselben vom 17. Januar 1906, die lediglich die finanzielle Beihilfe des Bundes an die Kantone festlegen. Da aber die Zwecke, für die die Bundesbeiträge verwendet werden dürfen, für alle Kantone die gleichen sind, ist neben Obligatorium und Unentgeltlichkeit des Unterrichts auch die Bundesunterstützung ein Faktor, der auf Nivellierung hindringt.

In bezug auf das schweizerische Mittelschulwesen erfährt die kantonale Hoheit ihre Schranken durch Bundesbestimmungen, die namentlich in Hinsicht auf jene Berufsarten getroffen sind, in denen laut Art. 33 der Bundesverfassung Befähigungsausweise erworben werden können, die für die ganze Eidgenossenschaft gültig sind. So stellt der Bund die Maturitätsprogramme auf für zukünftige Mediziner, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte. (Seit 1913 kann auch ein eidgenössisches Patent für Grundbuchgeometer erworben werden.) Er bezeichnet die Schulen, deren Reifezeugnis als Maturitätsausweis für diese Berufsarten gilt. Das revidierte Verzeichnis dieser Mittelschulen umfaßt folgende Namen:¹⁾

Zürich: Literargymnasium und Realgymnasium der Kantonsschule.

Zürich: Freies Gymnasium (Gymnasialabteilung).

Winterthur: Gymnasium.

Bern: Literarschule des städtischen Gymnasiums.

Bern: Literarabteilung des freien Gymnasiums.

Biel: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.

Burgdorf: Literabteilung des städtischen Gymnasiums.

¹⁾ Es handelt sich in diesem Verzeichnis nur um die Schulen, deren Reifezeugnis für die medizinischen Berufsarten gilt. Für den Zutritt zur Hochschule überhaupt sind die Bestimmungen der Kantone mit Universitäten maßgebend.

Porrentruy: Section littéraire de l'Ecole cantonale.
Luzern: Lyzeum der Kantonsschule.
Schwyz: Philosophischer Kurs des Kollegiums Maria-Hilf.
Immensee: Erziehungsanstalt Bethlehem.
Altdorf: Kollegium Karl Borromäus.
Einsiedeln: Stiftsschule Einsiedeln.
Sarnen: Kantonale Lehranstalt.
Engelberg: Stiftsschule Engelberg.
Stans: Kollegium St. Fidelis.
Zug: Gymnasium der Kantonsschule.
Fribourg: Collège cantonal de St-Michel; Lycée, Section latin-grec.
Fribourg: Lycée cantonal des jeunes filles.
Solothurn: Gymnasium der Kantonsschule.
Basel: Gymnasium.
Basel: Gymnasialabteilung der Töchterschule.
Schaffhausen: Humanistische Abteilung der Kantonsschule.
Trogen: Gymnasium der Kantonsschule.
St. Gallen: Literarische und realistische Richtung des Gymnasiums
der Kantonsschule.
Chur: Gymnasium der Kantonsschule.
Schiers: Evangelische Lehranstalt Schiers.
Aarau: Gymnasium der Kantonsschule.
Frauenfeld: Gymnasium der Kantonsschule.
Lugano: Liceo cantonale, corso filosofico.
Lausanne: Section A: latin-grec, und Section B: latin-langues mo-
dernes du Gymnase classique cantonal.
Lausanne: Ecole supérieure des jeunes filles.
Sion: Gymnase classique.
St-Maurice: Gymnase classique.
Brig: Gymnasium.
Neuchâtel: Section littéraire du Gymnase cantonal.
Neuchâtel: Ecole supérieure des jeunes filles.
La Chaux-de-Fonds: Section littéraire du Gymnase.
Genève: Section classique et Section réale du Collège de Genève.

Eine eidgenössische Maturitätskommission überwacht die Leis-
tungen dieser Anstalten, ordnet für Maturitätskandidaten, die ihre
Ausbildung nicht an einer anerkannten Schule genossen haben,
Prüfungen an und begutachtet die Ausweise auswärtiger Schul-
anstalten.¹⁾ In Zweifelsfällen steht der Entscheid beim eidgenössischen
Departement des Innern, das die Oberaufsichtsbehörde für die
Mittelschulen im engern Sinne bildet.

Der Bund, der durch den schweizerischen Schulrat die Ober-
aufsicht über die Eidgenössische Technische Hochschule führt, beauf-
sichtigt damit auch die mit ihr im Vertragsverhältnis stehenden
Realschulen. Eine gewisse allgemeine Norm wurde auch für

¹⁾ Eine Neuordnung der eidgenössischen Maturitätsbestimmungen im Sinne
einer Vereinheitlichung ist in Vorbereitung.

diese durch die Aufnahmebedingungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule eingeführt.¹⁾

Durch diese vom Bund aufgestellten Richtlinien werden auch die kantonalen Gesetzgebungen beeinflußt. Die Maturitätsordnungen der einzelnen Kantone entsprechen im großen und ganzen der eidgenössischen Maturitätsordnung.

Direkt dem Bunde unterstellt ist eine einzige Schule: Die Eidgenössische Technische Hochschule.

Auch das übrige berufliche Bildungswesen erfährt eine gewisse Beeinflussung durch den Bund, der durch eine Anzahl von Beschlüssen jährliche Beiträge festsetzt an:

- a) Die gewerblich-industriellen Bildungsanstalten;
- b) die Anstalten der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts;
- c) die kommerziellen Anstalten;
- d) die landwirtschaftlichen Anstalten.

In den bezüglichen Vollziehungsverordnungen sind die Grundsätze und Bedingungen für die Gewährung der Bundesbeiträge festgelegt.

B. Die kantonale Schulorganisation.

Das öffentliche Bildungswesen in der Schweiz zeigt auf den ersten Blick eine große Dezentralisation, die durch seine föderative Gestaltung bedingt ist. Doch lassen sich bei allen durch besondere Verhältnisse begründeten Abweichungen in den einzelnen Kantonen (verschiedene Sprache, verschiedene Konfession, geographische Verschiedenheit) einheitliche große Richtlinien nachweisen, die das Ergebnis der geschilderten Beziehungen zwischen Bund und kantonaler Schulgesetzgebung sind.

Es läßt sich ohne Zwang eine Vier-Gruppierung vornehmen, die den kantonalen Schulaufbau in die Primarschule (inklusive Erweiterte Primaroberschule und Fortbildungsschule), die Sekundarschule, die Mittel- und Berufsschulen und die Hochschulen zerlegt.

P r i m a r s c h u l e n. Die eigentliche schweizerische Volkschule ist die obligatorische Primarschule. Ihr voran gehen oft für das vorschulpflichtige Alter die Kleinkinderschulen und die Kindergärten, die in der romanischen Schweiz zu einem integrierenden Teil des Primarschulunterrichts geworden sind, während sie in der deutschen Schweiz meist von der Gemeinde oder von Privaten unterhalten werden (Baselstadt staatlich, aber fakultativ).

Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne des Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der

¹⁾ Verzeichnis der Mittelschulen mit prüfungsfreiem Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule auf Seite 10 f.

obligatorischen Primarschule bilden. Dabei sind inbegriffen: a) Die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen); b) die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind; c) die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben. Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 17. Januar 1906).

Der Besuch der Primarschule ist obligatorisch und unentgeltlich für jedes in der Schweiz lebende Kind (also für Schweizer und Ausländer). Sie ist einerseits die einzige Bildungsmöglichkeit für diejenigen Kinder, denen der Besuch einer höhern Schulstufe unmöglich ist, und andererseits die Vorstufe für die auf der Primar-, respektive Volksschule aufbauenden Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen.

Verschiedene Kantone kennen auch den Begriff der Erweiterten Primaroberschule. Die Bezeichnungen dafür sind verschieden: Bern (Erweiterte Primarschule), Freiburg (Regionalschule), Aargau (Fortbildungsschule), Waadt (Classes primaires supérieures). Materiell ist festzustellen, daß es sich hier um Primarschulen mit erweitertem Pensum handelt, also um ein Mittelding zwischen Primar- und Sekundarschule. In den Schulgesetzgebungen der Kantone, die diese Einrichtung kennen (Bern, Freiburg, Aargau, Waadt), wird die Erweiterte Primaroberschule der Primarschulstufe zugewiesen. Es ist jedoch schwer, eine genaue Grenzlinie zu ziehen zwischen dieser Schulgattung und den eigentlichen Sekundarschulen, zumal jene in ihrem Lehrplan oft gleich große Anforderungen stellt, wie in andern Kantonen die eigentliche Sekundarschule. Die Erweiterte Primaroberschule bedeutet den Abschluß der Primarschule entweder in der Weise, daß sie neben die obersten Klassen der Primarschule tritt, oder daß sie die obere Primarklassen überhaupt ersetzt. Ihr Lehrplan ist im großen und ganzen derjenige der Primarschule. Er geht nur in sprachlicher Beziehung weiter, indem er eine Fremdsprache (Französisch beziehungsweise Deutsch, im Kanton Freiburg auch landwirtschaftliche Disziplinen) aufnimmt.

Als besonders bedeutsam ist hervorzuheben, daß die Bestrebungen, den jungen Staatsbürgern eine politische Schulung angedeihen zu lassen, im System des Unterrichts einen eigenen Schultypus geschaffen haben, die Fortbildungsschule. Sie hat nichts zu tun mit der Erweiterten Primaroberschule, obwohl diese zum Beispiel im Kanton Aargau den Namen Fortbildungsschule trägt, sondern als Fortbildungsschule werden diejenigen Bildungsgelegenheiten bezeichnet, die berechnet sind für die Zeit nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht bis zum Eintritt in das praktische Leben, beziehungsweise bis zur bürgerlichen Volljährigkeit. Der Zweck ist

die Auffrischung, Erweiterung und Vertiefung der in der Volkschule gewonnenen Kenntnisse. Die Schüler werden in der Fortbildungsschule während einiger Wochenstunden, zumeist während des Wintersemesters, unterrichtet. Unter den Begriff Fortbildungsschule fallen auch die sogenannten Abend-(Repetier-)schulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschulen des Kantons Aargau, die Corsi di Ripetizione des Kantons Tessin, die Wiederholungskurse des Kantons Wallis, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg.

Neben die allgemeinen obligatorischen oder freiwilligen Fortbildungsschulen (Bürgerschulen, Rekrutenvorkurse etc.) treten die beruflichen, die sich in gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche teilen. Sie werden vom Bund finanziell unterstützt und treffen sich mit den allgemeinen Fortbildungsschulen im Bestreben, die jungen Bürger und Bürgerinnen bis zum Eintritt in die Volljährigkeit für das Leben vorzubereiten.

Ein Zwischenglied zwischen Primarschule und Mittel- oder Berufsschule ist die Sekundarschule, wie der Name dieser Schulstufe in den meisten Kantonen lautet. Hier zeigt sich schon die Buntheit. Die Verschiedenheiten treten uns vor allem da entgegen, wo mehr als ein Schultypus vorhanden ist, der über die Unterrichtsforderungen der Primarschule hinausgeht, so im Kanton Bern, wo erweiterte Primarschulen und Sekundarschulen nebeneinander bestehen, ebenso in den Kantonen Luzern (Sekundar- und Mittelschulen), Freiburg (Regional- und Sekundarschulen), Baselland (Sekundar- und Bezirksschulen), Aargau (Fortbildungsschulen und Bezirksschulen), Waadt (Classes primaires supérieures und Collèges).

Die Sekundarschule stellt sich im allgemeinen dar als eine Schulstufe, deren Unterrichtsforderungen über den Rahmen der Primarschule hinaus gehen. Je nachdem dieser Schultypus die Zweckbestimmung betont, einen abschließenden Unterricht zu vermitteln oder auf die höhern Mittelschulen vorbereiten zu wollen, trägt er mehr den Charakter eines erweiterten Primarunterrichts (Unterricht in den Fremdsprachen) oder bildet sich zu einem eigentlichen Progymnasium mit ausgesprochenem Fachunterricht und Aufnahme der alten Sprachen in den Lehrplan aus. Im ersten Fall ist die Sekundarschule Volksschule und wird von den betreffenden Kantonen als Fortsetzung und Abschluß des Primarunterrichts gedacht; im letztern Fall ist sie vorwiegend Vorbereitungsanstalt für einen höhern Unterricht und wird als untere Mittelschule bezeichnet. Die Variationen, die sich aus dieser Kombination ergeben, sind groß. Sie kommen in der Darstellung des kantonalen Aufbaus zum Ausdruck. (Im Kanton Baselstadt zum Beispiel ersetzt die Sekundarschule die obern Klassen der Primarschule; die Bezirksschulen des Kantons Aargau hingegen betonen den progymnasialen Charakter.)

Die Mittel- und Berufsschulen stehen zwischen Volks- und Hochschulen. Nach unten ist die Grenze schwer zu ziehen

wegen dem Zwischenglied der Sekundarschule; nach oben grenzen sich die Mittelschulen im weitern Sinne, zu denen auch die Fach- und Berufsschulen (Lehrerseminarien, Techniken, Handelsschulen, Bildungsanstalten landwirtschaftlicher, industrieller und gewerblicher Natur) gehören, ab durch den auf Beruf oder Hochschule vorbereitenden Charakter ihres Unterrichts. Mittelschulen im engern Sinne sind diejenigen Anstalten, die den Zweck der Vermittlung einer allgemeinen geistigen Bildung und der Vorbereitung zum Eintritt in die Universitäten und die technischen Hochschulen verfolgen. Es sind dies die Kantonsschulen, Progymnasien, Gymnasien, Lyzeen, Industrie-, Realschulen etc. Die eigentlichen Vorbereitungsanstalten der Hochschulen sind die Kantonsschulen, die meistens außer den Gymnasien auch noch Berufsschulabteilungen umfassen. Die Lehrpläne der höhern Mittel- und Berufsschulen sind außerordentlich verschieden. Die Anstalten haben nicht die gleiche Zahl von Jahreskursen. Sie beginnen nicht mit demselben Altersjahr; die Schüler erreichen bei der Reifeerklärung ein ganz verschiedenes Alter. In dem einen Kanton baut sich die Mittelschule unmittelbar auf der Primarschule auf, namentlich die Gymnasien verschiedener Kantone; im andern muß zunächst der Sekundarschultypus durchlaufen werden, namentlich vor dem Eintritt in eine Berufsschule.

Hochschulen besitzt die Schweiz eine stattliche Anzahl. Neben der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Bundesanstalt ist, bestehen sieben Universitäten, und zwar in Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Lausanne, Neuchâtel und Genf. Dazu kommen die städtische Handelshochschule in St. Gallen und die Theologische Fakultät in Luzern (römisch-katholisch).

A. Bundesanstalten.

Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich. (Gegründet 1854.)

Die Eidgenössische Technische Hochschule besteht aus folgenden Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architekenschule);
- II. Abteilung für Bau- und Vermessungswesen (Ingenieurschule);
- III. Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschineningenieurschule);
- IV. Abteilung für Chemie (Chemische Schule);
- V. Abteilung für Pharmazie (Pharmazeutische Schule);
- VI. Abteilung für Forstwirtschaft (Forstschule);
- VII. a) Abteilung für Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Schule);
b) Abteilung für Kulturingenieure und Grundbuchgeometer;
- VIII. Abteilung für Fachlehrer in Mathematik und Physik;
- IX. Abteilung für Fachlehrer in Naturwissenschaften;

- X. Abteilung für Militärwissenschaften (Militärschule);
XI. Allgemeine Abteilung: a) Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion; b) mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.

Die Abteilungen I—X bilden die Fachschulen.

Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen.

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch.

Der Unterricht an den verschiedenen Fachschulen wird auf Grund der Normalstudienpläne und Programme erteilt.

Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester.

Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind entweder reguläre Studierende oder Zuhörer. Für den Eintritt ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich.

Für die Aufnahme als regulärer Studierender wird außerdem ein Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule oder einer auswärtigen¹⁾ ebenbürtigen Lehranstalt, oder ein Ausweis über Studien an andern Hochschulen verlangt.

Die Mittelschulen, deren Reifezeugnis zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule berechtigt, sind folgende:

a) Schweizerische Schulen, die mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule im Vertragsverhältnis stehen:

Basel: Obere Realschule.

Bern: Städtisches Gymnasium, Realabteilung.

Biel: Städtisches Gymnasium, Realabteilung.

Burgdorf: Städtisches Gymnasium, Realabteilung.

Chaux-de-Fonds: Gymnase scientifique.

Chur: Kantonsschule, technische Abteilung.

Frauenfeld: Kantonsschule, Realabteilung.

Freiburg: Collège St-Michel, section technique.

Genf: Collège, section technique.

Lausanne: Gymnase scientifique.

Luzern: Kantonsschule, Realabteilung.

Lugano: Lyzeum, technische Abteilung.

Neuenburg: Gymnase scientifique.

Pruntrut: Kantonsschule, Realabteilung.

Schaffhausen: Kantonsschule, Realabteilung.

Schwyz: Kollegium „Maria Hilf“, Realabteilung.

Solothurn: Kantonsschule, Realabteilung.

Trogen: Kantonsschule, technische Abteilung.

¹⁾ Die wegleitenden Grundsätze über Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden auf den Antrag der Prüfungskommission durch den Schulrat festgesetzt.

b) Schweizerische Mittelschulen, die mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule nicht im Vertragsverhältnis stehen, deren Maturitätszeugnis aber auf Zusehen hin anerkannt wird:¹⁾

Aarau: Kantonsschule, technische Abteilung.

Bern: Freies Gymnasium, Realabteilung.²⁾

St. Gallen: Kantonsschule, Realabteilung.

Schiers: Evangelische Lehranstalt, technische Abteilung.

Sitten: Industrieschule.³⁾

Winterthur: Industrieschule.

Zug: Industrieschule.

Zürich: Kantonsschule, Industrieschule.

Zürich: Freies Gymnasium, Realabteilung.

Wer nicht auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder eines andern Studienausweises als Studierender in eine Fachschule aufgenommen wird, hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Ein Regulativ⁴⁾ stellt auch die Bedingungen fest, unter denen sie ganz oder teilweise erlassen werden kann. Gänzlicher Erlaß kann Bewerbern reifern Alters, die in der Praxis mit Erfolg tätig waren, bewilligt werden. Teilweiser Erlaß kann solchen Bewerbern zugestanden werden, die Maturitätszeugnisse nicht anerkannter Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien) beibringen.

Die Wahl der im Rahmen einer Abteilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilungen frei.

Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens auch eine Vorlesung an der Abteilung XI a zu belegen. Speziell wird der Besuch der Fächer empfohlen, die der Pflege der allgemeinen Bildung dienen.

Die Fachschulen I—IX erteilen Diplome.

Die Diplomprüfungen zerfallen in Vordiplomprüfungen, und zwar in der Regel in eine erste und zweite, sodann in die Schlußdiplomprüfung und die Diplomarbeit.

Erlangung der Doktorwürde. Wie schon vorgängig andere Technische Hochschulen, erteilt auch die Eidgenössische Technische Hochschule die Doktorwürde, auf Grund der in der Promotionsordnung vom 31. März 1909 festgelegten Bedingungen (Maturität oder Aufnahmeprüfung, mindestens zweisemestriges Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule etc.).

* * *

¹⁾ Die Inhaber des Diploms eines Technikums haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

²⁾ Das Maturitätszeugnis wird von der kantonalen Maturitätskommission ausgestellt.

³⁾ Wird von Fall zu Fall entschieden.

⁴⁾ Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an die Eidgenössische Technische Hochschule, vom 7. November 1908, vom Bundesrat am 20. April 1909 genehmigt.

Der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind folgende Anstalten angegliedert: Die eidgenössische Materialprüfungsanstalt, die eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe, die eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Da es sich nicht um eigentliche Schulen handelt, begnügen wir uns mit der Feststellung, daß folgende Anstalten in Frage kommen:

- a) Zentralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld bei Bern;
- b) Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Örlikon;
- c) Agrikulturchemische Anstalten Bern-Liebefeld und Lausanne;
- d) Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne;
- e) Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Bern-Liebefeld;
- f) Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil;
- g) Westschweizerische Versuchsanstalt für Weinbau in Lausanne (errichtet durch Bundesbeschuß vom 17. Juni 1915).

Diese Anstalten kommen für den landwirtschaftlichen Unterricht in Betracht als Veranstalterinnen kurzfristiger Kurse.

B. Die Organisation des öffentlichen Schulwesens in den Kantonen.

I. Kanton Zürich.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht organisiert. Lediglich Aufsicht durch Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.

Kindergärten. Eintrittsalter 3—5 Jahre. Schuljahr 40—50 Wochen. Besuch meist unentgeltlich. Leitung durch diplomierte Kindergartenrinnen. Betrieb durch Private oder Gemeinden. Subventionierung durch Gemeinden und Kanton.

Die Kleinkinderschulen, die meist nicht nach der Methode Fröbels geführt werden, bestehen auf rein privater Grundlage.

II. Volksschule.

Die Volksschule des Kantons Zürich umfaßt folgende Abteilungen mit unentgeltlichem Unterricht: A. Die Primarschule; B. die Sekundarschule. Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsatze konfessioneller Trennung beruhen.

A. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. Sechstes Altersjahr, zurückgelegt bis Ende April.

Schulpflicht. Die Schulpflicht dauert acht Jahre, und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat (6.—14. Altersjahr).

Durch Beschuß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden.²⁾ In diesem Fall soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei aufeinanderfolgender Jahre auf 70 ansteigt, soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Schulzeit. Schulbeginn Anfang Mai. Die jährliche Schulzeit beträgt 43 Wochen, die Schulferien neun Wochen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler der I. Klasse 15—20, der II. 18—22, der III. 20—23, der IV.—VI. je 24—30, der VII. und VIII. Klasse je 27—33 Stunden. Für diejenigen Schulen, in welchen die VII. und VIII. Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen. Auf den Samstagnachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitschulstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule. Jährliche Schulwochen: 43.

Der Arbeitschulunterricht umfaßt die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule; er ist obligatorisch. Die Gemeinden können den obligatorischen Arbeitschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen.

In der IV.—VIII. Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in 4—6, in der III. Klasse in höchstens vier Stunden erteilt.

Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

b) Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen. Die Schulgemeinden können mit Zustimmung des Erziehungsrates an der

¹⁾ Vergleiche Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900, Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905, Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich vom 8. März 1921.

²⁾ Ende 1922 waren es 168 Schulgemeinden beziehungsweise Schulorte, die von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben.

VIII. Klasse hauswirtschaftlichen Unterricht einrichten. Vier Wochenstunden. Der Kanton übernimmt einen Teil der Kosten.

c) Knabenhandarbeit. Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den oberen Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht (§ 32 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899).

Fächer, in denen bis jetzt Unterricht erteilt wurde: Kartonage, Modellieren, Hobelbankarbeiten, Schnitzen, Metallarbeiten, Naturholzarbeiten, Gartenarbeiten.

B. Sekundarschule.

Die Sekundarschule ist fakultativ und umfaßt drei Jahreskurse von 43 Wochen mit 36 Stunden im Maximum, im Anschluß an die VI. Klasse (12. Altersjahr) der Primarschule. Probezeit von vier Wochen für die Aufnahme.

Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Sekundarschulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrage.

Die Schülerzahl soll für eine Lehrstelle 35 nicht übersteigen.

Schüler, die vor dem Schluß des zweiten Sekundarschuljahres austreten, sind bis zum Ablaufe ihrer obligatorischen Schulzeit zum Besuche der entsprechenden Primarschulkasse verpflichtet.

Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die obligatorischen Fächer der Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen, der obligatorisch ist, umfaßt 4—6 wöchentliche Stunden. Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen auf Verlangen von höchstens vier Stunden Unterricht in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden.

Der hauswirtschaftliche Unterricht, den die Sekundarschulkreise mit Genehmigung des Erziehungsrates in der II. Sekundarklasse einführen können, umfaßt vier Wochenstunden.

Durch Beschuß der Sekundarschulkreisgemeinde mit Genehmigung des Erziehungsrates kann der freiwillige Handarbeitsunterricht für Knaben nötigenfalls gemeinsam mit Schülern der Primarschule eingerichtet werden. An besondere Kosten werden Staatsbeiträge verabreicht.

Sekundarschulen (Sekundarschulkreise) im Kanton Zürich auf Ende 1922: 98.

Bezirk Zürich: Zürich, Albisrieden, Altstetten, Birmensdorf, Dietikon, Höngg, Örlikon, Schlieren, Seebach, Weiningen, Zollikon.

Bezirk Affoltern: Affoltern a. A., Hausen, Hedingen, Mettmenstetten, Obfelden-Ottenbach.

Bezirk Horgen: Adliswil, Hirzel, Horgen, Kilchberg b. Z., Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil.

Bezirk Meilen: Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Stäfa, Ütikon.

Bezirk Hinwil: Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Goßau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Wald, Wetzikon.

Bezirk Uster: Brüttisellen, Dübendorf, Egg, Maur, Mönchaltorf, Nänikon, Uster, Volketswil.

Bezirk Pfäffikon: Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau, Pfäffikon, Rikon-Lindau, Russikon, Weißlingen, Wila.

Bezirk Winterthur: Elgg, Neftenbach, Pfungen, Räterschen, Rickenbach, Rikon-Zell, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur.

Bezirk Andelfingen: Andelfingen, Benken, Feuerthalen, Flaach, Marthalen, Ossingen, Stammheim, Uhwiesen.

Bezirk Bülach: Bassersdorf, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein, Glattfelden, Kloten, Rafz, Wallisellen, Wil (Rafzerfeld).

Bezirk Dielsdorf: Affoltern b. Z., Dielsdorf, Niederhasli, Niederveningen, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Stadel.

* * *

NB. Für die die soziale Jugendfürsorge und Jugendhilfe beschlagenden Sachgebiete besteht ein kantonales Jugendamt, das der Erziehungsdirektion unterstellt ist.

III. Fortbildungsschulen.

a) Knabenfortbildungsschulen. Der Schulbesuch ist fakultativ. Die Organisation liegt den Gemeinden ob. Unterrichtszeit pro Woche 4—6 Stunden. Die Zahl der Schulen ist Schwankungen unterworfen. Sie sind zum größten Teil Winterschulen. (1922/23 nur drei Jahresschulen.) Sie werden meist von der landwirtschaftlichen Jugend vom 16.—18. Jahre besucht, aber auch von jugendlichen Fabrikarbeitern. (Subvention vom Kanton.)

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Der Besuch der Mädchenfortbildungsschulen ist freiwillig; die Organisation liegt den Gemeinden ob (siehe VI. D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung).

c) Gewerbliche Fortbildungsschulen. Obligatorium des Schulbesuches für Lehrlinge und Lehrtöchter. Zahl der Schulen 1922/23: 41. Einzig im Bezirk Andelfingen besteht Ende 1922 noch keine gewerbliche Fortbildungsschule.

IV. Mittelschulen.

1. Kantonsschule in Zürich.

Staatliche Anstalt. Sie zerfällt in drei Abteilungen, die zur Maturität führen. Es werden nur Knaben aufgenommen.

a) Das Gymnasium baut auf die sechste Primarschulklasse auf und umfaßt nach dem untern Gymnasium (zwei Jahreskurse) ein Literargymnasium und ein Realgymnasium¹⁾ von je $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen.

¹⁾ Lehrpläne vom 1. Dezember 1906 und 29. November 1905.

b) Die Industrieschule¹⁾ (Oberrealschule) mit $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen im Anschluß an die II. Sekundarschulkasse.

c) Die kantonale Handelsschule,²⁾ zugleich Vorbereitungsschule für Verwaltungs- und Verkehrsdiest, mit $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen im Anschluß an die II. Sekundarschulkasse, bereitet auch auf das Studium an einzelnen Fakultäten der Universität und an Handelsschulen vor.

Minimaleintrittsalter: Für die unterste (I.) Klasse des Gymnasiums das auf 1. Mai zurückgelegte 12. Altersjahr, für die unterste Klasse der Industrieschule und der Handelsschule das 14. Altersjahr.

— Schuljahresbeginn: Mitte April. — Schulgeld.

Alle Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

2. Kantonsschule in Winterthur.³⁾

(Gemischte Schule.)

Die Anstalt besteht aus zwei Abteilungen:

a) Gymnasium mit $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen, nach der sechsten Klasse der Primarschule (zurückgelegtem 12. Altersjahr).

b) Industrieschule, $4\frac{1}{2}$ Jahresskurse umfassend, schließt an die zweite Klasse des Gymnasiums oder an die zweite Klasse der zürcherischen Sekundarschule an.

Die Industrieschule ist für Schüler bestimmt, die sich einem technischen Berufe oder dem Lehramte zu widmen gedenken. Bezuglich des letztern Zweckes siehe Lehrerbildungsanstalten.

Schüler, die mit guten Zeugnissen aus zürcherischen Primar- oder Sekundarschulen in die erste Klasse des Gymnasiums eintreten, sowie solche, die von einer zürcherischen Sekundarschule an die erste Klasse der Industrieschule über treten, haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Dagegen unterliegen alle Schüler einer vierwöchigen Probezeit. — Schulgeld.

Mit der Anstalt ist die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur verbunden. Diese umfaßt zwei Jahresskurse und dient der weiteren Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der drei Klassen der Sekundarschule.

3. Höhere Töchterschule in Zürich.⁴⁾

Städtische Anstalt mit unentgeltlichem Unterricht. Minimal-eintrittsalter: 15 Jahre. Aufnahmeprüfung. Die Anstalt zerfällt seit Beginn des Schuljahres 1908/09 in zwei Abteilungen:

a) Die ältere Abteilung, die ihrerseits die Fortbildungsklassen (drei Jahresskurse), die Gymnasialklassen (vier Jahresskurse) und das Lehrerinnenseminar umfaßt (vier Jahresskurse);

b) die Handelsschule mit drei Jahresskursen.

¹⁾ Lehrplan vom 19. Februar 1913.

²⁾ Lehrplan vom 27. Dezember 1917.

³⁾ Lehrplan vom 16. März 1906.

⁴⁾ Reglement der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich vom 21. Mai 1896.

Von Zeit zu Zeit werden einjährige Kurse für Kindergärtnerinnen abgehalten.

4. Freies Gymnasium in Zürich.

Private Anstalt ohne Konvikt. Staatlich anerkannte Maturität, abgenommen von den staatlichen Organen.

Die Anstalt umfaßt in $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen (7.—13. Schuljahr) folgende Abteilungen:

1. Eine Literarabteilung mit Latein von der I. und Griechisch von der III. Klasse an.

2. Ein Realgymnasium mit Latein von der I. und Englisch von der III. Klasse an.

3. Eine Industrieschule (Oberrealschule) ohne alte Sprachen.

Außerdem umfaßt das Freie Gymnasium:

4. Eine Knabensekundarschule und

5. Eine Vorklasse (entsprechend dem 6. Schuljahr).

In 1, 2 (3) und 5 finden auch Mädchen Aufnahme.

Eintrittsalter: Für die Vorklasse das bis zum 30. April zurückgelegte 11., für die andern Klassen das entsprechend höhere Altersjahr. Schulgeld gemäß Selbstdotation der Eltern.

V. Lehrerbildungsanstalten.

a) Für Primarlehrer.

1. Lehrerseminar in Küsnacht.¹⁾

Staatliche Anstalt ohne Konvikt. Männliche und weibliche Zöglinge. Eintritt mit auf 30. April zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse. Für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens zehn Jahren im Kanton niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld.

2. Lehrerinnenseminar in Zürich.

Städtische Anstalt ohne Konvikt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse. (Vergleiche Höhere Töchterschule Zürich.)

3. Evangelisches Seminar in Zürich 6.

Privatanstalt mit Konvikt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse.

* * *

Der vollständige Besuch der vier Jahreskurse der obigen drei Seminarien, die an die dritte Sekundarschulkasse anschließen, berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Patentprüfung für zürcherische Primarlehrer. Das erworbene Primarlehrerpatent berechtigt zur Immatrikulation an der philosophischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

¹⁾ Vergleiche Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht vom 11. Juli 1916 und Lehrplan vom 5. April 1900.

Der Kanton Zürich bildet überdies Primarlehrer auch durch die andern Mittelschulen aus. Von den Abiturienten der Kantonschulen Zürich und Winterthur, sowie des Mädchengymnasiums der Stadt Zürich können nach Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Hochschulstudiums Ergänzungsprüfungen zum Maturitätsausweis abgelegt werden. (Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität vom 11. September 1912.)

Für die Abiturienten der kantonalen Handelsschule und der Handelsabteilung des Technikums werden von Fall zu Fall besondere Zulassungsbedingungen normiert.

Den Kandidaten, die die Prüfung mit Erfolg bestehen, wird das zürcherische Primarlehrerpatent zuerkannt; das „Wählbarkeitszeugnis“ erhalten indessen nur diejenigen Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten, deren Eltern im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind.

b) Für Sekundarlehrer.

Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt an der Universität. Die Studienzeit umfaßt mindestens vier Semester. Vorgeschrieben ist dazu für alle Kandidaten ein Aufenthalt von wenigstens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet. Obligatorische Fächer für alle Kandidaten:

Didaktik des Sekundarschulunterrichtes mit Übungen.

Psychologie	}	Prüfung erlassen, wenn bei der Primarlehrerprüfung in diesen Fächern die Note 5 erreicht worden ist.
Allgemeine Pädagogik		

Für die weitere Prüfung steht den Kandidaten die Wahl frei zwischen den Fächern der sprachlich-historischen und denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppen hat der Kandidat ein Hauptfach und zwei oder drei Nebenfächer zu bezeichnen. (Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921.) — Für die Erwerbung des „Wählbarkeitszeugnisses“ als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Vorbedingung.

c) Für Arbeitslehrerinnen.

Für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen werden Kurse von zweijähriger Dauer eingerichtet. Die Zulassung zu diesen Kursen erfolgt nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Aufnahmeprüfung.

Der Kursunterricht zerfällt in allgemein bildende Fächer, in den beruflichen Fachunterricht und in den besondern hauswirtschaftlichen Unterricht. Der hauswirtschaftliche Teil des Kurses dauert fünf Monate und wickelt sich ab in der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

in Zürich 7. Die beruflichen und allgemein bildenden Fächer werden zumeist in der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich 8 erteilt. (Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich vom 1. März 1921.)

d) Für Haushaltungslehrerinnen.

Die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen erfolgt in zweijährigen Kursen an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich 7. (Siehe hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.) Diplom.

e) Für Kindergärtnerinnen.

Periodische Kurse an der Höhern Töchterschule der Stadt Zürich. Diplom.

VI. Andere berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Kantonales Technikum in Winterthur. Staatliche, vom Bund subventionierte Anstalt. Das Technikum hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Kenntnisse zu vermitteln, die dem Techniker mittlerer Stufe in Gewerbe und Industrie unentbehrlich sind.

- Abteilungen: 1. Fachschule für Bautechniker,
2. " " Maschinentechniker,
3. " " Elektrotechniker,
4. " " Chemiker,
5. " " Tiefbautechniker,
6. " " Handel.

Alle Schulen umfassen je sechs Halbjahreskurse (Klassen). Die I., III. und V. Klasse aller Abteilungen fallen in den Sommer, die II., IV. und VI. Klasse in den Winter. Eine Ausnahme hiervon bildet die Schule für Bautechniker, an der die I. Klasse auch im Winter, mit gleichem Programm wie im Sommer, durchgeführt wird, damit die Schüler dieser Abteilung im Sommer der Praxis nachgehen und den Winter zu ihrer theoretischen Ausbildung benutzen können. — Schulgeld.

Laboratorien: Dem Technikum sind für den Unterricht ein Maschinen-, ein elektrotechnisches und ein chemisches Laboratorium angegliedert.

Aufnahme: Für den Eintritt in die erste Klasse wird das zurückgelegte 15. Altersjahr verlangt, sowie diejenigen Vorkenntnisse, die nach erfolgreichem Besuch der III. Klasse der zürcherischen Sekundarschule (Bezirksschule, Gymnasium etc. [9. Schuljahr]) erworben werden können.

Praxis: Von der III. Klasse an wird von den Schülern der technischen Abteilungen (exklusive Chemiker) verlangt, daß sie eine Praxis von mindestens ein bis zwei Jahren absolviert haben.

Diplom: Die Erziehungsdirektion erteilt den Abiturienten, die die Vor- und Schlußprüfung bestanden haben, ein Diplom, das den Besitzern das Recht verleiht, den Titel Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker zu führen.

Das Diplom der Handelsschule berechtigt nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in deutscher Sprache (Literatur und Aufsatz), Geschichte, Geographie, und nach freier Wahl Englisch oder Italienisch, zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

2. Gewerbemuseum, Metallarbeitereschule und Gewerbeschulen in Winterthur.

a) **Gewerbemuseum.** Zwei Abteilungen: Kunstgewerbliche und mechanisch-technische. Erstere veranstaltet neben mit Führung verbundenen Ausstellungen Lichtbildervorträge, letztere neben der permanenten und den wechselnden Ausstellungen praktische Kurse und Vorträge.

b) **Berufsschule für Metallarbeiter.** Städtische Institution. Abteilungen:

1. Schule für Mechaniker,
2. " feine Elektromechanik.
3. " Modellschreiner,
4. periodische Ausbildungskurse nach besondern Programmen für Arbeiter, Studierende, Gewerbelehrer, Maschinenzzeichner.

Schüler: a) Ordentliche. Dreijährige Unterrichtskurse mit kombiniertem theoretischem und praktischem Unterricht. Vollständige Berufslehre. Am Schluß kantonale Lehrlingsprüfung.

b) Außerordentliche. Ein- bis zweijährige Unterrichtsdauer mit praktischem und teilweise theoretischem Unterricht. Für Modellschreiner beträgt die Unterrichtsdauer mindestens ein halbes Jahr.

Zur Aufnahme sind erforderlich: a) Für ordentliche Schüler: 1. das zurückgelegte 15. Altersjahr; 2. der Nachweis über den Besuch der dreijährigen zürcherischen Sekundarschule oder einer gleichwertigen allgemeinen Vorbildung (Aufnahmeprüfung); 3. körperliche Rüstigkeit.

b) Für außerordentliche Schüler: 1. das zurückgelegte 15. Altersjahr; 2. die Absicht der Schüler zu späterem Besuch eines Technikums; 3. körperliche Rüstigkeit.

Ausländer finden in allen Abteilungen nur dann Aufnahme, wenn nach Berücksichtigung der Schweizerbürger noch freie Plätze vorhanden sind.

Die Schule erteilt ein Abgangszeugnis nach Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrzeit.

c) **Gewerbeschulen.** 1. Männliche Abteilung. Städtische Anstalt. Zweck: Ausbildung von Lehrlingen und Arbeitern der Gewerbe und Industrien in allgemeiner und beruflicher Hinsicht. Neben theoretischem Unterricht werden praktische Kurse durchgeführt für

Schlosser, Elektriker, Spengler, Zimmerleute, Maurer, Maler, Buchbinder, Schriftsetzer. Für verschiedene Berufe Modellieren. Tagesunterricht für obligatorische Lehrlinge, Abendunterricht für freie Schüler. Minimaleintrittsalter: 14. Altersjahr.

2. Weibliche Abteilung. a) In der allgemeinen Abteilung Tages- und Abendkurse für Hausfrauen und Mädchen zu praktischer und theoretischer Ausbildung. b) Die Lehrtöchterabteilung ist obligatorisch. Alle Lehrmädchen von Winterthur und Umgebung sind verpflichtet, die Schule wöchentlich in wenigstens vier Tagesstunden zu besuchen. Der Unterricht wird möglichst den Berufen angepaßt.

3. Zürcherische Seidenwebschule in Zürich-Wipkingen (geführt durch die Zürcherische Seiden-Industriegesellschaft). Kurs von $10\frac{1}{2}$ Monaten. Eintrittsbedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, genügende Schulbildung und gute praktische Vorkenntnisse in der Seidenweberei. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld.

4. Gewerbeschule der Stadt Zürich. Die gegenwärtige Organisation besteht seit 1. April 1916. Auf diesen Zeitpunkt wurden Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum vereinigt.

Fünf Abteilungen: 1. Baugewerbliche Abteilung, mit Lehrwerkstätte für Schreiner; 2. Mechanisch-technische Abteilung; 3. Kunstgewerbliche Abteilung (davon Hauptteil Fachkurse und Werkstätten mit täglichem Unterricht); 4. Abteilung für Frauenberufe und Hauswirtschaft; 5. Allgemeine Abteilung. An den ersten drei Abteilungen Gehilfenkurse (hauptsächlich im Wintersemester).

Einen wesentlichen Teil jeder Abteilung bilden die Lehrlingsklassen, in denen die Lehrlinge der Meisterlehre, größtenteils nach Berufen und Lehrjahren geschieden, den obligatorischen Schulunterricht absolvieren. Jeder Lehrling wird beim Eintritt in die Schule in eine Klasse gereiht, in der er in der Regel durch alle Semester hindurch bis zum Schluß der Lehrzeit bleibt. Die Mehrzahl der Lehrlinge hat die Schule während eines halben Tages mit fünf Stunden Unterricht zu besuchen. In einigen Berufen kommt zu halbtägigem Unterricht noch $1\frac{1}{2}$ oder 2 Stunden Abendunterricht oder im Winter erweiterter Unterricht zur Tageszeit. In einigen Berufen, wie Bauzeichner, Mechaniker, Elektriker, ist den Lehrlingen Gelegenheit gegeben, Klassen mit wöchentlich zwei Halbtagen Unterricht zu besuchen.

Das Kunstgewerbemuseum bietet der Schule und dem Gewerbe Anregungen durch die kleine ständige Sammlung, die wechselnden Ausstellungen, die Bibliothek mit dem Lesesaal und durch Vorträge.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.¹⁾

1. Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Zürich 6. Die Schule wurde im Jahre 1853 gegründet und ist die älteste der in der Schweiz bestehenden Landwirtschaftsschulen. Sie gliedert sich in eine theoretisch-praktische Jahresschule mit zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen im Strickhof und in eine zweikурсige Winterschule, deren erster Winterkurs in der Filiale der Winterschule in Winterthur und deren zweiter im Strickhof untergebracht ist. Beginn der Jahreskurse anfangs Mai, der Winterkurse anfangs November mit zirka fünfmonatiger Dauer. Für die Aufnahme ist das zurückgelegte 17. Altersjahr und für die Jahresschule mindestens einjährige, für die Winterschule mindestens zweijährige praktische Betätigung erforderlich. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Konvikt. — Kostgeld.

2. Landwirtschaftliche Winterschulen. Zurzeit bestehen solche Schulen in Affoltern a. A., Wetzikon, Wädenswil und Bülach. Die Schulen Wetzikon und Wädenswil werden zweiklassig, die beiden andern Schulen einklassig geführt. Unterrichtszeit und Aufnahmebedingungen, Kosten etc. wie Winterschule im Strickhof.

C. Kaufmännisches Bildungswesen.

In Betracht kommen:

1. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Eine sehr ausgebildete Organisation haben die Anstalten in Zürich und Winterthur. Die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins in Zürich ist von Bund, Kanton Zürich, Stadt Zürich und der Prinzipalschaft subventioniert und untersteht dem kantonalen und eidgenössischen Inspektorate. Sie ist für kaufmännische Lehrlinge und Angestellte beider Geschlechter bestimmt. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 15. Altersjahr.

2. Handelsschule der Kantonsschule in Zürich (siehe Mittelschulen).

3. Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur (siehe Technikum).

4. Handelsschule der Höhern Töchterschule in Zürich (siehe Mittelschulen).

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Solche vom Kanton und Bund subventionierten Anstalten bestanden Ende 1922: 74. Je nach Möglichkeit werden die Kurse den örtlichen Verhältnissen angepaßt. 44 sind Jahres-, 30 Halbjahresschulen. Es bestehen noch weitere 37 weniger entwickelte Halbjahresschulen, die

¹⁾ Für die landwirtschaftliche Berufsbildung, siehe Archiv 1922, Einleitende Arbeit, Seite 18 ff. — Grundlage: Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 19. Februar 1922.

nicht vom Bund subventioniert werden, sondern nur einen Staatsbeitrag vom Kanton erhalten.

2. Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (von Stadt, Kanton und Bund subventioniert). Die Schule bezweckt eine umfassende hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes. Kurse von Halbjahres- und Jahresdauer zur Erwerbung der Fähigkeiten für die Führung eines Familienhaushaltes. Kurse von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen (siehe Lehrerbildung); Einführung der Teilnehmerinnen der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse in die hauswirtschaftlichen Gebiete in fünfmonatigem Kursus (siehe Lehrerbildungsanstalten). Ganztageskurse nach Bedürfnis für Schulentlassene und Arbeitslose, Spezialkurse.

3. Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur. Neben Glättekursen und einer Kochschule eigentliche Haushaltungsschule mit sechsmonatigen Kursen.

4. Hauswirtschaftliche Schule Schloß Uster (Heußer-Staub-Stifung). Eigentum der politischen Gemeinde Uster. Die Schule veranstaltet: 1. Winterkurse von fünfmonatiger Dauer; 2. Sommerkurse von fünfmonatiger Dauer.

5. Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich. (Von Stadt, Kanton und Bund unterstützt; Aufsichtskommission vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat der Stadt Zürich gewählt.) Die Frauenfachschule hat in erster Linie die Aufgabe, tüchtige Arbeiterinnen, sowie technische Leiterinnen und Fachlehrerinnen für das Bekleidungsgewerbe heranzubilden. Im fernern übernimmt sie die Ausbildung von Frauen und Mädchen im Weißnähen, Kleidermachen und andern Näharbeiten für den Hausbedarf und die Vorbereitung von Schülerinnen für den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs (siehe Lehrerbildungsanstalten).

a) Berufserlernung. Es bestehen an der Schule Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit zur vollständigen Ausbildung von Lehrtöchtern:

1. als Damenschneiderinnen in drei Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
2. als Weißnäherinnen in $2\frac{1}{2}$ Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
3. als Knabenschneiderinnen in $2\frac{1}{2}$ Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
4. als Mäntel- und Kostümschneiderinnen in zwei Jahren, Eintritt mit 16 Jahren.

Die Lehre ist für Schweizerinnen unentgeltlich. Bei guter Vorbildung können Mädchen reifern Alters unter besondern Bedingungen in obere Klassen aufgenommen werden. Am Schluß der Lehre obligatorische Lehrlingsprüfung beziehungsweise Abgangsprüfung der Schule. Wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden.

Für die Erlernung des Weißnähens bieten neben den Lehrwerkstätten auch die Fachkurse für Weißnähen Gelegenheit. Fünf

aufeinanderfolgende Kurse von je 15 Wochen zu 36—38 Stunden. Eintritt mit 16 Jahren. Am Schluß Zutritt zur Lehrlingsprüfung.

b) Berufliche Fortbildung. Kurse für Damenschneiderinnen, Weißnäherinnen, Knabenschneiderinnen.

c) Ausbildung von Fachlehrerinnen. 1. Fortbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen durch Hospitieren in den Lehrwerkstätten oder Kursen oder durch Besuch von Kursen. — 2. Ausbildung von Schneiderinnen, Weißnäherinnen und Knabenschneiderinnen zu Fachlehrerinnen. Sie erfolgt in Jahreskursen. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr, gründliche Lehre und praktische Ausübung des Berufs während mindestens zwei Jahren. Schulgeld.

d) Kurse in Näharbeiten für den Hausbedarf. Ganztags- und Halbtagskurse.

e) Vorbereitung für den kantonalen Lehrerinnenkurs. Die verlangte Vorbildung in Handarbeiten kann an der Anstalt erworben werden: 1. durch Besuch einiger der unter d) genannten Kurse; 2. durch Besuch der Fachkurse für Weißnähen; 3. durch Eintritt in eine Lehrwerkstatt zur vollständigen Berufslehre.

6. Soziale Frauenschule Zürich, 1920 hervorgegangen aus den seit 1908 bestehenden sozialen Fürsorgekursen, privat, vom Bund und Kanton Zürich subventioniert; steht unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion.

Die Schule will dem Bedürfnis nach tüchtigen besoldeten und freiwilligen Hilfskräften für die sozialen Aufgaben entgegenkommen und junge Mädchen theoretisch und praktisch für diese Arbeit vorbereiten.

Die Schule umfaßt eine untere und obere Stufe. Die Absolvierung beider Klassen beansprucht zwei Jahre, wovon $\frac{3}{4}$ Jahre auf die Unterstufe, $\frac{5}{4}$ Jahre auf die Oberstufe entfallen. Jede Klasse kann auch einzeln besucht werden. Der Lehrplan der Unterstufe wird in diesem Falle auf ein volles Jahr ausgedehnt. Beide Klassen umfassen je am Anfang und am Schlusse einige Monate theoretischen Unterricht; dazwischen liegt eine längere Zeit praktischer Betätigung. Schülerinnen der Unterstufe absolvieren ihre Lehrzeit vorwiegend in Anstalten der Stadt Zürich für Kinderpflege und Erziehung, diejenigen der Oberstufe arbeiten hauptsächlich in Einrichtungen, die der offenen Fürsorge dienen.

Am Schlusse des Kurses erhalten die Schülerinnen ein vom Erziehungsrat mitunterzeichnetes Diplom.

Eintrittsalter: Für Schülerinnen, die beide Klassen besuchen wollen, das vollendete 21. Lebensjahr, für die Oberstufe allein das vollendete 22., für die Unterstufe allein mindestens das 18. Altersjahr. — **Vorkenntnisse:** Eine umfassende Schulbildung ist erwünscht. Gute hauswirtschaftliche Kenntnisse werden für beide

Klassen verlangt, für den direkten Eintritt in die obere Klasse überdies theoretische und praktische Kenntnisse der Kinder- und Krankenpflege und praktische Betätigung in sozialer Arbeit. — Schulgeld.

VII. Universität.

Staatliches Institut. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer gesetzlich anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität. Erforderlich für die Immatrikulation ist ferner ein genügendes Sittenzeugnis.

Organisation: Theologische Fakultät (evangelisch); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät; Medizinische Fakultät (mit zahnärztlichem Institut); Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

VIII. Musikschulen.¹⁾

1. Konservatorium für Musik in Zürich 1 (früher Musikschule Zürich).

Von Kanton und Stadt subventioniert. Die Anstalt umfaßt zwei Abteilungen: a) die Dilettantenschule, b) die Berufsschule.

An der Dilettantenschule ist zum Eintritt in die unterste Klasse für rhythmische Gymnastik und Solfeggio das zurückgelegte fünfte, für Klavier, Violine und Violoncello in der Regel das zurückgelegte siebente Altersjahr erforderlich; für die Berufsschule das zurückgelegte 15. Altersjahr. Klavierunterricht.

An der Anstalt kann durch Prüfung ein von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Diplom als Gesang- oder Musiklehrer erworben werden.

2. Musikschule Winterthur. (Mit staatlicher und städtischer Subvention.)

Eintritt von der Primarschule an bis zur Kantonsschule und zum Technikum. Semesterkurse in beliebiger Zahl. Möglichkeit zur Erlangung des musikpädagogischen Diploms.

IX. Erziehungsanstalten. (K. = Knaben, M. = Mädchen.) (Staatlich und privat.)

a) Für sittlich gefährdete Kinder, resp. Jugendliche.

1. Zürcherische Pestalozzistiftung Schlieren (K.).
2. Stadtzürcherisches Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aathal (K.).
3. Stadtzürcherisches Pestalozzihaus Burghof bei Dielsdorf (K.).
4. Pestalozzihaus Räterschen bei Elsau (K.). Privat.
5. Kantonale Korrektionsanstalt Ringwil (K.).
6. Erziehungsanstalt für katholische Mädchen Richterswil. Privat.
7. Kinderheim Redlikon-Stäfa (M.). Privat.

¹⁾ Dazu einige private Unternehmungen.

8. Rettungsanstalt Friedheim Bubikon. Privat.
9. Industrielle Erziehungsanstalt Brüttisellen (K.). Privat.
10. Industrielle Erziehungsanstalt Wangen (M.).
11. Industrielle Erziehungsanstalt Tagelswangen (M.).
12. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten. Privat.
13. Rettungsanstalt Freienstein. Privat.
14. Mädchenheim Stäfa. Privat.
15. Mädchenasyl Heimgarten, Bülach.
16. Rettungshäuser der Heilsarmee Zürich:
 1. Ottenweg 20, Zürich 8 (für sittlich gefährdete Mädchen);
 2. Luisenstift, Hammerstraße 41, Zürich 8 (für Kinder).
17. Anstalt Magdalenenheim, Refuge, Wytellikerstraße 45, Zürich 7.
18. Privatkinderheim Sonnenberg, Affoltern a. A.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Zürcher Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt, Zürich-Wollishofen. Seit 1909 staatliches Institut. (K. und M.)
2. Blindenheim Dankesberg, Zürich 7, für Frauen und Mädchen.
3. Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal.
4. Schweizerische Anstalt für krüppelhafte Kinder, Balgrist, Zürich 7.
5. Mathilde Escher-Heim, Zürich 7, zur Erziehung körperlich gebrechlicher oder schwächlicher Mädchen.
6. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich 8.
7. Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg.
8. Erziehungsanstalt Pestalozziheim Pfäffikon, für schwachbegabte Kinder.
9. Zürcherische Pflegeanstalt für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder in Uster.
10. Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach-Küschnacht.
11. Martinstiftung Erlenbach, für schwachbegabte Kinder.
12. Beobachtungsstation Stefansburg, Zürich 8, für geistig anormale Kinder.
13. Kinderanstalt Bühl, Wädenswil.

2. Kanton Bern.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht organisiert. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ —5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24 bis 48 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich; doch verlangen die meisten ein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, vor dem 1. Januar, respektive 1. April zurückgelegt.

Schulpflicht. 6.—15., respektive 14. Altersjahr: I. Unterrichtsstufe 6.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr). II. Unterrichtsstufe 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr). III. Unterrichtsstufe 12.—15., respektive 14. Altersjahr (VII.—IX., respektive VIII. Schuljahr).

Schulzeit. Schulbeginn 1. April. Jährliche Schulwochen: 34 im Minimum bei neunjähriger Schulzeit, 40 im Minimum bei achtjähriger Schulzeit. Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen (Primarschulgesetz, § 59).

Neunjährige Schulzeit.

a) I. Unterrichtsstufe. I.—III. Schuljahr: 800 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. b) II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. c) III. Unterrichtsstufe. VII.—IX. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

Achtjährige Schulzeit.

a) I. Unterrichtsstufe. I. und II. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich; III. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. b) II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. c) III. Unterrichtsstufe. VII. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich. VIII. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

In den obigen Stundenzahlen sind die Stunden für Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen.

Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen. Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5, und in den übrigen nicht über 6 Stunden fallen (§ 61). — Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden (§ 52).

Eine Schulkasse, welche alle Schulstufen umfaßt, darf nicht mehr als 60, und eine Schulkasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfaßt, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen, oder eine neue Schulkasse errichten. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen.

In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt (Primarunterrichtsgesetz vom 6. Mai 1894, § 24).

Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschens-

¹⁾ Vergleiche Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.

wert erscheinen lassen, kann die Gemeinde mit Zustimmung der Erziehungsdirektion eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Kinder, bei denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen bei neunjähriger Schulzeit nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.¹⁾ Die Mädchen, die diese Austrittsprüfung mit Erfolg bestanden, haben die Arbeitschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

Auch bei der achtjährigen Schulzeit sind die Mädchen noch zum Weiterbesuch der Arbeitschule oder einer allfällig bestehenden Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule für ein Jahr verpflichtet (§ 60).

* * *

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Sie umfaßt die obersten drei Schuljahre; ausnahmsweise kann noch ein weiteres Schuljahr beigezogen werden. Für diese ist die Zahl der obligatorischen Fächer eine größere als für die übrigen Primarschulabteilungen; es kommen zu jenen noch hinzu: Das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch, beziehungsweise Deutsch (§ 73).²⁾

Auf Ende 1922 bestanden: 64 erweiterte Oberschulen mit Französisch- oder Deutschunterricht.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschule.³⁾ Jährliche Schulwochen: 42 bis 44 durchschnittlich.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für alle Primarschülerinnen (1.—9., bzw. 7.—8. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach. Die Schülerinnen der III. Schulstufe (7.—9. Schuljahr), welche in den genannten Arbeiten eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können ausnahmsweise je am Anfange eines Schuljahres nach abgelegter Prüfung auf Empfehlung der Lehrerin und des Frauenkomitees durch die Primarschulkommission vom Unterricht dispensiert werden.

Wöchentliche Unterrichtszeit. Sommerhalbjahr: 4—6 Stunden an zwei Halbtagen. Winterhalbjahr: 3—4 Stunden.

Die einer Primarschulkasse zugeteilten Mädchen bilden auch eine eigene Arbeitschulkasse und der Unterricht wird auf die verschiedenen Schuljahre verteilt wie in andern Schulfächern. In Mädchenarbeitschulen ist für den Unterricht eine weitere Klasse zu er-

¹⁾ Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern vom 7. Mai 1898.

²⁾ In den deutschen Schulen Französisch, in den französischen Schulen Deutsch.

³⁾ Gesetz über die Mädchenarbeitschulen vom 27. Oktober 1878; Reglement für die Mädchenarbeitschulen vom 21. Februar 1879; Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten an den bernischen Primarschulen vom 18. Juli 1901.

richten, wenn die Zahl der Schülerinnen über 40 ansteigt. Klassen von weniger als 15 Mädchen können mit einer Arbeitschulkasse desselben Schulbezirkes vereinigt werden, sofern die Gesamtzahl der letztern alsdann 40 nicht übersteigt.

b) **Hauswirtschaftliche Kurse an Primarschulen.**
Durch Kanton und Bund subventioniert.

c) **Knabenhandfertigkeitsunterricht.** Kann durch Beschuß der Gemeinden obligatorisch erklärt werden.

III. Fortbildungsschulen.

a) **Allgemeines. Fortbildungsschulen für Jünglinge.** Die Gemeinden haben das Recht, die Fortbildungsschulen obligatorisch zu erklären; es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen. Der Staat übernimmt die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

Der Unterricht umfaßt mindestens zwei Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden und beginnt jeweilen meistens im Oktober oder November. Eintritt: 15.—18. Altersjahr. Die obligatorischen Kurse sind unentgeltlich. Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen besteht eine Anzahl fakultativer.

Allfällige von Gemeinden organisierte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder -kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmäßigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

b) **Mädchenfortbildungsschulen** (Reglement vom 6. April 1920). Gemeindeeinrichtungen mit staatlicher Unterstützung für Mädchen, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben.

Wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine Mädchenfortbildungsschule einrichtet, so ist deren Besuch für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Mädchen obligatorisch (Ausnahme: Besuch anderer Schulen). Schulzeit mindestens 200 Stunden.

Freiwillige Kurse für Mädchen von über 20 Jahren und für Frauen. Unterricht unentgeltlich.

c) **Berufliche Fortbildungsschulen.**

1. Handwerker- und Gewerbeschulen. Bestimmungen hierüber in „Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Lehranstalten vom 6. März 1907“.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen (Zeichen-, Handwerker- oder Gewerbeschulen, Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes etc.) haben die Aufgabe, den männlichen oder weiblichen Lehrlingen und Gehilfen des Handwerker- und Gewerbestandes in Ergänzung der Werkstattlehre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die zur Erlernung und Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und ihnen das Bestehen der gesetzlichen Lehrlingsprüfung und die Erlangung des Lehrbriefes ermöglichen. Der Unterricht soll sich möglichst den lokalen Bedürfnissen anpassen. (§ 3.)

Der Unterricht soll jährlich mindestens zwanzig Wochen und, wo auch im Sommer unterrichtet werden kann, mindestens dreißig Wochen mit wenigstens vier Stunden per Woche dauern. Es kann kein Lehrling zu mehr als sieben, keine Lehrtochter zu mehr als sechs Unterrichtsstunden und niemand zum Besuche des Sonntagsunterrichtes verpflichtet werden.

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen und vorzugsweise zur Tageszeit erteilt, und wo er vier Stunden per Woche nicht überschreitet, wenn tunlich auf einen halben Wochentag vereinigt werden. Der Abendunterricht ist für Lehrlinge und Lehrtochter möglichst zu beschränken und spätestens um $9\frac{1}{2}$ Uhr zu schließen. Schüler, die sich über hinreichende Kenntnisse oder den genügenden Besuch einer Fachschule ausweisen, können von einzelnen Fächern dispensiert werden.

Kaufmännische Lehrlinge sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn in einer Entfernung von drei Kilometern eine solche, nicht aber eine kaufmännische besteht und sofern erstere in ihrem Unterrichtsplan auf die Bedürfnisse des Handelsgewerbes Rücksicht nimmt. Letzteres hat zu geschehen, sofern wenigstens sechs kaufmännische Lehrlinge eingeschrieben sind.

Der Unterricht an den beruflichen Fortbildungsschulen ist für alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge unentgeltlich (§ 24 des Gesetzes) und es darf auch kein Haftgeld bezogen werden.

Eine Klasse darf nur eingerichtet werden, wenn wenigstens vier Schüler dafür eingeschrieben sind, und soll in der Regel nicht mehr als zwanzig Schüler zählen. — Wo eine größere Schülerzahl die Einrichtung von Parallelklassen notwendig macht, sind nach Möglichkeit Fachklassen nach Berufsarten zu bilden.

Ende 1921 bestanden 57 gewerbliche Fortbildungsschulen.

2. Kaufmännische Fortbildungsschulen siehe oben.

IV. Sekundarschulen.¹⁾

Die 99 Sekundarschulen zerfallen in: a) Realschulen, in welchen als verbindlich bloß die realistischen Fächer; b) Progymnasien, in

¹⁾ Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867 und Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877.

welchen neben den realistischen auch die literarischen Fächer gelehrt werden. Ihr Besuch ist fakultativ und hängt von einer Aufnahmeprüfung ab. Eintritt: Zurückgelegtes 10. Altersjahr. Die Sekundarschulen umfassen zwei bis fünf Jahreskurse von 42—44 Wochen zu 33 Stunden im Maximum.

Für den Unterricht in Mädchenhandarbeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über Mädchenarbeitschulen vom 27. Oktober 1878 analoge Anwendung. (Siehe Primarschulen.)

Sekundarschulen bestanden im Jahre 1922 99, und zwar in: Meiringen, Brienz, Grindelwald, Lauterbrunnen, Wilderswil, Unterseen, Interlaken, Frutigen, Adelboden, Saanen, Zweisimmen, Boltigen, Erlenbach, Wimmis, Spiez, Sigriswil, Hilterfingen, Thun, Mädchensekundarschule, Thierachern, Steffisburg, Strättligen, Ütendorf, Wattwil, Belp, Riggisberg, Schwarzenburg, Bern, Knabensekundarschule I und II, Bern, Mädchensekundarschule, Üttigen, Bolligen, Bern-Bümpliz, Worb, Biglen, Großhöchstetten, Münsingen, Oberdießbach, Wichtach, Signau, Langnau, Zollbrück, Lützelflüh, Sumiswald, Wasen, Huttwil, Hasle-Rüegsau, Kleindietwil, Langenthal, Herzogenbuchsee, Wangen, Niederbipp, Wiedlisbach, Koppigen, Wynigen, Burgdorf, Mädchensekundarschule, Kirchberg, Hindelbank, Utzenstorf, Bätterkinden, Fraubrunnen, Jegenstorf, Münchenbuchsee, Laupen, Mühleberg, Neuengegg, Schüpfn, Lyß, Aarberg, Rapperswil, Büren, Lengnau, Pieterlen, Erlach, Ins, Twann, Nidau, Madretsch-Biel, Brügg, Biel, Mädchensekundarschule, Biel-Bözingen, Bözingen, Neuveville, Mädchensekundarschule, Corgémont, St. Imier, a) Knabensekundarschule, b) Mädchensekundarschule, Tramelan-Dessus, Tavannes, Moutier, Reconvilier, Delémont, Mädchensekundarschule, Bassecourt, Pruntrut, Mädchensekundarschule, Vendlincourt, Bonfol, Chevenez, Saignelégier, Le Noirmont, Laufen, Grellingen.

V. Mittelschulen.

Die Organisation des Mittelschulwesens des Kantons Bern ergibt sich aus den Gesetzen über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856 und über Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. Die Sekundarschulen und Gymnasien sind ein Mittelding von Gemeinde- und Staatsschulen. Die Gemeinden gründen und garantieren sie jeweilen auf sechs Jahre; der Staat anerkennt sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und leistet einen Beitrag nach der Klassifizierung der Gemeinden.

Die Progymnasien sind eigentlich fünfklassige Sekundarschulen mit erweitertem Programm. Solche bestehen im Anschluß an die Kantonsschule in Pruntrut, an die städtischen Gymnasien Bern und Burgdorf; das Gymnasium Biel hat ein deutsches und französisches Progymnasium. Nur Progymnasien in Thun, Delsberg und Neuveville. Eintritt nach Absolvierung von mindestens vier Primarklassen.

Höhere Mittelschulen.

a) Gemischte Schulen.

1. Kantonsschule Pruntrut.

Staatlich. Progymnasium mit 5 und Gymnasium mit $3\frac{1}{2}$ Schuljahren. Aufnahme vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Das Gymnasium gliedert sich a) in eine Literaturabteilung: Vorbereitung auf die Universität; b) eine Realabteilung: Vorbereitung auf die Universität und Technische Hochschule; c) eine Handelsabteilung, neuerrichtet (vier Klassen).

2. Städtisches Gymnasium in Bern.

$8\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Abteilungen: a) Progymnasium: 4 Jahreskurse; im Anschluß daran Literarschule fünf Klassen ($4\frac{1}{2}$ Jahreskurse). Vorbereitung auf die Universität; b) Realschule: Fünf Klassen ($4\frac{1}{2}$ Jahre). Vorbereitung auf die Technische Hochschule und die Universität; c) Handelsschule: 4 Jahreskurse. Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf, den Verwaltungs- und Verkehrsdienst. Der Eintritt in die oberen Abteilungen erfolgt vom Progymnasium aus ohne, von der Sekundarschule aus mit Aufnahmeprüfung.

3. Städtisches Gymnasium in Biel.

Unterbau: Das deutsche Progymnasium (fünfklassige Sekundarschule) und das französische Progymnasium (fünfklassige Sekundarschule mit Latein und Griechisch). Daran schließt sich das Gymnasium: $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Literar- und Realabteilung. Der Eintritt erfolgt in der Regel im Anschluß an die sechste Klasse Landprimarschule oder an die zweitunterste Klasse der städtischen oder der Landsekundarschulen. Möglichkeit des Eintritts auch nach Absolvierung der Sekundarschule. Französischsprechende Schüler treten aus der obersten Klasse des französischen Progymnasiums an das Gymnasium über.

4. Städtisches Gymnasium Burgdorf.

$8\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 10. Altersjahre an. Abteilungen: Unteres Gymnasium (fünf Klassen); oberes Gymnasium (vier Klassen). Das obere Gymnasium umfaßt: 1. Eine Literarabteilung, Vorbereitung auf die Universität; 2. eine Realabteilung, Vorbereitung auf die Technische Hochschule; 3. eine Handelsabteilung von einer Jahresthauer, Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrzeit, den Post- und Eisenbahndienst etc. Übertritt vom untern ins obere Gymnasium ohne, von andern Schulen aus mit Aufnahmeprüfung.

5. Freies Gymnasium in Bern.

Unter staatlicher Aufsicht stehende Privatschule, umfassend Elementarschule, Progymnasium und Gymnasium. Vorbereitung auf Universität und Technische Hochschule.

b) Schulen für Mädchen.

1. Städtische Mädchenschule Bern.

Sie gliedert sich in die fünfklassige Sekundarschule und die Oberabteilung. Die letztere umfaßt: 1. Das Lehrerinnenseminar (drei Jahreskurse); 2. die Handelsschule (drei Jahreskurse); 3. die Fortbildungsschule (zwei Jahreskurse). Der Sekundarschule ist eine Lateinklasse mit zwei Jahreskursen angegliedert. Eintritt nach dem dritten Sekundarschuljahr. Von da aus Möglichkeit des Übertritts an das humanistische Gymnasium.

Normaleintrittsalter in die Sekundarschule: zurückgelegtes 10. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. — Eintrittsalter für die obere Abteilung: zurückgelegtes 15. Altersjahr und abgeschlossene Sekundarschulbildung.

2. Neue Mädchenschule Bern.

Unter staatlicher Aufsicht stehende Privatschule. Abteilungen: Elementarschule, Sekundarschule, Fortbildungsschule, Lehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminar.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

a) Für Primarlehrer.

1. Deutsches Lehrerseminar des Kantons Bern
in Hofwil und Bern (staatlich).

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern ist durch Beschuß des Großen Rates vom 19. Februar 1903 in ein Unterseminar zu Hofwil und ein Oberseminar in Bern getrennt worden. Es umfaßt vier Jahreskurse; die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt. Für die Schüler des Oberseminars besteht kein Konvikt.¹⁾

Für den Eintritt eines Schülers in die I. Klasse des Unterseminars sind eine Aufnahmeprüfung, das zurückgelegte 15. Altersjahr und Sekundar-Progymnasialbildung erforderlich.

2. Lehrerinnenseminar Thun.

Staatliche Anstalt. Eintritt: wie oben. Drei Jahreskurse.

3. Lehrerseminar Pruntrut.²⁾

Staatliche Anstalt. Eintritt: wie oben. Vier Jahreskurse.

4. Lehrerinnenseminar Delémont.

Staatliche Anstalt. Eintritt: wie oben. Drei Jahreskurse.

¹⁾ Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 27. Februar 1905 und Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern vom 10. März 1905.

²⁾ Règlement de l'Ecole normale française des instituteurs du 31 décembre 1875 und Programme d'études de l'Ecole normale des instituteurs du Jura bernois à Porrentruy, du 15 février 1903.

5. Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchensekundarschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Drei Jahreskurse. Schulgeld.

6. Evangelisches Lehrerseminar Muristalden-Bern.

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Vier Jahreskurse. Internat.

7. Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern.

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Drei Jahreskurse.

b) Für Sekundar- und Progymnasiallehrer.

Die Ausbildung geschieht an der Lehramtsschule in Bern in Verbindung mit der philosophischen Fakultät der Universität nach einem von der Unterrichtsdirektion des Kantons Bern aufgestellten Spezialprogramm. Sprachliche und mathematische Abteilung.

c) Die Arbeitslehrerinnen werden in Spezialkursen ausgebildet.

d) Die Kindergärtnerinnen erhalten die Ausbildung am Kindergärtnerinnenseminar der Neuen Mädchenschule in Bern und im Kindergärtnerinnenseminar Münsingen ($1\frac{1}{2}$ Jahre). Kantonales Diplom.

VII. Andere berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

a) Techniken.

Das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen, vom 31. Januar 1909, erklärt die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie als Sache des Staates. „Zu diesem Beufe errichtet er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung. (Art. 1.)

„Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen: a) eine baugewerbliche Abteilung; b) eine mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik; c) eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilung der in Art. 1 erwähnten Stufe (Technikum).“ Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, daß sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen. Nach Bedürfnis können durch den Grossen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden. Zum Zwecke der notwendigen Vorbereitung der Schüler können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Anstalten Vorkurse eingeführt werden. Zur Vornahme der praktischen Übungen werden die erforderlichen Werkstätten und Laboratorien zur Verfügung gestellt.

1. Kantonales Technikum in Burgdorf.

Das kantonale Technikum in Burgdorf hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und, soweit nötig, durch praktische

Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Die Fachschulen oder Abteilungen umfassen fünf Halbjahreskurse oder Klassen, von denen die I., III. und V. Klasse in den Sommer, die II. und IV. in den Winter fallen. Der Sommerkurs beginnt Mitte April, der Winterkurs Mitte Oktober. Um es den Schülern der Fachschule für Hochbau nach den ersten beiden Klassen zu ermöglichen, während des Sommers praktisch auf dem Bau- und Werkplatz oder Bureau zu arbeiten, wird die III. Klasse dieser Abteilung auch im Winter geführt.
— Schulgeld.

Am Schlusse der obersten Klasse können sich die Schüler einer Diplomprüfung unterziehen (Regulativ über die Diplomprüfungen vom 15. Mai 1901).

Es bestehen folgende Fachschulen:

1. Die Fachschule für Hochbau; 2. die Fachschule für Tiefbau;
3. die Fachschule für Maschinentechniker; 4. die Fachschule für Elektrotechniker; 5. die Fachschule für Chemiker.

2. Kantonales Technikum in Biel.

Die Anstalt, die seit 1910 verstaatlicht ist (Dekret betreffend die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt, vom 23. November 1909), umfaßt folgende Abteilungen:

I. Die Uhrmacherschule mit Abteilung für Rhabilleure und Remonteure, gegründet 1872, sechs beziehungsweise acht Semester.

II. Die Schule für Maschinentechniker und Elektrotechniker:
a) Abteilung für Maschinentechniker, sechs Semester; b) Abteilung für Elektrotechniker: 1. Schule für Elektrotechniker, sechs Semester;
2. Schule für Elektromonteure, vier Semester.

III. Die Schule für Kleinmechaniker, drei Lehrjahre.

IV. Die Bauschule, sechs Semester.

V. Die Kunstgewerbeschule zerfällt in: 1. Die allgemeine Zeichen- und Modellierschule, sechs Semester; 2. Gravier- und Ziselierschule, acht Semester.

VI. Die Verkehrsabteilung, vier Semester.

VII. Den Vorkurs, je im Wintersemester.

Eintrittsalter: Wie Burgdorf.

b) Kunstgewerbeschulen, Gewerbeschulen, Fachschulen für verschiedene Berufsarten.

1. Kantonales Gewerbemuseum in Bern mit keramischer Fachschule; durch Dekret vom 22. November 1920 vom Staate übernommen seit 1. Januar 1921.

2. Schnitzlerschule in Brienz. Fachschule für Holzschnitzerei. 3—4 Jahre Lehrzeit.

3. Schnitzlerzeichnungsschulen mit Modellauslagen in Brienzwiler und Hofstetten (bei Brienz). Kurse in der Dauer von zirka fünf Monaten.

4. Dekorschule der Konditoren in Bern. Ein Jahreskurs.

5. Gewerbeschule der Stadt Bern. Abteilungen: a) Gewerbliche Fortbildungsschule: Vier Semester. Aufnahmebedingungen: Absolvierte Schulzeit. Für Lehrlinge und Ladentöchter ist der Besuch obligatorisch und unentgeltlich. Für freiwillige Schüler Kursgeld.

b) Zeichenkurse und Vorkurse: Zwei Semester. Sie sollen ausschließlich die zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln. — Spezielle Abteilung für Zechnungslehrerkandidaten (Diplom als Zeichnungslehrer).

c) Fachkurse, zwei Semester, als Fortsetzung der Zeichenkurse.

d) Dilettantenschulklassen für Nichtgewerbetreibende, die sich im Zeichnen und Malen auszubilden wünschen.

e) Lehramtsschule (für die Studierenden der Hochschule) für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung zwecks Weiterbildung im Zeichnen. Kein Diplom. — Schulgeld.

6. Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Gemeindeinstitut. Abteilungen: a) für Mechaniker (vier Lehrjahre); b) für Schreiner (drei Lehrjahre); c) für Schlosser (drei Lehrjahre); d) für Spengler (drei Lehrjahre); e) Halbjahreskurse für Gas- und Wasserinstallateure (nur für Arbeiter). Kurse a—d unentgeltlich; Kurs e Kursgeld.

7. Verkäuferinnenschule der Stadt Bern. Aus- und Weiterbildung von Ladentöchtern. Obligatorisch für Lehrtöchter in Verkaufsgeschäften. Kursdauer zwei Jahre. Unterricht unentgeltlich. Alter der Schülerinnen 16—20 Jahre.

8. Fachschulen der allgemeinen Metallarbeitergewerkschaft Bern. Kurse für Spengler, Schlosser und Installateure.

9. Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Immer. Gemeindeanstalt. Die Schule gliedert sich in: Techniker-Abteilung (9 Semester), Praktische Abteilung (6—7 Semester), Einzelne Lehrabteilungen (2—6 Semester). Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 15. Altersjahr, Absolvierung von zwei Klassen bernischer Sekundarschule und erfolgreiche Aufnahmeprüfung. — Diplom.

10. Uhrmacherschule Pruntrut. Drei Jahreskurse mit theoretischem und praktischem Unterricht. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 14. Altersjahr, beziehungsweise Primarschulbildung. — Abgangszeugnis.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.¹⁾

Der Kanton Bern unterhält ein ganzes Netz von landwirtschaftlichen Berufsanstalten mit unentgeltlichem Unterricht.

¹⁾ Für die landwirtschaftliche Berufsbildung, siehe Archiv 1922, Einleitende Arbeit, Seite 31 ff. — Grundlage: Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 und die seither erlassenen Reglemente.

1. Kantonale landwirtschaftliche Schule
Rütti-Zollikofen.

An der Rütti bestehen folgende Lehranstalten: a) Die landwirtschaftliche Jahresschule, gegründet im Jahre 1860, zwei volle Jahreskurse umfassend; b) die landwirtschaftliche Winterschule, errichtet 1895, mit zwei Winterkursen. Beginn der Jahreskurse spätestens anfangs Mai, der Winterkurse anfangs November. Für die Aufnahme in die Jahresschule ist ein Alter von 16, in die Winterschule von 17 Jahren erforderlich. Aufnahmeprüfung mit Ausweis über Kenntnisse einer guten Primarschulbildung. — Diplom.

Konvikt. — Kostgeld.

2. Kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule
Schwand bei Münsingen.

Eröffnet 1913. Sie gliedert sich in: a) Die landwirtschaftliche Schule mit den zwei Winterkursen umfassenden Winterschule und den zwei Sommerkursen für landwirtschaftliche Praktikanten, und b) die hauswirtschaftliche Schule mit Sommer- und Winterkursen (eröffnet 1914). Aufnahmebedingungen: Erfülltes 17. Altersjahr (wie Rütti) für Winterschule und hauswirtschaftliche Schule, für Praktikanten 16. Altersjahr. — Die Schule erteilt ein Diplom an die Winterschüler, ein Zeugnis an die Praktikanten und Hauswirtschaftsschülerinnen.

Konvikt. — Kostgeld.

3. Kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule
Langenthal.

Eröffnet 1919. Organisation wie Schwand.

4. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Pruntrut.

Eröffnet 1897. Zwei Winterkurse. Bestimmungen entsprechen denen der andern Schulen.

5. Kantonale Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule
in Brienz.

Eröffnung der ersten alpwirtschaftlichen Schule in der Schweiz 1919, der hauswirtschaftlichen 1920. Die Alpwirtschaftsschule umfaßt einen Winterkurs mit Dauer von anfangs November bis Mitte April, die Haushaltungsschule einen Sommerkurs von fünf Monaten. Bestimmungen entsprechen den übrigen Schulen.

Konvikt. — Kostgeld.

6. Kantonale Molkereischule Rütti-Zollikofen.

Bestehend seit 1887. Jahreskurse, Sommer- und Winter-Halbjahreskurse und Spezialkurse (letztere nach Bedarf). Eintritt wie bei übrigen landwirtschaftlichen Schulen. Austrittszeugnisse und Diplome.

Konvikt. — Kostgeld.

**7. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau
in Öschberg-Koppigen.**

Eröffnet 1920. Zweck: Ausbildung von Berufsgärtnern und Kursleitern. Jahres- und Winterkurse (letztere zweiklassig zu je vier Monaten); kurzfristige Kurse. Aufnahmeprüfung. Diplom. Konvikt. — Kostgeld.

C. Kaufmännisches Bildungswesen.

In Betracht kommen:

1. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen, in erster Linie diejenigen des kaufmännischen Vereines (siehe Fortbildungsschulen).
2. Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut (siehe höhere Mittelschulen).
3. Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern (siehe höhere Mittelschulen).
4. Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Burgdorf (siehe höhere Mittelschulen).
5. Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern (siehe höhere Mittelschulen).
6. Handelsschule Biel. Städtische Anstalt (für Knaben und Mädchen). Drei Jahreskurse. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr und absolviert Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Abgangszeugnis.
7. Handelsschule der Stadt Delsberg (für Knaben und Mädchen). Drei Jahreskurse. Von der Aufnahmeprüfung sind befreit diejenigen Schüler, die die fünf Klassen einer Sekundarschule absolviert haben. Abgangsdiplom.
8. Handelsschule Neuenstadt. Städtische Anstalt (für Knaben und Mädchen). Drei Schuljahre. Diplom. Annahmebedingungen: zurückgelegtes 14. Altersjahr und zwei Sekundarschulklassen.
9. Handelsschule der Sekundarschule St. Immer (für Knaben und Mädchen). Drei Jahreskurse. Eintritt: Zurückgelegtes 14. Altersjahr. Abgangszeugnis.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Mädchafortbildungsschulen (siehe III. Fortbildungsschulen).
2. Kantonale Haushaltungsschule Schwand bei Münsingen (siehe VII. B. Landwirtschaftliche Berufsbildung).
3. Kantonale Haushaltungsschule in Brienz (siehe VII. B. wie oben).
4. Haushaltungs- und Dienstbotenschule Bern der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Die Schule umfaßt: a) Die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen; b) die Ausbildung für den Dienstboten- und Hausfrauenberuf; c)

Abendkurse im Kochen und in den Hausarbeiten; d) Kurse für feinere Küche für wohlhabendere Mädchen.

Die Seminarkurse zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen umfassen zwei Jahre: Aufnahme nur alle zwei Jahre. Haushaltungsschule: Sechs Monate. Fortbildungskurse: 36 Tage im Herbst. — Eintritt vom zurückgelegten 16. Altersjahr an.

5. Haushaltungsschule mit Fachkursen in Herzogenbuchsee, durch den Frauenverein betrieben. Haushaltungsschule: Dauer von sechs Monaten; Fachkurse von verschiedener Dauer.

6. Haushaltungsschule in St. Immer der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft für Schülerinnen aus der deutschen Schweiz.

7. Haushaltungsschule in Saignelégier. Kurse von sechs Monaten.

8. Bernische Haushaltungsschule in Worb. Gründung der ökonomischen Gesellschaft. Kurse von drei und fünf Monaten.

9. Frauenarbeitschule Bern des Gemeinnützigen Vereins der Stadt Bern.

10. Frauenarbeitschule Thun des Gemeinnützigen Frauenvereins.

VIII. Universität.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Ausweis über ausreichende Vorbildung für die Aufnahme erforderlich. Sittenzeugnis.

Organisation. a) Evangelisch-theologische Fakultät; b) katholisch-theologische Fakultät (alkatholisch); c) juristische Fakultät; d) medizinische Fakultät; e) veterinär-medizinische Fakultät; f) philosophische Fakultät.

Mit der Universität ist eine Lehramtsschule zur Bildung von Lehrern an Sekundarschulen und Progymnasien verbunden.

IX. Berner Musikschule in Bern.

Theoretische und technische Ausbildung in allen Zweigen der Instrumentalmusik und des Gesangs vom Anfang bis zum Künstlergrad. Eintritt: Jedes Quartal. Ausbildung der bernischen Lehramtskandidaten.

X. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

a) Für sittlich gefährdete Kinder, respektive Jugendliche.

1. Schweizerische Erziehungsanstalt „Bächtelen“ bei Bern (für Knaben). [Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft.]

2. Kantonale Erziehungsanstalten für verwahrloste, sittlich gefährdete und verdorbene Knaben und Mädchen:

a) Für Knaben in: Aarwangen, Erlach, Landorf bei Köniz, Sonvilier;

b) für Mädchen in: Brüttelen, Kehrsatz, Loveresse.

3. Kantonale Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.
 4. Jugendheim der Stadt Bern.
 5. Kindererziehungsheim Bethanien in Bern (privat).
 6. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli, Liebefeld bei Bern (privat).
 7. Rettungsanstalt für gefallene Mädchen in Brunnadern bei Bern.
 8. Kindererziehungsheim Herzogenbuchsee (privat).
 9. Kindererziehungsheim „Hoffnung“ des deutschbernischen Hoffnungsbundes vom Blauen Kreuz.
 10. Knabenerziehungsanstalt „Brünnen“, Bümpliz (privat).
 11. Knabenerziehungsanstalt Konolfingen, Enggistein.
 12. Knabenerziehungsanstalt auf der „Grube“ in Köniz (privat).
 13. Kindererziehungsheim „Schoren“ der Gemeinde Langenthal.
 14. Erziehungsanstalt „Wartheim“ für Mädchen, in Muri bei Bern (privat).
 15. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp (privat).
 16. Erziehungsanstalt „Viktoriastift“ in Klein-Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.
 17. Asile Morija in Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.
- b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.
1. Kantonale Taubstummenanstalt für Knaben in Münchenbuchsee.
 2. Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen in Wabern bei Bern.
 3. Blindenanstalt Spiez im Berner Oberland (privat).
 4. Anstalt Bethesda für epileptische Kinder in Tschugg.
 5. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Mädchen „Weißenheim“ Bern (privat).
 6. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder „Lerchenbühl“, Burgdorf. Regionale Anstalt.
 7. Oberländische Erziehungsanstalt „Sunneschyn“ für schwachsinnige Kinder auf „Ortbühl“ bei Steffisburg. Gemeindeanstalt.
 8. Erziehungsanstalt „Friederika“ in Walkringen (privat).

3. Kanton Luzern.¹⁾

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910 nennt folgende öffentliche Unterrichtsanstalten, die gegenwärtig im Betriebe sind (§ 1): I. Primarschulen; II. Arbeitschulen; III. Bürgerschulen; IV. Sekundarschulen; V. Spezielle Anstalten: A. Lehrerseminar (in Hitzkirch) — Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen; B. Landwirtschaftliche Schulen (in Sursee und Willisau) und Kurse; C. Berufliche Fortbildung: a) Kunstgewerbeschule (in Luzern), b) Gewerbliche Fortbildungsschulen, c) Kommerzielle Fortbildungs-

¹⁾ Wir folgen nach Möglichkeit der in einer uns von der Erziehungsdirektion übermittelten Druckschrift enthaltenen Gliederung, sind aber im Interesse einer einheitlichen Redaktion unserer Darstellung zu deren freien Benützung genötigt.

schulen, d) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen; D. Anstalten für Anormale: a) Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder (in Hohenrain), b) Klassen für Schwachbegabte; VI. Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung: A. Mittelschulen (in Münster, Sursee und Willisau); B. Kantonsschule in Luzern: a) Humanistische Abteilung, b) Realschule (inklusive Handels- und Verkehrsschule); C) Theologische Fakultät (in Luzern).

I. Primarschule.

Schulpflicht. Die Primarschule umfaßt sieben Klassen. Für Gemeinden beziehungsweise Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann auf das gemeinsame Gesuch der Schulpflege und des Gemeinderates vom Erziehungsrate eine abweichende Organisation der Primarschule bewilligt werden, und zwar nach einer der folgenden Alternativen: 1. Die ersten sechs Klassen sind Jahresklassen. Die siebente Klasse beginnt im Oktober und zählt mindestens 20 Schulwochen. Den Gemeinden ist die Einführung eines achten Winterkurses gestattet. — 2. Die ersten fünf Klassen sind Jahresklassen. Die sechste, siebente und achte Klasse sind Winterkurse; sie beginnen im Oktober und zählen mindestens 20 Schulwochen. Die Schüler der betreffenden Klassen haben das Recht, auch im Sommer die Schule zu besuchen. — Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten, jedoch nur so, daß eine Totalschulzeit von mindestens 250 Schulwochen erreicht wird. — Bei fortdauernd ungenügenden Leistungen der Schulen einer Gemeinde kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Änderung der Schulorganisation innerhalb der Forderungen des Gesetzes anordnen.

Wenn durchschnittlich während drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Gesamtschule über 60, eine schon geteilte Schule über 70 Schüler zählt, so findet eine Teilung statt.

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Januar. **Schulaustritt:** Frühestens erfülltes 13. Altersjahr vor dem 1. Januar, im Falle der oben erwähnten Alternativen mindestens erfülltes 14. Altersjahr.

Schulzeit. Schulbeginn am ersten Montag im Mai. Mindestens 40 jährliche Schulwochen.

Die Schulwoche zählt mit Ausschluß des Religions-, sowie des Arbeits- und Turnunterrichts wenigstens 12 (erste Klasse) und höchstens 25 Stunden (oberste Klasse). Die tägliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 5—6 Stunden.

II. Arbeitschulen.

Von der zweiten Primarschulklasse an können die Mädchen die **Arbeitschule** besuchen, von der dritten Klasse an sind sie dazu verpflichtet. Mädchen, die aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters

wöchentlich ein bis zwei Halbtage die Arbeitschule zu besuchen. Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden umfassen.

Finden sich in einer Arbeitschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist sie zu parallelisieren.

Den Gemeinden ist mit Einwilligung des Erziehungsrates die fakultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes und der Haushaltungskunde gestattet.

III. Bürgerschulen.

Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, die eine höhere Schule mit gutem Erfolge absolviert haben oder die seinerzeit auch vom Besuche der Primarschule als bildungsunfähig dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses darf 40 nicht übersteigen.

Die Bürgerschule umfaßt zwei Kurse (jedes Jahr einen) mit je 60 Stunden.

IV. Sekundarschule.

Die Sekundarschulen (fakultativ) sind in der Regel Jahresschulen (40 Wochen) und zählen 2—4 Klassen. Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, die wenigstens sechs Jahreskurse der Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben oder durch eine Prüfung darüber sich ausweisen, daß sie das Lehrziel einer sechsklassigen Primarschule erreicht haben. Für Schüler, die vor vollständiger Absolvierung der Primarschule in die Sekundarschule eintreten, ist der Besuch der letzteren für mindestens zwei Klassen obligatorisch.

Bei Sekundarschulen mit mehr als zwei Klassen kann unter anderem Handfertigkeit als fakultatives Fach eingeführt werden. In den Mädchensekundarschulen Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Sekundarschulen bestehen in: Altishofen, Buttisholz, Dagmersellen, Ebikon, Emmen, Entlebuch, Eschenbach, Escholzmatt, Ettiswil, Flühli, Gerliswil, Großdietwil, Großwangen, Hergiswil, Hitzkirch, Hochdorf, Horw, Kriens, Luthern, Luzern, Malters, Meggen, Menznau, Münster, Neuenkirch, Pfaffnau, Rain, Reiden, Reußbühl, Root, Rothenburg, Ruswil, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Udligenswil, Weggis, Willisau, Wolhusen, Zell.

V. Spezielle Anstalten.

A. Lehrerbildungsanstalten.

1. Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch.

Eintrittsbedingungen: Vollendetes 15. Altersjahr und mit Erfolg absolviertes Besuch der zweiten Sekundarklasse oder einer ähnlichen Schulstufe. Vier Jahreskurse.

2. Lehrerinnenseminar in Luzern.

Abteilung der Höhern Töchterschule. Vier Jahreskurse. Aufnahme nach Absolvierung von drei Sekundarklassen.

3. Lehrerinnenseminar Baldegg

mit Filiale in Hertenstein-Weggis (Abteilung des katholischen Töchterinstituts und Lehrerinnenseminar). Staatliche Aufsicht. Gleiche Organisation wie Hitzkirch. In Baldegg Handarbeitskurse von zehn Monaten zur Erwerbung des Arbeitslehrerinnendiploms, in Hertenstein-Weggis Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen (Patent). Privat.

B. Landwirtschaftliche Bildungsanstalten.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen bestehen in Sursee (seit 1885) und Willisau (staatlich seit 1921). Je zwei Winterkurse von zirka fünfmonatiger Dauer (von Anfang November bis Ende März). Aufnahmebedingungen: Mindestens 17 Jahre, genügende Schulbildung, Gesundheit.

Unterricht und Quartier (Konvikt) für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizer unentgeltlich. Verpflegung pro Kurs zirka Fr. 400.

C. Übrige berufliche Fortbildung.

a) Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Kunstgewerbeschule in Luzern.¹⁾

Sie umfaßt: 1. Eine allgemeine Abteilung; 2. kunstgewerbliche Abteilungen: a) für Bildhauerei und Modellieren für Kunstgewerbe, b) dekoratives Zeichnen und Malen, c) Holzschnitzerei, d) Kunstsenschlosserei, e) Stickerei; 3. Lehrwerkstätten mit vertraglicher Berufslehre; 4. Meisterwerkstätten; 5. Freikurse, den Erfordernissen der Zeit entsprechend.

Die allgemeine Abteilung gibt befähigten jungen Leuten Gelegenheit, sich im Modellieren, in den zeichnerischen Fächern, im Ölmalen und Aquarellieren auszubilden.

Die kunstgewerblichen Abteilungen bilden junge Leute zu Fachleuten aus, welche in ihrem Berufe künstlerisch selbstständig tätig sind (Kunstgewerbler).

Die Lehrwerkstätten bilden junge Leute in vertraglicher Berufslehre zu tüchtigen Arbeitern aus.

¹⁾ Reglement vom 22. April 1922.

Die Meisterwerkstätten führen vorbildliche Arbeiten aus, um fördernd auf das Gewerbe einzuwirken. Zu diesem Zwecke können ausgebildete Arbeiter und Arbeiterinnen oder befähigte Schüler zugezogen werden.

Die Freikurse geben Gehilfen und Lehrlingen in Meisterwerkstätten Gelegenheit, sich künstlerisch und fachtechnisch weiterzubilden.

Die Kunstgewerbeschule organisiert ihre Schüler in: 1. Kunstgewerbeschüler (sie besuchen alle vorgeschriebenen Fächer einer kunstgewerblichen Abteilung); 2. Hospitanten (Teilnehmer an den einzelnen Unterrichtsstunden oder an einem Freikurs); 3. Lehrlinge (junge Leute in vertraglicher Berufslehre); 4. Meisterschüler (Schüler oder Schülerinnen einer kunstgewerblichen Abteilung, die die erforderliche Fähigkeit erworben haben, oder Lehrlinge, die nach der Lehrzeit sich an der Schule weiterbilden wollen).

Der volle Lehrgang dauert drei bis vier Jahre; jedoch ist die Dauer des Besuches unbeschränkt. Das Schuljahr beginnt mit Anfang Oktober und schließt mit Ende Juli. Die Unterrichtszeit für ordentliche Schüler beträgt täglich acht Stunden, für Freischüler täglich zwei Stunden und zwei Sonntagsstunden. Schulgeld.

2. Gewerbliche Fortbildungsschulen und Kurse in verschiedenen Gemeinden.

b) Anstalten für Handel, Verkehr und Verwaltung.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Luzern (siehe Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung).

2. Töchterhandelsschule der Stadt Luzern. Drei Jahreskurse. Eintritt aus der zweiten Sekundarklasse. Abteilung der städtischen Höhern Töchterschule (siehe Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung).

3. Zentralschweizerische Verwaltungs- und Verkehrsschule in Luzern. Vorbildung für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zoldienst. Zwei Schuljahre. Eintritt nach Absolvierung von zwei Sekundarschulklassen. Schulgeld.

4. Handelsschule im Töchterinstitut Baldegg. Zwei Jahreskurse. (Abteilung des katholischen Töchterinstitutes und Lehrinnenseminars.) Privat.

5. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Kurse.

c) Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Haushaltungsschule in Sursee, der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert. Jährlich zwei Kurse, beginnend Mitte April und anfangs Juli. Dauer: Zehn Wochen. Alter: Mindestens 17 Jahre.

2. Haushaltungsschule Schön bühl, Weggis. Betrieb durch den Gemeinnützigen Frauenverein. Kursdauer: Vier Monate. Zurückgelegtes 16. Altersjahr.

3. Haushaltungsschule des katholischen Töchterinstitutes in Baldegg. Ein Jahreskurs. — Ebenso Hauswirtschaftsschule in dessen Filiale Stella Matutina in Hertenstein-Weggis. Privat.

4. Frauenarbeitschule Luzern. Aufnahmealter: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Halbjahreskurse.

5. Schweizerische sozial-charitative Frauenschule in Luzern. Auf christlicher Grundlage aufgebaut. (Katholisch.) — Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, abgeschlossene allgemeine Bildung und praktische Ausbildung oder Tätigkeit. Die theoretische Ausbildung umfaßt zwei Studienjahre. Internat unter Leitung von Menzinger Schwestern.

6. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftliche Schulen in verschiedenen Gemeinden.

D. Anstalten für Anormale.

1. a) Kantonale Taubstummenanstalt in Hohenrain. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, taubstumme Kinder in die Anstalt zu schicken oder den Nachweis zu leisten, daß diese sonst eine angemessene Erziehung erhalten. Die Bildungszeit umfaßt je nach den Verhältnissen 6—8 Schuljahre von wenigstens 42 Wochen.

b) Kantonale Anstalt für Schwachbegabte in Hohenrain. Wie Taubstummenanstalt.

2. An den städtischen Schulen in Luzern bestehen Spezialklassen für Schwachbegabte.

3. Anstalten für blinde Kinder und für verwahrloste Kinder sind gesetzlich vorgesehen (siehe Erziehungsanstalten unter VIII).

VI. Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

A. Mittelschulen.

Solche bestehen in Münster, Sursee und Willisau und umfassen $3\frac{1}{2}$ —4 Jahreskurse. Für Eintritt Erreichung des Lehrziels der sechsten Primarschulkasse erforderlich.

B. Kantonsschule in Luzern.

Sie besteht aus einer humanistischen und einer realistischen Abteilung.

1. Humanistische Abteilung. a) Gymnasium mit einem Halbjahreskurs und fünf Jahreskursen. Eintritt frühestens nach Absolvierung der fünften Primarklasse auf Grund einer Prüfung. b) Lyzeum mit zwei Jahreskursen; am Schluß Maturität.

2. Realistische Abteilung. a) Untere Realschule mit einem Halbjahreskurs und zwei Jahreskursen. Eintritt nach der sechsten Primarschulkasse auf Grund einer Prüfung. b) Obere Realschule. Sie zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen, eine

Handelsabteilung mit vier und eine Verkehrsschule mit zwei Jahreskursen. Maturitäts-, beziehungsweise Diplomprüfung.

C. Theologische Fakultät in Luzern (römisch-katholisch).

Drei Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Heranbildung zum Priesterstand.

D. Höhere Töchterschule in Luzern.

Abteilungen: 1. Lehrerinnenseminar (siehe Lehrerbildungsanstalten); 2. Gymnasium mit vier Kursen, nachher Übertritt an das Lyceum der Kantonsschule. Eintritt nach Absolvierung von zwei Sekundarklassen; 3. Töchterhandelsschule (siehe Anstalten für Handel, Verkehr und Verwaltung).

VII. Musikschule der Stadt Luzern.

Für Schüler vom 13. Altersjahr an (Klavier, Violine, Cello, Blech, Flöte, Klarinette, Piccolo, Theorie und Chorschule).

VIII. Private Erziehungsanstalten.

- a) Für Waisenkinder: Kinderasyle in Rathausen, Maria-Zell bei Sursee und Schüpfheim. (Staatlich subventioniert.)
- b) Für verwahrloste Knaben: Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Kriens (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft).
- c) Für blinde Kinder vom 15. Altersjahr an: Luzernisches Blindenheim in Horw.
- d) Erziehungsinstitute für Töchter (mit Primar- und Sekundarschulen): St. Agnes in Luzern, Baldegg und Marienburg bei Wikon.

4. Kanton Uri.

I. Kleinkinderschulen.

Nicht staatlich organisiert.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht. Dauer mindestens bis nach erfülltem 13. Jahre. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinde und der Schulorte entweder:

a) Sechs Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden, welche der Erziehungsrat, wo außerordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann, oder aber:

b) Sieben Schuljahre zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 520 Schulstunden.

Am Schlusse der obersten (VI.) Primarschulkasse haben die Schüler eine Entlassungsprüfung zu bestehen. Ist sie ungenügend, so müssen die Kinder noch ein Jahr die Primarschule besuchen.

Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen (Schulordnung, § 28).

Die Maximalzahl der Primarschüler für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesetzt (§ 29).

Schulzeit. Jedes Primarschuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und darf vor dem 1. Mai nicht geschlossen werden. Es wird den Gemeinden empfohlen, das Primarschuljahr, wo immer möglich, auf 40 Wochen auszudehnen und zu diesem Zwecke fakultative oder obligatorische Sommerschulen zu halten. Gemeinden mit Ganzjahrsschulen sind befugt, mit Genehmigung des Erziehungsrates das Schuljahr im Sommerhalbjahr zu beginnen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen beginnt im allgemeinen mit dem dritten Schuljahr.

III. Obligatorische Fortbildungsschulen.

(Schulordnung 1906, §§ 37—45.) An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die jeweilen mit 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben. Nicht pflichtig sind einzige jene, welche gleichzeitig eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt besuchen oder sich durch eine Prüfung über den Besitz genügender Kenntnisse ausgewiesen haben. Die Fortbildungsschule umfaßt drei Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden nebst einer jährlichen Prüfung. Drei Viertel der Stunden sind in der Regel von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse.

IV. Sekundarschulen.

Die Sekundarschule ist fakultativ und umfaßt zwei bis drei Jahreskurse von 30 bis 42 Wochen. Sie schließt an die sechste Primarklasse an. Eintritt: 12., eventuell 13. Altersjahr. Zurzeit bestehen Sekundarschulen in Altdorf, Amsteg, Andermatt, Erstfeld, Göschenen.

V. Kollegium Karl Borromäus in Altdorf.

Einige Mittelschule, bis 1902 staatlich, von da an durch eine Gesellschaft betrieben, und von Benediktinern geleitet. Das Kollegium soll den Charakter einer katholischen Lehr- und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorat des Diözesanbischofs. Der Erziehungsrat führt die Oberaufsicht über den wissenschaftlichen Stand. Abteilungen: 1. Zwei Vorkurse, ein deutscher und ein fremdsprachlicher (ein Jahr), letzterer insbesondere für Schüler französi-

scher oder italienischer Zunge bestimmt; 2. Realschule von drei Klassen im Anschluß an die sechste Klasse der Primarschule (13. Altersjahr); 3. Gymnasium und Lyzeum (zweijähriger philosophischer Kurs), sieben Klassen, im Anschluß an die sechste Klasse Primarschule (13. Altersjahr). Matura.

Beginn des Schuljahres anfangs Oktober.

VI. Berufsschulen.

1. Kantonale gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule in Altdorf.

Staatlich. Die gewerbliche Fortbildungsschule umfaßt eine Knabenabteilung von vier und eine Mädchenabteilung von zwei Klassen mit wöchentlich total 40 Unterrichtsstunden. — Die kaufmännische Fortbildungsschule hat drei Kurse, mit wöchentlich zirka 20 Unterrichtsstunden. Der Besuch einer dieser Schulen ist für Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch. Unterrichtszeit: Oktober bis Ende Mai.

2. Hauswirtschaftliche Kurse für Mädchen in Altdorf und Erstfeld.

VII. Erziehungsanstalten.

Kantonale Erziehungsanstalt in Altdorf. Für arme und verwahrloste Kinder.

5. Kanton Schwyz.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3.—4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, das heißt die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht. 7.—14. Altersjahr, respektive sieben Jahre. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn. Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden. — Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Die „weiblichen Handarbeiten für Mädchen“ bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach der Primarschule und beginnen im dritten Schuljahr. Wöchentlich wenigstens vier Stunden, die in der Maximalzahl von 30 Wochenstunden inbegriffen sind.

III. Fortbildungsschulen.

Staatlich nicht organisiert. Haben nur geringe Verbreitung. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr.

Es bestehen: a) Gewerbliche Fortbildungsschulen, b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen; c) Kaufmännische Fortbildungsschule Schwyz.

Obligatorische Rekrutenvorschulen.¹⁾

Obligatorisch während zwei Jahren für sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben. Dispensierte ist, wer gleichzeitig anderweitigen Studien obliegt, oder wer sich über den Besitz der durch die eidgenössischen Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse auszuweisen vermag. Der Unterricht umfaßt zwei Winterkurse von je 40 Stunden im Minimum, beginnt mit Allerheiligen und schließt mit Ostern. — Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensierte vom gleichzeitigen Besuch der Rekrutenvorschule, sofern die gewerbliche Fortbildungsschule dem Unterrichtsprogramm der Rekrutenvorschule genügt.

IV. Sekundarschulen.

Jeder Bezirk muß mindestens eine öffentliche Sekundarschule haben. Es bestehen zurzeit (1922) solche in Schwyz (Mädchen-schule³⁾), Arth (gemischt³⁾), Goldau (Knaben³⁾ und Mädchen³⁾), Ingenbohl (gemischt²⁾), Gersau (gemischt³⁾), Lachen (Knaben²⁾ und Mädchen³⁾), Siebnen (gemischt²⁾), Einsiedeln (Knaben³⁾ und Mädchen³⁾), Küssnacht (gemischt²⁾), Wollerau (gemischt²⁾). Freienbach (gemischt³⁾) Ihr Besuch ist fakultativ. Sie umfassen in der Regel 2—3 Jahreskurse mit mindestens 42 Wochen und wöchentlich 33 Stunden. Anschluß an die sechste Primarklasse. Das Schulgeld soll möglichst niedrig sein.

V. Mittelschulen.

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende Privatanstalten:

1. Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz.

Zwei Vorbereitungskurse (einer für italienische Zöglinge und einer für französische), eine Industrieschule mit sechs Klassen, drei

¹⁾ Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885.

²⁾ Dreikursig.

³⁾ Zweikursig.

Industrieklassen, die III.—VI. abgeteilt in eine merkantile und in eine technische Abteilung, sechs Gymnasialklassen und ein philosophischer Kurs. Maturitätsprüfung und Diplomprüfung der Handelsabteilung.

2. Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes „Maria Einsiedeln“

mit sechs Gymnasialklassen und zwei Kursen Lyzeum. Maturitätsprüfungen.

3. Lehr- und Erziehungsanstalt „Bethlehem“ in Immensee.

Gymnasium von sechs, Lyzeum von zwei Jahren. Matura.

4. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar Theresianum in Ingenbohl.

Die Anstalt mit Internat umfaßt:

1. Vorbereitungskurs;
2. eine dreiklassige Realschule;
3. Handelsschule mit Diplomprüfung (zwei Jahre);
4. Haushaltungsschule (Jahreskurs);
5. Klasse für Sekundarlehrerinnen;
6. ein deutsches vierklassiges Lehrerinnenseminar;
7. einen deutschen, französischen, englischen, italienischen Kurs von zwei Jahren zur Erwerbung des Lehrpatents in der betreffenden Sprache;
8. ein Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnenseminar (zwei Jahre);
9. ein Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse).

Kinder unter 12 Jahren werden nicht aufgenommen. Schuljahresbeginn Ende September.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar Rickenbach.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt: Nach Absolvierung der Sekundarschule. Vier Jahreskurse. Schulgeld: Für Kantonsbürger frei.

2. Das Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl mit Internat (siehe Mittelschulen).

VII. Anderweitige Berufsschulen.

Der Kanton Schwyz ist daran, eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule zu errichten. Die Eröffnung ist auf den Herbst 1924 oder 1925 projektiert.

VIII. Erziehungsanstalten.

Anstalt für Epileptische: St. Raphaelsheim im Waidli in Steinen. Erziehungsanstalt Paradies, Ingenbohl.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

I. Kindergarten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: Fünftes Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Kein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. Es muß am 1. April das siebente Altersjahr zurückgelegt sein.

Schulpflicht. 8.—14. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Die VII. Schulkasse dauert nur das Wintersemester. In Giswil und (für die Knaben) in Lungern besteht an Stelle der VII. Klasse immer noch die zweijährige sogenannte Fortbildungsschule von je 120 Stunden im Jahr. (Der Landsgemeindebeschuß vom 30. April 1899 hat die Ersetzung der „Fortbildungsschule“ durch einen siebenten Winterhalbjahreskurs in die Kompetenz der Gemeinden gelegt.) Wer weitere Bildungsanstalten (Sekundarschule, Mittelschulen) besucht, ist vom Besuch der siebenten Primarschulkasse (oder der „Fortbildungsschule“) dispensiert.

Es bestehen überall Ganztagschulen, außer in Alpnach, wo dermalen wegen besondern Verhältnissen an der ersten Klasse nur Halbtagschule gehalten wird.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: Mindestens 42 (ohne siebente Klasse, die nur das Wintersemester dauert). Schulbeginn: Anfangs Mai. — Wöchentliche Stundenzahl: Wenigstens 20. Wo mit Bewilligung des Erziehungsrates ausnahmsweise die Abhaltung bloßer Halbtagschule gestattet wird, muß die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 18 betragen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Die Arbeitschule ist jetzt in allen Primarschulen eingeführt. Der Unterricht beginnt im zweiten Schuljahr. Die wöchentliche Stundenzahl ist vier bis sechs.

III. Fortbildungsschulen.

Obligatorische Rekrutenkurse. Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat sämtliche männliche Jugend „in tunlichst zeitlichem Anschluß an den militärischen Vorunterricht“ einen wenigstens 40 (zurzeit gemäß erziehungsrätlicher Verfügung 60) Stunden dauernden Unterricht zu besuchen, worin mit möglichster praktischer Anwendung das in der siebenten Primarschulkasse Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird. Vom Besuch dieses Vorunterrichtes sind einzig jene ausgenommen, welche nach der Primarschule weitere Bildungsanstalten, mindestens zum Beispiel eine zweijährige Realschule, unter Erzielung befriedigender Zeugnisse besucht haben und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.

¹⁾ Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.

Gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Dieses Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich nicht organisiert. Es bestehen indessen gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in einigen Gemeinden. Eintritt: Nach absolviertter Primarschule, respektive im ersten Jahr der Lehrzeit. (Gemäß am 27. April 1913 angenommenem Art. 12 a des Gesetzes über Förderung des Handwerkes ist jeder Lehrling zum Besuch des in seiner Wohngemeinde oder in einer benachbarten Gemeinde erteilten gewerblichen Unterrichtes verpflichtet, gewisse auf Gesuch hin zu gewährende Ausnahmen vorbehalten.) — Beginn der Kurse: Oktober. Dauer: Wintersemester (zirka 27 Wochen). Zwei bis drei Klassen.

Haushaltungsschulen bestehen in einigen Gemeinden.

IV. Sekundarschulen.

Das eigentliche Sekundarschulwesen ist gesetzlich nicht organisiert. Als Ersatz für die männliche Jugend soll die Realabteilung des Kollegiums in Sarnen, eine staatliche Anstalt, dienen. Es bestehen zudem, als Gemeindeanstalt, eine zweikурсige Mädchensekundarschule in Sarnen und eine Knaben- und eine Mädchensekundarschule in Engelberg. Eintritt: 13. Altersjahr. Zwei Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld.

V. Mittelschulen.

1. Kantonale Lehranstalt in Sarnen (staatlich).

Sie zerfällt in vier Abteilungen:

a) Vorkurs; b) Realschule mit zwei Kursen; c) Gymnasium mit sechs Kursen (I.—VI. Klasse); d) Lyzeum mit zwei Kursen (VII. und VIII. Klasse) und Maturitätsprüfung. Aufnahmeexamen nach gut absolviertter Primarschule (13. Altersjahr). Schuljahresbeginn: Anfangs Oktober. Schulgeld.

Das Lehrpersonal besteht beinahe ausschließlich aus Ordenspersonen (Benediktinerorden).

Mit der Anstalt ist ein Internat verbunden.

2. Gymnasium und Lyzeum des Benediktinerstiftes Engelberg (privat).

Das vom Benediktinerstift Engelberg geführte Kollegium umfaßt ein sechskursiges Gymnasium (Klasse I—VI) und ein Lyzeum (Klasse VII und VIII) mit Maturitätsprüfung. Schuljahresbeginn: Im Oktober.

3. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Philomena im Kloster Melchtal (privat).

Diese Anstalt umfaßt folgende Abteilungen:

a) Primarschule (Klasse I—VI); b) Realkurse (Klasse I, II und III); c) Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; d) Haushaltungskurs; e) Lehrerinnenseminar mit einem Vorkurs und vier

Jahreskursen. Deutscher, französischer, englischer, italienischer Sprachkurs zur Erwerbung des Lehrpatents in der betreffenden Sprache.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Kein staatliches Institut. Dagegen besteht am Institut Melchtal, Kerns ein Lehrerinnenseminar mit vier Kursen und einem Vorbereitungskurs (siehe oben).

VII. Erziehungsanstalt.

von Deschwand'sche Mädchenerziehungsanstalt in Kerns.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die öffentlichen Schulen¹⁾ zerfallen in:

Obligatorische: a) Primarschulen; b) Mädchenarbeitschulen.

Fakultative: Gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen, Sekundarschulen und höhere Schulen.

I. Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Nur in Stans.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. Zurückgelegtes siebentes Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai $6\frac{1}{2}$ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden. (Schulgesetz, Art. 27.)

Schulpflicht: 7.—13., respektive 14. Altersjahr. Die Pflicht der Mädchen zum Schulbesuche hört in der Regel mit dem erfüllten 13. Altersjahr, nach Absolvierung der sechs Schulklassen, und die der Knaben nach Vollendung von sechs und einem halben Jahreskurse oder mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre auf. Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule ersetzt das siebente Winterhalbjahr der Primarschule.

Schulbeginn. Erster Montag des Monats Mai; das siebente Schuljahr für Knaben beginnt spätestens mit dem 2. November und schließt mit dem Wintersemester.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42.

Die Zahl der Unterrichtsstunden für das I.—VI. Schuljahr beträgt in der Regel täglich $4\frac{1}{2}$, wöchentlich 23; für die zwei ersten Schulkurse kann die Schulzeit durch die Ortsschulräte auf vier Stunden per Tag reduziert werden. Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, solange diese Verhältnisse andauern, die Abhaltung von Sommer-

¹⁾ Schulgesetz des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. September 1879 und Ergänzung hierzu vom 25. April 1909.

halbtagschulen gestattet werden. Wo dies der Fall ist, ist wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden Vormittagschule zu halten. Das siebente Schuljahr der Knaben ist ein Winterkurs.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Obligatorisch für alle Mädchen von der III. Klasse an bis zur Schulentlassung.

III. Fortbildungsschulen.

a) **Obligatorische Rekrutenvorkurse.** Vor ihrer Rekrutierung haben sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen, oder wenigstens zwei Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfortbildungsschule von 90 Stunden zu besuchen.

b) **Freiwillige Fortbildungsschulen.** Es bestehen gewerbliche Fortbildungsschulen, landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und Haushaltungsschulen.

IV. Sekundarschulen.

Anschluß an die sechste Primarklasse. Zwei Jahreskurse. Besuch fakultativ. (Privat.)

V. Mittelschulen.

1. **Kollegium St. Fidelis in Stans.** Lehr- und Erziehungsanstalt der V. V. Kapuziner. Die Anstalt umfaßt ein sechsklassiges Gymnasium (Klasse I—VI) mit einem Vorbereitungskurs im Sommersemester, ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen (Klasse VII und VIII), welche mit der Maturitätsprüfung abschließen. Schuljahresbeginn im Oktober.

2. **Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans.** Diese Privatanstalt umfaßt:

a) Einen Vorkurs für fremdsprachige Zöglinge; b) eine dreiklassige Realschule; c) ein Seminar mit den staatlich vorgeschriebenen Kursen (vier) und Vorbereitung auf das Staatsexamen als Primar- und Sekundarlehrerin; d) einen Haushaltungskurs in zwei Abteilungen für solche Zöglinge, die entweder nebst der Erweiterung ihrer Schulkenntnisse die praktische Einführung in die verschiedenen Hausgeschäfte anstreben, oder sich mehr auf die Handarbeiten verlegen wollen. Schuljahresbeginn im Oktober.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar (vier Kurse) des Töchterpensionats St. Klara in Stans (siehe oben).

8. Kanton Glarus.

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen Volksschulwesen und höherem Schulwesen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Ursprünglich Bewahranstalten, nähern diese Schulen sich dem Charakter von Kindergärten. Eintritt: Drittes oder viertes Altersjahr.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. Zum Eintritt berechtigt und verpflichtet sind diejenigen Kinder, welche bis zum 1. Mai des gleichen Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

Schulpflicht. Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens sieben vollen Jahren die Alltagschule, und sodann während wenigstens zwei Jahren die Repetierschule zu besuchen.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Repetierschule: 14. und 15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42—44. Schulbeginn: Mai.
a) Alltagsschule. Die Alltagsschule wird in der Regel mit Ausnahme des Samstags und der Repetierschultage vor- und nachmittags abgehalten. Das einzelne Kind soll in den ersten zwei Jahrgängen täglich höchstens vier und wenigstens drei, in späteren Jahrgängen höchstens sechs und wenigstens fünf Stunden erhalten, wobei jedoch der Unterricht im Turnen nicht in Rechnung gezogen wird.²⁾ Die Stundenzahl beträgt:

I. Schuljahr: 14³⁾—22⁴⁾ Stunden wöchentlich; II. Schuljahr: 14—22 Stunden wöchentlich; III. Schuljahr⁵⁾: 23³⁾—33⁴⁾ Stunden wöchentlich; IV.—VII. Schuljahr: 23—33 Stunden wöchentlich.

Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen notwendig machen, dürfen solche, jedoch nur unter ausdrücklicher Gestattung des Regierungsrates, beibehalten werden. Der Ausfall der gesetzlichen Schulzeit ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen.

b) Repetierschule. VIII. und IX. Schuljahr: 5—6 Stunden wöchentlich. Zwei volle Vormittage oder ein ganzer Schultag. Wird für die Repetierschule ein ganzer Tag eingeräumt, so darf der Samstag hierzu nicht gewählt werden. Wer eine Sekundarschule besucht, ist während dieser Zeit und, falls dieser Besuch wenigstens zwei Jahre gedauert hat, für immer von der Repetierschulpflicht befreit.

Das Maximum der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler beträgt 70; wo Halbtagschulen bestehen, darf die Gesamtzahl 50 nicht überschritten werden.

¹⁾ Gesetz betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus vom 11. Mai 1873 (mit den bis Ende 1923 eingetretenen Änderungen).

5. Mai 1889.

²⁾ Das Turnen wird in die Höchststundenzahl einbezogen.

³⁾ Wenn der Lehrer einen Tag Repetierschule halten muß.

⁴⁾ Wenn kein Tag für die Repetierschule ausfällt.

⁵⁾ In Wirklichkeit hat keine III. Klasse mehr als 28 Stunden wöchentlich.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule. Obligatorisch vom Beginn des vierten (tatsächlich des dritten) Schuljahres an bis zum Austritt aus der Repetierschule. Jährliche Schulwochen: 42—44 mit je 4—6 Stunden; Repetierschule zwei Stunden. Bei Teilung der Arbeitsschule in zwei und mehr Abteilungen soll jedes Mädchen mindestens drei Stunden wöchentlichen Unterricht erhalten. Die Arbeitsschule darf nicht mehr als 30 Schülerinnen gleichzeitig unter einer Lehrerin vereinigen.

b) Knabenhandarbeit. Freiwillig in verschiedenen Gemeinden.

III. Fortbildungsschulen.

Nach dem Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901 zerfallen die Fortbildungsschulen in: a) allgemeine, b) gewerbliche nnd c) hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen). Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig.¹⁾ Ein Kurs muß eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben.

Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters in wenigstens 20 Schulwochen umfassenden Kursen erteilt; es können nach Bedürfnis auch Sommerkurse eingerichtet werden.

Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich.

1. Allgemeine Fortbildungsschulen. Wöchentlich 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden.

2. Gewerbliche Fortbildungsschulen. Obligatorisch für gewerbliche Lehrlinge.

3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in verschiedenen Gemeinden. Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden.

IV. Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintritt: 12. Altersjahr, frühestens. Die Schule schließt an den sechsten Jahresskurs der glarnerischen Primarschule an. Bedingung: Absolvierung der VI. Klasse der Primarschule und entsprechendes Maß von Kenntnissen. Drei Jahresskurse von 42—44 Wochen mit 30—35 wöchentlichen Stunden. Schulgeld für Nichtglarner. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuches befreien von der weitern Schulpflicht.

Sekundarschulen bestehen in folgenden zehn Gemeinden: Obstalden, Mühlehorn, Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Schwanden, Hätingen, Linthal, Matt-Sernftal.

¹⁾ Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 setzt das Obligatorium des Fortbildungsschulunterrichtes für Lehrlinge und Lehrtöchter während der Dauer der Lehrzeit fest.

*V. Mittelschulen.***Höhere Stadtschule Glarus.**

Sie ist aus der früheren Sekundarschule von Glarus hervorgegangen und hat in ihren untern Klassen noch jetzt die Aufgabe einer Sekundarschule. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Lehrziel des sechsten Primarschuljahres. Jährliche Schulwochen: 42. Beginn des Schuljahres: Mai. Abteilungen der Schule mit je vier Jahreskursen: a) Mädchenschule; b) Realschule (nur Knaben); c) Gymnasium (Knaben und Mädchen). Schulgeld: Der Schulbesuch ist frei für Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi, und zwar für Kantonsbürger, Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer; frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom dritten Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, die höhere Lehranstalten besuchen wollen, schon vom ersten Jahre an.

*VI. Berufsschulen.***1. Handwerkerschule in Glarus.**

(Gesetz betreffend die Handwerkerschule vom 1. Mai 1921.) Gegründet 1899, gewerbliche Bildungsanstalt, eine über das Lehrziel der Primarschule hinausgehende Bildung mit besonderer Berücksichtigung des Handwerks vermittelnd und Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen stehend. Eintritt: 13. Altersjahr. Bedingung: Erfolgreicher Besuch der siebenten Klasse der Primarschule und Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel. Zwei Jahreskurse, achtes und neuntes Schuljahr. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitern Schulpflicht.

2. Kaufmännische Fortbildungsschule in Glarus.

Drei Jahreskurse mit wöchentlich zwei Nachmittagen Unterricht, obligatorisch für kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter. 16.—18. Altersjahr.

3. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Glarus.

Zwei Winterkurse mit Alltagsschulunterricht. Aufnahmebedingung: In der Regel zurückgelegtes 17. Altersjahr.

VII. Erziehungsanstalten.

Knabenerziehungsanstalten Linthkolonie und Biltten mit Landwirtschaftsbetrieb und hauptsächlich Winterschule, Mädchenerziehungsanstalt in Mollis mit Jahresschule, Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder im Haltli in Mollis; alle unter staatlicher Aufsicht, zum Teil vom Staate unterstützt.

9. Kanton Zug.¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Kein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Die Primarschulen sind entweder Gesamt- oder geteilte Schulen. Letztere zerfallen in Ober- und Unterschulen oder in Ober-, Mittel- und Unterschulen oder in einzelne Kurse. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 50, eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen. Bei Schultrennungen soll wenigstens in den oberen Abteilungen eine Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden.

Eintrittsalter. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuche berechtigt.

Schulpflicht. Die Primarschule umfaßt sieben Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen. Der Unterricht wird in Kurs 1—6 und im Wintersemester des 7. Kurses vor- und nachmittags erteilt, mit Ausnahme von zwei freien halben Tagen in der Woche; im Sommersemester des 7. Kurses wird bloß an den Vormittagen Schule gehalten. Die Unterrichtszeit pro Woche beträgt je nach den Abteilungen 18—28 Stunden; für die Unterschule 18—20, für die Mittelschule 22—26 und für die Oberschule 24—28, beziehungsweise für den 7. Kurs während des Sommersemesters 21 Stunden.

In der Gemeinde Walchwil ist es, solange dort keine Bergschule errichtet wird, im Hinblick auf die ausnahmsweisen örtlichen Verhältnisse gestattet, die wöchentliche Schulzeit für sämtliche Klassen auf 18—24 Stunden zu beschränken und diese entweder vor- oder nachmittags zu halten. Das Schuljahr darf aber für den 4.—7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen. (Schulgesetz vom 7. November 1898, § 14.)

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) **Weibliche Arbeitschulen.** Die weiblichen Arbeiten für Mädchen sind als obligatorisches Unterrichtsfach dem Lehrplan eingefügt. Der Unterricht beginnt mit der zweiten Klasse und wird während sechs Jahren der Alltagsschule betrieben mit folgenden Stundenzahlen pro Woche: II. Klasse 2 Stunden, III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. Klasse 4 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse im Wintersemester 5, im Sommersemester 4 Stunden.

b) **Knabenhandarbeit.** Nur in Zug und Cham.

¹⁾ Vergleiche Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 und Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900.

III. Fortbildungsschulen.

a) Die obligatorische Bürgerschule. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer von zwei Winterkursen, die von Anfang November bis Ende März mit wöchentlich drei Stunden dauern. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zu gleichzeitigem Unterricht zugewiesen werden.

Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind dispensiert: 1. Ehemalige Sekundarschüler, welche eine zweikурсige Sekundarschule vollständig und mit gutem Erfolg absolviert haben. 2. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfange genießen, ebenso Schüler der höhern Lehranstalten für die Dauer des Schulbesuches. Sie haben bei Beginn der Bürgerschule vor dem kantonalen Schulinspektorate eine Prüfung abzulegen. Es wird nur dispensiert, wenn das Resultat in keinem der obigen Fächer die Note 2 überschreitet (Schulgesetz § 26).

b) Berufliche Fortbildungsschulen. Die nach den Bundesbeschlüssen betreffend die industrielle, gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung in den Gemeinden, Vereinigungen oder Privatgenossenschaften errichteten Fortbildungsschulen sollen den in der Lehre und im Beruf stehenden Jünglingen und Töchtern, welche die Volksschule durchgemacht haben, Gelegenheit zu weiterer bürgerlicher und beruflicher Ausbildung geben. Der Unterricht ist auf die Werkstage zu verlegen.

IV. Sekundarschulen.

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, können mit Genehmigung des Erziehungsrates Sekundarschulen errichtet werden. Sie können nur dann Anspruch auf staatliche Anerkennung und Unterstützung machen, wenn sie im I. und II. Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens zehn Schüler zählen und ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplans entsprechen. Bei 30 Schülern soll eine Trennung in zwei Abteilungen und nach Geschlechtern angestrebt werden. Aufnahmebedingung: Prüfung über erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfaßt in der Regel mindestens zwei Jahreskurse von 42 Wochen; die wöchentliche Stundenzahl beträgt höchstens 30 Stunden.

Sekundarschulen bestehen in Zug (Knabenschule, Mädchenschule, gemischt (letztere in Zug-Neustadt), Oberägeri (gemischt), Unterägeri (gemischt), Menzingen (gemischt), Baar (Knabenschule, Mädchenschule), Cham (Knabenschule, Mädchenschule)).

Mit jeder Sekundarschule ist womöglich ein Untergymnasium zu verbinden, und dann das Lateinische als Unterrichtsfach mit wenigstens sieben Stunden wöchentlich aufzunehmen.

V. Mittelschulen.

1. Kantonsschule Zug.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Erreichtes Lehrziel der sechsten Primarklasse. Jährliche Unterrichtswochen: 42. Abteilungen: a) Untergymnasium, respektive Sekundarschule als Unterbau: 2 Jahreskurse; daran anschließend: b) Obergymnasium: $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse; c) Industrieschule: $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse; d) Handelsschule: 3 Jahreskurse. Mit den $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen der Industrieschule sind die fünf oberen Klassen des Gymnasiums in engster Verbindung, indem der Unterricht an beiden Anstalten, abgesehen von den technischen und merkantilen Fächern, von welchen die Gymnasiasten dispensiert sind, gemeinschaftlich erteilt wird. Schulgeld. Das Schuljahr beginnt im Frühjahr; die Maturitätsprüfungen werden im Herbst abgehalten.

2. Knabepensionat und Lehrerseminar bei St. Michael in Zug (privat).

Die Anstalt ist mit einem Konvikt verbunden. Sie umfaßt: a) Einen Vorkurs, deutsch, für französische und italienische Zöglinge; b) eine Realschule und ein Untergymnasium; c) ein Lehrerseminar von vier Jahreskursen nach wenigstens zwei Real- oder Sekundarklassen; d) eine Handelsabteilung. Vorgerücktere Zöglinge haben Gelegenheit, die kantonale Industrieschule oder das städtische Obergymnasium zu besuchen.

Aufnahme ins Lehrerseminar: In der Regel nach erfülltem 15. Altersjahr. — Staatliche Schulaufsicht.

3. Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Mariä Opferung bei Zug (privat).

Die Anstalt mit Internat zerfällt in folgende Abteilungen: a) Vorkurs für italienische und französische Zöglinge; b) Realschule zu drei Jahreskursen; c) Lehrerinnenseminar zu vier und Handelschule zu zwei Jahreskursen. Ausbildung zu Sekundarlehrerinnen. Diplomprüfung. Sprachkurse. Handarbeitskurse. — Staatliche Schulaufsicht.

4. Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham (privat).

Internat und Externat. Vorkurs für fremdsprachige Zöglinge; Sekundarschule (drei Jahreskurse); Seminar für Primar- und Sekundarlehrerinnen (vier bis fünf Jahreskurse); Sprachkurs; Handelschule (zwei Jahreskurse) mit Diplomprüfung; Arbeitslehrerinnenkurse (5—10 Monate); Haushaltungskurse (5—10 Monate); Gartenbaukurse (vier Monate, ein und zwei Jahre) mit Diplomprüfung. — Staatliche Schulaufsicht.

5. Höhere Mädchenschule und Lehrerinnenseminar des Lehrschwesterninstituts Menzingen (privat).

Internat. Pensionat mit Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; vierklassige Realschule; Handelsschule (zwei Jahreskurse) mit Diplomprüfung; Haushaltungskurse. Seminar für Primar- und Sekundarlehrerinnen (vier und fünf Jahreskurse); Arbeitslehrerinnenseminar (ein und zwei Jahreskurse); Haushaltungslehrerinnenseminar (2—2½ Jahreskurse). — Staatliche Aufsicht.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar bei St. Michael in Zug (siehe Mittelschulen).
2. Lehrerinnenseminar Mariä Opferung zu Zug (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
3. Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
4. Lehrerinnenseminar Menzingen (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
5. Arbeitslehrerinnenkurse in Menzingen, Heiligkreuz-Cham und Mariä Opferung-Zug. Aufnahme nach vollendetem 16. Altersjahr.

VII. Übrige Berufsschulen.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Zug (siehe Mittelschulen).
2. Handelsabteilungen an den Töchterinstituten Heiligkreuz-Cham, Menzingen, Mariä Opferung in Zug (siehe Mittelschulen).
3. Gewerbeschule Zug. Für Lehrlinge und Lehrtöchter. Gliederung: a) Mechanisch-technische Abteilung; b) Baugewerbliche Abteilung und andere Berufe; c) Lebensmittelbranche; d) Lehrtöchter.
4. Landwirtschaftliche Winterschule in Zug. Zwei Winterkurse. Aufnahmealter: Zurückgelegtes 17. Jahr.
5. Gartenbauschule für Mädchen im Institut Heiligkreuz-Cham (siehe Mittelschulen).
6. Haushaltungsschulen in den Instituten Heiligkreuz-Cham und Menzingen (siehe Mittelschulen).

VIII. Erziehungsanstalten.

Erziehungsanstalt Hagendorf, Cham. Für arme, verwaiste und sittlich gefährdete Kinder beiderlei Geschlechts. (Privat.) — Kinderasyl Walterswil bei Baar. — Kinderasyl Euw in Menzingen.

10. Kanton Freiburg.

I. Kleinkinderschulen.

Nur in einigen Gemeinden. Eintritt: 2.—6. Altersjahr. Jahreskurse von 37—44 Wochen.

II. Primarschule (inklusive Regionalschulen).

1. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Französische und deutsche Schulen. Erstere in der Mehrzahl. Die Schulen sind, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt; jedoch sind gemischte Schulen nicht verboten, namentlich für die untern Kurse.

Minimaleintrittsalter. Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht, und dauert für die Knaben bis zum 30. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 16., und für die Mädchen, in welchem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Schulpflicht: Neun Schuljahre für die Knaben, acht für die Mädchen. Die Unterstufe umfaßt in der Regel die Schüler von 7—9 Jahren, die Mittelstufe die Schüler von 9—11 Jahren, die Oberstufe die Schüler von 11—15 oder 16 Jahren.

Schulzeit. Schulbeginn: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 42, in Landgemeinden eventuell 40. Wöchentliche Stundenzahl: 25—30.

Handarbeitsunterricht. Für Mädchen obligatorisch durch alle acht Schuljahre. Wenigstens fünf Unterrichtsstunden in zwei Schulhalbtagen. Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde.

Für Knaben: Fakultativ.

* * *

Eine besondere Einrichtung bilden die freien Schulen; beinahe ausschließlich reformierte Schulen. Staatliche Oberaufsicht.

2. Regionalschulen.

Für Knaben vom 14.—16. Altersjahr. Sie sind erweiterte Oberschulen der Primarschulstufe und den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt. Es gibt deren fünf mit deutschem und vier mit französischem Unterricht.

3. Fortbildungsschulen.²⁾

a) Allgemeine Fortbildungsschulen. Die Fortbildungskurse sind obligatorisch vom Zeitpunkt des Schulaustrittes an für alle Schüler und Schülerinnen, mit Ausnahme derer, die Mittel-

¹⁾ Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen und allgemeines Reglement vom 8. August 1899 für die Primarschulen des Kantons Freiburg.

²⁾ Provisorisches Programm der Fortbildungsschulen, in Kraft seit 1. November 1922.

oder höhere Schulen besuchen oder sich über genügende Kenntnisse ausweisen können. Die zum Besuche der Lehrlings-, kaufmännischen und industriellen Kurse verpflichteten Schüler sind vom Besuch der Fortbildungsschule befreit, insofern sie in diesen Kursen einen dem allgemeinen Programm entsprechenden Unterricht erhalten. — Drei Kurse.

Das Programm sieht eine Befestigung der Primarschulkenntnisse vor und eine Ergänzung derselben nach der beruflichen Seite hin. Daher sind die Elementarkenntnisse der Landwirtschaft in den Studienplan aufgenommen. In gewissen Gegenden ist die allgemeine Fortbildungsschule durch einen landwirtschaftlichen Spezialkurs ersetzt, der von Lehrern geführt wird, die sich ein Spezialdiplom für den Landwirtschaftsunterricht erworben haben. Es bestehen schon etwa 15 solcher Kurse. Nach Beendigung der allgemeinen Fortbildungsschule Abschlußexamen mit Diplomerteilung an diejenigen Schüler, die die besten Noten erhalten haben.

Die obligatorische Fortbildung der Mädchen geschieht durch regionale Haushaltungsschulen, die nach absolvierter Primarschulpflicht zu besuchen sind.

b) Berufliche Fortbildungsschulen. Gewerblich-industrielle und kaufmännische Fortbildungskurse. Siehe oben.

III. Sekundarschulen.

Für Knaben und Mädchen. Zwei Schuljahre, vom zurückgelegten 11. bis vollendetem 15. Altersjahr. Sie tragen progymnasialen Charakter. Sekundarschulen bestehen: In Bulle (mit Handelsabteilung), Châtel St-Denis, Estavayer, Freiburg (mit gewerblichen Abteilungen), Murten, Romont und Tafers.

Gewerbliche Knabensekundarschule der Stadt Freiburg.

Obligatorisch für alle Schüler, die das Programm einer Primarschule absolviert, aber das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und keine andere Sekundarschule besuchen. Zwei Jahreskurse. Sehr entwickelter Zeichenunterricht. Dem ersten Schuljahr ist eine Abteilung für deutschsprachige Schüler angegliedert. Schulgeld für auswärtige Schüler.

IV. Höhere Mittelschulen.

1. Collège cantonal St-Michel in Freiburg. (Staatlich.)

Für Knaben. Eintritt vom zurückgelegten 11. Altersjahr an.

Abteilungen:

- a) Humanistisches Gymnasium (Section latin-grec) mit französischer und deutscher Abteilung. Sechs Jahreskurse.
- b) Technische Abteilung (Section latin-sciences) mit getrenntem deutschem und französischem Unterricht. Sechs Jahreskurse.

- c) **Lyzeum**, anschließend an die Abteilungen a und b. Zwei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Universität und Technische Hochschule.
- d) **Handelsschule**. Sechs Jahreskurse (Unterstufe zwei, Oberstufe vier Schuljahre). Nach Absolvierung der Oberstufe Handelsmaturität. Dem dritten und vierten Schuljahr **Verwaltungsschule** angegliedert für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollangestellte.

Für Schüler französischer Nationalität ist dem Collège eine Spezialabteilung angeschlossen — sieben Gymnasialklassen mit Lyzeum, eingerichtet nach den amtlichen Vorschriften Frankreichs. — Internat und Externat.

2. **Lycée cantonal des jeunes filles in Freiburg**. (Staatlich.) Einziges humanistisches Mädchengymnasium der katholischen Schweiz. Eidgenössische Maturität. Sieben Jahreskurse. Unteres Gymnasium: drei Jahreskurse (deutsche und französische Abteilung). Eintrittsalter: vom zurückgelegten 12. Altersjahr an. Obergymnasium: vier Jahreskurse (gemeinsamer Unterricht für beide Sprachgruppen).

V. Lehrerbildungsanstalten.

1. **Ecole normale d'Etat pour instituteurs in Hauterive**. Vier Jahreskurse, anschließend an die vierte Sekundarschulklasse. Deutsche und französische Abteilung. Konvikt.

2. **Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg** (mit Lehrerinnenseminar).

Fünf Jahreskurse. Zur Erwerbung allgemeiner Bildung und zur Heranbildung von Primärlehrerinnen. Eintritt: vom zurückgelegten 14. Altersjahr an. In der 1. Klasse getrennter Unterricht für Deutsch- und Französischsprechende. Der 3., 4. und 5. Klasse ist eine Section professionnelle angegliedert (Kochschule: ein Jahr; Schneiderinnen- und Lingerieschule: drei Jahre; Modistinnenschule: zwei Jahre).

3. Private Ausbildungsanstalten für Primärlehrerinnen: Pensionnat de la Providence, Pensionnat de Ste-Ursule (beide in Freiburg); ferner Institut du Sacré-Cœur in Estavayer-le-Lac, Pensionnat Ste-Croix in Bulle, Pensionnat in Châtel St-Denis, Pensionnat in Orsonnens, Pensionnat in Gauglera; Institut Salve Regina in Bourguillon, Pensionnat international „La Chassotte“ bei Freiburg.

4. Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in den öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen.

5. Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in einjährigen Kursen in der Ecole ménagère normale in Freiburg.

VI. Andere berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Technikum (Ecole des arts et métiers) in Freiburg.

Staatliche Anstalt. Aufnahme von Knaben und Mädchen vom zurückgelegten 15. Altersjahr an nach erfolgter Aufnahmeprüfung. Schulbeginn: 1. Oktober. Internat und Externat. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt. Für auswärtige Schüler Konvikt.

Organisation: a) Section technique für Schüler mit abgeschlossener Sekundarschulbildung.

1. Ecole électro-mécanique. Sieben Semester.

2. Ecole du bâtiment (Bautechnikerschule). Sieben Semester.

3. Ecole de géomètres. Vier Semester.

4. Ecole normale pour maîtres de dessin. Zwei Semester.

b) Ecoles des métiers (Lehrwerkstätten). Nur Primarschulbildung erforderlich.

1. Lehrwerkstatt für Elektromechaniker. Sieben Semester.

2. Lehrwerkstätten für Schreiner und Tischler. Sechs Semester.

3. Lehrwerkstatt für Maurer und Steinhauer. Fünf Semester.

4. Werkmeisterschule für Bauführer und Zeichner, Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schlosser, sowie eventuell auch für Straßen- und Dammeister.

c) Ecole d'arts décoratifs. Sieben Semester (inbegriffen ein einjähriger Vorkurs).

1. Atelier de peinture décorative.

2. Atelier d'arts graphiques.

3. Atelier de broderie et dentelles.

4. Atelier d'orfèvrerie (für Goldschmiede).

Die Abiturienten erhalten ein Diplom.

2. Gewerbliche Abteilungen der Knaben- und der Mädchensekundarschule in Freiburg. (Siehe III. und V.)

3. Gewerbe- und Kunstgewerbeschule des Instituts St-Nicolas in Drogne. (Privat)

Lehrwerkstätten für Schneider, Schuster, Wagner, Schreiner, Schmiede, Schlosser, Buchbinder und Gärtner.

4. Ecole de vannerie (Korbmacherschule) in Freiburg.

Aufnahme nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit. Lehrzeit drei Jahre.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der landwirtschaftliche Unterricht des Kantons Freiburg soll sich laut Landwirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1919 auf alle Schulstufen erstrecken. Er soll erteilt werden durch: a) eine der Hochschule einverleibte Spezialschule (besteht noch nicht); b) ein landwirtschaftliches Institut; c) die Molkereischule; d) die land-

wirtschaftlichen Haushaltungsschulen; e) die Regionalschulen; f) die Primarschulen.

1. Freiburgisches landwirtschaftliches Institut.

Abteilungen: Die theoretische und praktische landwirtschaftliche Jahrschule, die landwirtschaftliche Winterschule, die theoretische und praktische Molkereischule und die Normalschule zur Ausbildung von Lehrern für den elementaren landwirtschaftlichen Unterricht. Vorgesehen ist auch die Errichtung von landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen. Aufnahmebedingung: Der zweijährige Besuch der obligatorischen Mädchenhaushaltungsschule während eines Wochentages (siehe Fortbildungsschulen).

a) Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Schule.

Dauer $2\frac{1}{2}$ Jahre. Sie hat in erster Linie den Zweck, gelernte Landwirte auszubilden. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschlußexamen. Obligatorisches Konvikt.

b) Landwirtschaftliche Winterschule.

Zwei Winterkurse. Diplom. Aufnahmebedingungen: Die der Molkereischule und genügende Kenntnis der französischen Sprache. Konvikt. Schulgeld für Nichtschweizer.

c) Theoretische und praktische Molkereischule.

Dauer des Kurses ein Jahr. Diplom. Aufnahmebedingungen: Mindestens zurückgelegtes 16. Altersjahr und abgeschlossene Primarschulbildung. Konvikt. Schulgeld für Nichtschweizer.

2. Ecole d'horticulture pour jeunes filles „La Corbière“ in Estavayer-le-Lac.

Privatanstalt. Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahr an. Kurse von ein und zwei Jahren. Diplom.

C. Kaufmännische Berufsbildung.

1. Höhere kantonale Handelsschule für Mädchen in Freiburg.

Staatliche Anstalt. Unterrichtsdauer drei Jahre. Reifezeugnis für Handelswissenschaften. Vorkurs für Schülerinnen, deren Kenntnisse für den Eintritt in die erste Klasse nicht genügen. Neben dem Fachunterricht Förderung der allgemeinen Bildung. An die Handelsschule schließt sich das Pensionat Ste-Ursule an. Schulgeld.

2. Handelsschule in Bulle.

Für Knaben. Zwei Jahreskurse.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Ecole normale ménagère in Freiburg.

Geleitet durch die Gemeinnützige Gesellschaft. Abteilungen:
a) Schule für Haushaltungslehrerinnen (siehe Lehrerbildungsanstalten).

Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. b) Haushaltungsschule. Halbjahreskurse. Aufnahmebedingung: Zurückgelegtes 15. Altersjahr.

2. Töchterpensionat „La Providence“ in Freiburg.

Privat. Heranbildung von Mädchen von 15—20 Jahren zu Kochlehrerinnen, Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Wäscherinnen und Glätterinnen. Lehrzeit drei Jahre. Diplom. Die Schule umfaßt auch ein Lehrerinnenseminar und eine Handelsabteilung.

3. Ecole d'infirmières (Krankenpflegerinnenschule)
in Freiburg.

Kontrolle der kantonalen Erziehungsdirektion. Aufnahme vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. Kursdauer ein Jahr. Diplom.

3^{bis}. Ecole de nurses (bonnes d'enfants) in Bertigny bei Freiburg.

4. Institut catholique de Hautes Etudes pour femmes
(Katholische Frauenhochschule) in Freiburg.

Gegründet durch den Schweizerischen katholischen Mädchen-schutzverein und geleitet durch Dominikanerinnen.

Die Schule bezweckt die theoretische und praktische Ausbildung der Frau auf sozialem und religiösem Gebiet. Abteilungen: a) Ecole de formation aux œuvres sociales; b) Ecole de formation religieuse. Kursdauer zwei Semester. Diplom. Aufnahme vom zurückgelegten 18. Jahre an.

VII. Universität in Freiburg.

Organisation: Theologische Fakultät (katholisch); juristische Fakultät mit staatswissenschaftlicher und handelswissenschaftlicher Abteilung; philosophische Fakultät; mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Die Vorlesungen werden in deutscher, französischer, italienischer und lateinischer Sprache gehalten.

VIII. Conservatoire de musique in Freiburg.

Bildungsanstalt für Instrumentalmusik und Gesang. Eintrittsalter: Mindestens acht Jahre. Ausbildung in allen theoretischen und praktischen Fächern der Musik. Schulgeld. Diplom als Musiklehrer. Beginn des Schuljahres im Herbst.

IX. Erziehungsanstalten.

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

a) Für arme oder sittlich gefährdete Kinder, respektive Jugendliche:

1. Institut St-Nicolas in Drogens. (K.) Erziehungs- und Rettungsanstalt. Privat.

2. Institut der heiligen Gemeinschaft in Sonnenwil. (M.) Privat.
 3. Foyer gardien in Estavayer-le-Lac.
 4. Waisen- und Erziehungsanstalt St. Wolfgang in Düdingen.
 5. Waisenhaus der Stadt Freiburg.
 6. Waisenhaus für den protestantischen Seebbezirk „Auf der Burg“ bei Murten.
 7. Anstalt für katholische Mädchen im Schloß Torny-le-Grand. Privat.
 8. Orphelinat von Avry-devant-Pont.
 9. Orphelinat Duvillard des Greyerzer Landes in Epagny-Gruyères.
 10. Orphelinat von Gumevens.
 11. Maison de la Providence in Freiburg. (M.) Bischöfliche Anstalt für arme Waisen.
 12. Orphelinat de filles in Montagny-la-Ville. Ausbildung im Nähen und Kochen.
 13. Orphelinat in Vaulruz (Gruyère).
 14. Anstalt Flégely in Monterschu. Privat.
 15. Orphelinat et école agricole et professionnelle Marini in Montet-Broye. (K.) Erlernung der Landwirtschaft oder eines Berufes. Privat.
 - 16.—17. Waisenhäuser St. Joseph in La Roche und St. Vinzenz in Tafers.
 - 18.—21. Waisenhäuser der Kirchgemeinden Promasens, Romont und Sâles, Waisenhaus von Lussy bei Romont.
- b) Für körperlich oder geistig abnormale Kinder:
1. Anstalt unserer mitleidigen Frau für schwachsinnige Kinder in Seedorf. Privat.
 2. Taubstummenanstalt in Freiburg. Privat.
 3. Kinder-Blindenanstalt „Jura“ in Freiburg. Privat.

II. Kanton Solothurn.

Das Schulwesen des Kantons umfaßt sechs äußerlich getrennte, aber innerlich zusammenhängende Stufen, nämlich: 1. Die Kleinkinderanstalten; 2. Die Primarschule; 3. Die Bezirksschulen; 4. Die Fortbildungsschulen; 5. Die land- und hauswirtschaftliche Schule und 6. Die Kantonsschule mit ihren vier Abteilungen.¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42—45 Wochen. Zum Teil Schulgeld, zum Teil Unentgeltlichkeit des Besuches.

¹⁾ Vergleiche Botschaft zum „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen“, angenommen in der Volksabstimmung vom 29. August 1909.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter: Siebentes Altersjahr, vollendet bis zum 31. Dezember. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schulpflicht. Die Primarschulpflicht beträgt vom Schuleintritt des Kindes an gerechnet für Knaben und für Mädchen acht Jahre, d. h. sie erstreckt sich vom 7.—15. Altersjahr. Im letzten Schuljahre sind die Mädchen nur zur Arbeitsschule verpflichtet. Unterschule: 7.—10. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelschule: 10.—12. Altersjahr (IV. und V. Schuljahr); Oberschule: 12.—15. Altersjahr (VI. bis VIII. Schuljahr). Das Dispensationsrecht steht ausschließlich dem Regierungsrate zu. — Im reformierten Bezirk Bucheggberg Dauer der Schulpflicht neun beziehungsweise acht Jahre.

Schulzeit. Schulbeginn: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 38 bis 40.

a) Unterschule: Sommer: I.—III. Schuljahr 24 Stunden. Winter: I. und II. Schuljahr 24 Stunden. III. Schuljahr 30 Stunden. — b) Mittelschule: Sommer: IV. Schuljahr 24 Stunden; V. Schuljahr 12 Stunden. Winter: IV. und V. Schuljahr 30 Stunden. — c) Oberschule. Sommer: VI.—VIII. Schuljahr 12 Stunden.²⁾ Winter: VI. bis VIII. Schuljahr: 30 Stunden. Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule. Die Arbeitsschulpflicht dauert vom II. bis VIII. Schuljahre, während die eigentliche Primarschulpflicht der Mädchen nur bis zum VII. Schuljahre geht. Eintritt: 8. Altersjahr. Jährliche Unterrichtswochen 38—40. Wöchentliche Unterrichtsstunden: II.—V. Schuljahr vier Stunden; VI.—VIII. Schuljahr sechs Stunden.

b) Knabenhändarbeit. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Kurse von 15—40 Wochen.

III. Fortbildungsschulen.³⁾

Die allgemeine Fortbildungsschule bezweckt, das Wissen und Können der aus der Primarschule entlassenen jungen Leute zu festigen und zu erweitern; die beruflichen Fortbildungsschulen wollen außerdem diesen Leuten eine spezielle berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche etc.) Bildung vermitteln. (§ 73 des Gesetzes vom 29. August 1909.)

¹⁾ Primarschulgesetz vom 3. Mai 1873 und Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877.

²⁾ Von den meisten Gemeinden erhöht.

³⁾ Gesetz betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, § 73 ff.

Die Wiederholungskurse fürstellungspflichtige Jünglinge haben den Zweck, auf die pädagogische und physische Prüfung bei der Rekrutierung vorzubereiten. (§ 74.) Obligatorischer Halbjahreskurs von 36 Stunden.¹⁾

a) Obligatorische allgemeine Fortbildungsschule. Fortbildungsschulpflichtig sind die auf Kantonsgebiet wohnhaften Jünglinge, welche acht Schuljahre absolviert haben. Weitere Schuljahre, welche diese jungen Leute in der Primarschule, in einer Bezirksbeziehungsweise Sekundarschule oder in einer höhern Schule als ordentliche Schüler zubringen, gelten als Fortbildungsschuljahre. Der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule wird ersetzt durch den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule (§ 77 des Gesetzes). Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr.

Der Unterricht umfaßt drei Halbjahreskurse mit mindestens je 80 Stunden. Der Kurs beginnt anfangs November und schließt Ende März.

b) Freiwillige berufliche Fortbildungsschulen. Der Regierungsrat kann auf Begehren einer oder mehrerer Einwohnergemeinden für einen örtlich und persönlich zu umschreibenden Kreis den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Die beruflichen Fortbildungsschulen zerfallen in gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche.

IV. Bezirksschulen.

Sie werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. Eintritt: 12.—13. Altersjahr, respektive Anschluß an die sechste Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Jährliche Schulwochen 39 bis 42. Zwei bis vier Jahreskurse. An jeder Schule mindestens zwei Lehrer. Schulgeld für Nichtsolothurner.

Auf 1. Juni 1923 bestehen 23 Bezirksschulen: in Grenchen, Niederwil, Selzach, Hessigkofen, Messen, Schnottwil, Biberist, Deringen, Kriegstetten, Nieder-Gerlaingen, Balsthal, Matzendorf, Welschenrohr, Neuendorf, Hägendorf, Olten, Schönenwerd, Trimbach, Büren, Dornach, Mariastein, Breitenbach, Nunningen.

In der Stadt Solothurn besteht eine etwas über das Pensum der Primarschule hinausgehende Realschule für Knaben (siebentes und achtes Schuljahr); die Mädchensekundarschule, deren I. Klasse mit dem siebenten Schuljahr einsetzt, enthält drei Jahreskurse und außerdem noch Fortbildungskurse.

V. Mittelschulen.

Kantonsschule in Solothurn.²⁾ Die solothurnische Kantonsschule in Solothurn besteht aus folgenden Abteilungen: a) Gym-

¹⁾ Für 1923 sistiert.

²⁾ Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

nasium mit sieben Jahreskursen; b) Realschule mit $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen; c) Lehrerbildungsanstalt mit vier und d) die Handelsschule mit drei Jahreskursen. Das Schuljahr beginnt für sämtliche Abteilungen im Frühjahr; die jährliche Schulzeit beträgt 40 Wochen. Der Besuch der Kantonsschule steht Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes zu. (§ 11.)

Der Unterricht am Gymnasium und an der Realschule schließt an den Unterricht der sechsten Primarschulkasse, der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule an denjenigen zweiklassiger Bezirks- beziehungsweise Sekundarschulen an. — Schulgeld von Schülern, die nicht im Kanton wohnen.

Für die Abiturienten des Gymnasiums und der Realschule finden Maturitätsprüfungen statt, für diejenigen der Lehrerbildungsanstalt die Patentprüfung, für die Handelsschule Diplomprüfungen.

Lehrerbildungsanstalten.

Siehe oben: Kantonsschule.

VI. Anderweitige Berufsschulen.

1. Uhrmacherschule in Solothurn (städtisch).

Gegründet 1884. Eintritt: 15. Altersjahr. Normalkurs drei Jahre von 50 Wochen. Spezialkurse 1—2 Jahre, für Vorgerücktere nach Vereinbarung. Schulgeld.

2. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Solothurn.

Die Schule, 1909 eröffnet, umfaßt zwei Halbjahreskurse, je von Anfang November bis Ende März. Diplomprüfung. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr für den ersten Kurs.

3. Kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule in Solothurn.

Der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. 1921 eröffnet. Halbjährliche Kurse von Mitte Mai bis anfangs September. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre.

4. Handelsschule in Solothurn.

Abteilung der Kantonsschule, siehe oben.

5. Verkehrs- und Handelsschule in Olten.

Für Knaben und Mädchen, jede mit zwei Jahreskursen. — Die Verkehrsschule umfaßt eine Eisenbahn-, Post- und Telegraphenabteilung. Mindestalter für den Eintritt 15 Jahre, Höchstalter für den Eintritt in die Verkehrsschule 23 Jahre. Abgeschlossene Sekundarschulbildung erforderlich.

VII. Spezialanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder.

1. Mädchenheim Emmenhof, Derendingen. (Privat.)
2. Deider'sche Mädchen-Erziehungsanstalt in Solothurn. (Privat.)

3. St. Josephsanstalt „Bachteln“ bei Grenchen mit Filiale „St. Lorenz“ in Wangen. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
 4. Erziehungsanstalt „St. Gervas“ in Hägendorf (Filiale von St. Josephsanstalt „Bachteln“).
- b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.
1. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
 2. Schwachbegabtenschule der St. Josephsanstalt „Bachteln“.
-

12. Kanton Baselstadt.

An den Schulen der Stadt Basel besteht Geschlechtertrennung mit Ausnahme der Kleinkinderschulen, der Hilfsklassen der Primarschule und der Schwerhörigenschule.

Allgemeines. Für die Schüler der untern und mittlern Schulen (Kleinkinderschulen, Primarschule, Sekundarschule, untere Töchterschule, unteres Gymnasium, untere Realschule) besteht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich organisiert. Staatliche Anstalten. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Eintritt: Zurückgelegtes drittes Altersjahr bis zum Eintritt in die Primarschule. Jahreskurse von 40—48 Wochen.

Ende 1922 bestanden 90 staatliche und 10 private Anstalten. Private Kleinkinderanstalten können aus Staatsmitteln unterstützt werden.

II. Obligatorische Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

Minimaleintrittsalter in die Primarschule: Sechstes Altersjahr, vor dem 1. Mai zurückgelegt.

Die Sekundarschule ist obligatorisch und umfaßt die obern vier Kurse der achtjährigen Alltagsschulpflicht. Sie zerfällt in die Knabensekundarschule und die Mädchensekundarschule. Eintritt: Zehntes Altersjahr. Alle Schüler, die nur bedingungsweise aus der Primarschule entlassen worden sind oder welche eine andere öffentliche oder private Schule besucht haben, bestehen eine Probezeit von vier Wochen. Der Sekundarschule sind sowohl für Knaben wie für Mädchen zwei fakultative Fortbildungsklassen angefügt (V. und VI.). In den Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule werden auch fakultative Haushaltungskurse erteilt. Die Fortbildungsklassen der Mädchenschule umfassen auch eine Handelsabteilung und eine Verkäuferinnenabteilung.

Schüler, welche unfähig sind, das Französische zu erlernen, oder welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei obren Klassen eintreten wollen, oder welche erst im Laufe des

Jahres in die erste Klasse einitreten, werden vom Französischen befreit und erhalten dafür Unterricht in andern Fächern.

Für die Mädchen bestehen außer den Normalklassen noch Förderklassen für Schwachbegabte (acht Stufen) und für Knaben und Mädchen Hilfsklassen für Schwachbegabte. Ferner besitzt Basel eine achtklassige Schwerhörigenschule (6. bis 14. Altersjahr).

Schulpflicht. 6.—14. Altersjahr. Primarschule: 6.—10. Altersjahr (I.—IV. Schuljahr). Sekundarschule: 10.—14. Altersjahr (V. bis VIII. Schuljahr).

Schulzeit. Schulbeginn: Zweite Hälfte April. Jährliche Schulwochen: 42.

a) Primarschulen. Knabenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, beziehungsweise 20, 24, 24, 26 Stunden. Mädchenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, mit 22, 24, 25, 26 wöchentlichen Stunden.

b) Sekundarschulen. Knabensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr, beziehungsweise 29, 30, 30, 30 Stunden. Mädchensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr je 30 Stunden. Beide mit fakultativen Fortbildungsklassen (IX. und X.). Die Schulen in den Landgemeinden Riehen und Bettingen sind gemischte Schulen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschule. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist demjenigen der Primar- und Sekundarschule organisch eingefügt. Die wöchentlichen Stunden sind verteilt wie folgt: Primarschule: II. Schuljahr zwei Stunden; III. und IV. Schuljahr je vier Stunden. Sekundarschule: V. und VI. Schuljahr je fünf Stunden; VII. und VIII. Schuljahr, sowie Fortbildungsklasse je sechs Stunden.

b) Knabenhandarbeit. Der Unterricht in der Knabenhandarbeit kann insofern als staatlich bezeichnet werden, als der Staat für den Hauptteil der Unterhaltungskosten aufkommt. Eintritt: 11.—16. Altersjahr. Kurse von 21—41 Wochen. — Neben der Handarbeitschule für Knaben bestehen ferner die mit der sogenannten Lukastiftung zusammenhängenden Kurse. Eintritt: 10.—14. Altersjahr. Unterricht für Schneiderei und Flicken für Knaben. Die Schüler verfertigen aus dem ihnen verabreichten Tuche Kleider für sich. — In einer besondern Schülerwerkstätte wird Unterricht in Kartonnage und Schreinerei erteilt. Eintritt: 7.—14. Altersjahr.

Fortbildungskurse.

Die viermonatigen fakultativen Rekrutenvorkurse für Jünglinge im Alter von 17—20 Jahren werden seit einigen Jahren nicht mehr abgehalten. — Fortbildungskurse nach Bedarf in Riehen und Bettingen.

III. Mittelschulen.

Für die mittlere Stufe des Unterrichtes bestehen in Baselstadt neben der obligatorischen Sekundarschule noch folgende staatliche Anstalten: Das untere Gymnasium, die untere Realschule, die untere

Töchterschule. Der obere Stufe dienen das obere Gymnasium, die obere Realschule, die obere Töchterschule. Jährliche Schulwochen für die mittleren und unteren Schulen 42, für die höhern 41.

a) Gymnasium Basel.

Eintritt: Vor dem 1. Mai zurückgelegtes 10. Altersjahr und Anschluß an die IV. Primarschulkasse. Unteres und oberes Gymnasium mit je vier Jahreskursen. Kein Schulgeld.

b) Realschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. Untere Realschule vier Jahreskurse. Obere Realschule: 1. Realabteilung: 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse; 2. Handelschule: Vier Jahreskurse. Kein Schulgeld.

c) Töchterschule Basel.

Untere und obere Abteilung. Die untere Abteilung schließt an die vierte Primarklasse an und zählt vier Jahreskurse (5.—8. Schuljahr). Darauf baut sich die Obere Töchterschule mit vier verschiedenen Abteilungen auf. Doch beginnt der Lateinunterricht für die Gymnasiastinnen schon mit der vierten Klasse der untern Töchterschule (8. Schuljahr, Gymnasialvorklasse = G.V.). — Kein Schulgeld.

Die Obere Töchterschule umfaßt:

1. Die allgemeine Abteilung mit vier Jahreskursen. Wer die beiden letzten Klassen in einem bestimmten Umfang besucht hat, hat Anspruch auf einen Empfehlungsausweis für Aufnahme in soziale Frauenschulen und Fürsorgekurse, für die Stellung einer häuslichen Erzieherin, sowie für solche Berufsarbeit, die keine besondere Fachbildung, wohl aber eine breitere allgemeine Bildung voraussetzt. Für fremdsprachige Schülerinnen besondere Deutschkurse.

2. Die pädagogische Abteilung mit fünf Jahreskursen (9.—13. Schuljahr). Zurzeit bestehen nur noch die zwei obersten Klassen dieser Abteilung. 1925 wird sie ganz aufgehoben. Das am 16. März 1922 beschlossene neue Lehrerbildungsgesetz gibt eine ganz neue Grundlage. Künftig werden auch die Primarlehrerinnen in Basel zuerst eine Maturitätsprüfung abzulegen haben, um dann im Anschluß daran in drei Semestern ihre theoretische und praktische Ausbildung als Lehrerin zu erwerben.

3. Die Gymnasialabteilung. Fünf Jahreskurse (9.—13. Schuljahr). Vorbereitung auf das akademische Studium. Maturität (gilt auch für medizinische Berufsarten).

4. Handelsabteilung. Vier Jahreskurse (9.—12 Schuljahr). Nach Abschluß Empfehlungsausweis für kaufmännische Tätigkeit, der von einzelnen schweizerischen Universitäten in beschränktem Umfang auch als Handelsmaturitätszeugnis anerkannt wird.

d) Töchterschule der freien evangelischen Volksschule anschließend an die Primarschule.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Das Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922, das voraussichtlich auf Frühjahr 1924 in Kraft gesetzt werden kann, bestimmt, daß für die Ausbildung von Lehrern (inklusive Lehrerinnen) ein Lehrerseminar und eine Übungsschule bestehen sollen. Neben oder an Stelle der Übungsschule können jedoch auch Klassen anderer Schulen und deren Lehrer in Anspruch genommen werden.

Für den Besuch des Lehrerseminars ist in der Regel ein Reifezeugnis erforderlich. Ohne Reifezeugnis werden aufgenommen: Die Absolventen anderer schweizerischer Lehrerbildungsanstalten, zukünftige Kindergärtnerinnen und Koch-, Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, die sich über die vorgeschriebene allgemeine und Fachbildung ausweisen. Kindergärtnerinnen haben außerdem eine Aufnahmeprüfung abzulegen; sie müssen wenigstens 18 Jahre alt sein.

Sämtliche Lehramtskandidaten erhalten ihre theoretisch-pädagogische Ausbildung am Lehrerseminar, ihre praktische Ausbildung an der Übungsschule. Die Seminarkurse für Kindergärtnerinnen umfassen vier Semester, für Primarlehrer inklusive Lehrerinnen drei Semester, für Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer zwei Semester.

Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten ihre wissenschaftliche Ausbildung an der Universität. Die Dauer der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbereitung soll bei den Kandidaten für das Lehramt an oberen Schulen mindestens neun, für das Lehramt an mittleren Schulen mindestens sechs Semester betragen.

Kandidaten, die sich für den Gesang-, Zeichen-, Koch- und Haushaltungsunterricht, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit oder in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten vorbereiten, erhalten ihre besondere Fachausbildung an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitschule, an öffentlichen oder privaten, vom Erziehungsdepartement als Lehrerbildungsanstalten anerkannten Fachbildungsanstalten, am Seminar oder an der Universität in besondern Kursen.

V. Anderweitige Berufsschulen.

1. Allgemeine Gewerbeschule in Basel.¹⁾

Die Allgemeine Gewerbeschule unterrichtet die Lehrlinge der gewerblichen Berufe in Ergänzung der Berufslehre, bietet Berufsangehörigen, die ihre Lehre vollendet haben, Gelegenheit zu technischer und künstlerischer Weiterbildung, richtet zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Gehilfen und Meistern besondere Kurse von kürzerer Dauer ein.

Hauptgruppen: 1. Kleinberufe; 2. Malerei und Graphik; 3. Bildhauer etc.; 4. Bauhandwerker; 5. Maschinenbau; 6. Konditoren.

¹⁾ Ordnung vom 26. Juni 1918.

Bildungsanstalt für Fachzeichenlehrer (siehe oben Lehrerbildungsanstalten).

Aufnahme nach vollendetem 14. Lebensjahr.

2. Frauenarbeitschule in Basel.

Die Frauenarbeitschule hat die Aufgabe, Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens, für den häuslichen Beruf und für den Erwerb gründlich auszubilden. Es werden außerdem ausgebildet:

a) Arbeitslehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Töchterschulen (drei Jahre Ausbildungszeit); b) Arbeitslehrerinnen für Frauenarbeitschulen (drei bis fünf Jahre Ausbildungszeit); c) Lehrerinnen für Koch- und Haushaltungsschulen (drei Jahre).

Der Unterricht wird in sechsmonatigen Kursen erteilt (Beginn: April und Oktober). Unterste Altersgrenze für die Aufnahme: Erfülltes 15. Jahr. Unentgeltlicher Unterricht, jedoch Materialentschädigung.

Abteilungen: A) Hauswirtschaftliche Abteilung: Koch- und Haushaltungsschule; Tages- und Abendkurse. — B) Gewerblich-berufliche Abteilung: Obligatorische Kurse für Lehrtöchter; Kurse zur beruflichen Fortbildung. — C) Bildungskurse für Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen; Fortbildungskurse für Lehrerinnen. — Für Schülerinnen, die die Lehrerinnenbildungskurse besuchen wollen, gilt als Vorbedingung, daß sie wenigstens die 6. Klasse der Sekundar- oder der Töchterschule in Basel (zehn Schuljahre) oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben.

3. Kantonale Handelsschule (siehe obere Realschule).
4. Handelsabteilung der Töchterschule (siehe Töchterschule).
5. Handelsabteilung der Mädchenhandelsschule (siehe Primar- und Sekundarschule).
6. Handelsschule des Kaufmännischen Vereins in Basel, umfassend sechs Halbjahreskurse als Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung.
7. Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.

VI. Hochschulen.

1. Universität.

Staatliche Anstalt. Eintritt 18. Altersjahr. Sie umfaßt die protestantisch-theologische Fakultät, die juristische Fakultät, die medizinische Fakultät, die philosophische Fakultät.

2. Pilgermissionsanstalt „St. Chrischona“ auf St. Chrischona, gegründet 1840. Ausbildungszeit vier Jahre. (Privat mit staatlicher Aufsicht.)

3. Evangelische Missionsanstalt in Basel.

Missionsseminar. Ausbildungszeit für Zöglinge mit Volksschulbildung sechs, für solche mit Maturitätszeugnis in der Regel drei Jahre. (Privat.)

4. Evangelische Predigerschule in Basel.

(Privat.)

VII. Basler Musikschule und Konservatorium Basel.

(Vom Staat subventioniert.)

Abteilungen: A. Musikschule, Semesterkurse. B. Konservatorium. Erwerbung des Lehrerdiploms. C. Schweizerisches Seminar für Schulgesanglehrer. Ausbildung von Gesanglehrern und Gesanglehrerinnen für alle Schulstufen. Diplom. Eintrittsbedingungen: Patent einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt oder Maturitätszeugnis. Musikalisch-elementare Vorbildung. Normale Dauer der Kurse zwei Jahre.

VIII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder.

1. Kantonale Erziehungsanstalt Klosterfiechten, Basel. Für Knaben.
2. Kantonale Erziehungsanstalt zur „Guten Herberge“ in Riehen. Für Mädchen.
3. Kindererziehungsanstalt in Beuggen (Republik Baden). Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
4. Rettungsheim der Heilsarmee in Basel. Für Mädchen.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Kantonale Erziehungsanstalt „zur Hoffnung“ für Schwachsinnige in Riehen. Für Mädchen und Knaben.
2. Taubstummenanstalt in Riehen bei Basel. (Privat.)
3. Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Bettingen. (Privat.)
4. Blindenheim Basel. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)

13. Kanton Baselland.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gemäß Schulgesetz vom 8. Mai 1911 fällt die Förderung der Errichtung, sowie die Beaufsichtigung dieser Anstalten in den Pflichtenkreis der Schulpflegen (Ortsschulbehörden). Eintrittsalter $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse. Einzelne dieser Schulen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten. Kleines Schulgeld.

II. Primarschule.

Schulpflicht. Acht Schuljahre; durch Beschuß der Schulgemeinde kann ein neuntes Schuljahr ebenfalls obligatorisch eingeführt werden.

Minimaleintrittsalter. Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulzeit. Unterricht das ganze Jahr mit Ausnahme der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Frühlingsferien, im ganzen bis 11 Wochen. Wöchentliche Unterrichtszeit 18—30 Stunden.

Handarbeitsunterricht. Für Mädchen obligatorisch. Beginnt mit dem dritten Schuljahr und dauert bis zum Schluß der Primar- oder Sekundarschule. Haushaltungskunde je im letzten Jahre der Schulpflicht; Schulküchen in Binningen, Liestal und Sissach. Wöchentliche Stundenzahl 4—6.

Für Knaben fakultativ. Kurse von 16—23 Wochen.

III. Sekundar- und Bezirksschulen.

Aufnahmeprüfung; Schulzeit und Ferien wie Primarschule; wöchentliche Unterrichtszeit für Sekundarschulen 28—30, für Bezirksschulen 30—32 Stunden; Schülermaximum 40. Unterricht inklusive Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich.

Sekundarschulen für beide Geschlechter in Äsch, Allschwil, Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz und Pratteln,¹⁾ sowie in Reigoldswil²⁾ und Sissach.³⁾

Mädchensekundarschulen in Oberwil, Gelterkinden und Waldenburg,²⁾ sowie in Liestal.³⁾

Bezirksschulen, vom Staat unterhaltene Mittelschulen für Knaben, sowie ausnahmsweise für solche Mädchen, welche sich auf eine höhere Schule vorbereiten wollen, in Therwil, Liestal, Böckten und Waldenburg.³⁾

IV. Fortbildungs- und Berufsschulen.

a) Obligatorisch:

Allgemeine Fortbildungsschule⁴⁾ für Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahr stehen und nicht höhere oder berufliche Schulen besuchen, oder wegen Krankheit oder auf Grund einer Prüfung dispensiert sind. Durch Gemeindebeschuß kann ein dritter Kurs eingeführt werden. Wöchentlich vom 1. November bis Ende Februar je zweimal zwei Stunden. Schülermaximum 20.

Gewerbliche Fortbildungsschulen⁵⁾ für Lehrlinge und Lehrtöchter. — Posamenter-Fachschulen⁵⁾ in Bubendorf, Diegten, Reigoldswil, Rümlingen und Tecknau. — Kaufmännische Fortbildungsschulen.⁵⁾

b) Fakultativ:

Landwirtschaftliche Winterschule⁶⁾ in Liestal. 1919 eröffnet. Zwei Kurse. Konvikt. Kostgeld.

¹⁾ 6. bis 8., ²⁾ 7. bis 8., ³⁾ 7. bis 9. Schuljahr.

⁴⁾ In jeder Primarschulgemeinde, unentgeltlich.

⁵⁾ Kreisweise.

⁶⁾ Kantonal; Unterricht unentgeltlich.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen¹⁾ für nicht mehr schulpflichtige Töchter.

Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in periodischen kantonalen Arbeitslehrerinnenkursen.

V. Anstalts- und Spezialschulen.

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste oder verwaiste Mädchen in Frenkendorf, Knaben in Schillingsrain bei Liestal und für beide Geschlechter in Sommerau; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden. Bei allen staatliche Schulaufsicht.

14. Kanton Schaffhausen.

Der öffentliche Unterricht wird gemäß Art. 3 des Schulgesetzes vom 24. September 1879 für den Kanton Schaffhausen erteilt:

I. in Elementarschulen; II. in Realschulen; III. in Fortbildungsschulen; IV. in dem Gymnasium (seit 1902 „Kantonsschule“).

An sämtlichen öffentlichen Schulen ist der Unterricht für Kantons- beziehungsweise Gemeindeeinwohner unentgeltlich (Art. 47 der Verfassung und Art. 11, 44 und 84 des Gesetzes).

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintritt: 2. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 20—46 Wochen. Einzelne dieser Schulen sind mehr Kinderbewahranstalten. Kleines Schulgeld oder Unentgeltlichkeit.

II. Obligatorische Primarschule (Elementarschule).

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht. 6.—14., eventuell 15. Altersjahr. Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Elementarschule acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre dauern soll.

Schulbeginn. Nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulzeit: 42 Wochen.

Acht ganze Schuljahre.

I. und II. Schuljahr: 16 bis 20 Stunden; III. Schuljahr: 18 bis 24 Stunden; IV. Schuljahr: 20 bis 26 Stunden; V. Schuljahr: 24 bis 30 Stunden; VI.—VIII. Schuljahr: 28 bis 33 Stunden.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

I.—V. Schuljahr wie oben; VI. Schuljahr: 24 Stunden im Sommer, 30 Stunden im Winter; VII. und VIII. Schuljahr: 6 Stunden

¹⁾ Kreisweise.

im Sommer, 28—33 im Winter; IX. Schuljahr: Mindestens 12 Stunden im Winter.

Für das VII. und VIII. Schuljahr dürfen mit Bewilligung des Erziehungsrates auch Halbtagschulen mit gleichbleibender Stundenzahl im Sommer und Winter eingerichtet werden. Unter allen Umständen muß aber wöchentlich an je sechs halben Tagen Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) **Weibliche Arbeitsschule.** Für die Schülerinnen vom dritten Schuljahre an bis zum Schlusse der Schulpflicht obligatorisch. Wöchentliche Stundenzahl 4 bis 8; doch darf das Maximum von 8 Stunden nur im letzten Arbeitschuljahr angewendet werden.

b) **Knabenhandarbeit.** In Schaffhausen, Neuhausen und Thayngen eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen.

III. Fortbildungsschulen.¹⁾

Obligatorische allgemeine Fortbildungsschule für diejenigen Schüler, die nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben. Eintritt: 17. oder 18. Altersjahr. Junge Leute, welche an einer beruflichen Fortbildungsschule oder einer ähnlichen Anstalt Unterricht genießen oder genossen haben, können durch die Schulbehörde vom Besuch dispensiert werden. Unterrichtszeit: Vom 1. November bis Lichtmeß wöchentlich mindestens vier Stunden. Eine Anzahl Gemeinden hat die Unterrichtszeit verlängert.

Neben diesen obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschulen bestehen sieben gewerbliche Fortbildungsschulen und 17 Töchterfortbildungsschulen (mit Bundessubvention).

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 30. November 1918 obligatorisch erklärt worden.

IV. Sekundarschulen²⁾ (Realschulen).

Die Realschulen werden von Staat und Gemeinden bei Erfüllung gewisser Bedingungen gemeinsam errichtet. Die Landrealschulen sind durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes so zu organisieren, daß die Schüler jeweilen in die entsprechende Gymnasialklasse eintreten können. Eintritt: 11. Altersjahr; Absolvierung der fünf ersten Elementarklassen und einer Aufnahmeprüfung. Durch Gemeindebeschuß und Bewilligung des Erziehungsrates kann der Eintritt mit dem 12. Altersjahr und nach Absolvierung der sechs ersten Klassen festgesetzt werden. Wer die Realschule vor zurückgelegtem 14. Altersjahr wieder verläßt, hat, sofern er nicht eine

¹⁾ Verordnung für die Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Oktober 1894.

²⁾ Vergleiche Schulgesetz und Lehrplan für den Unterricht an Realschulen vom 7. März 1900.

andere Schule besucht, wieder in die Elementarschule einzutreten. Die Realschulen haben in der Regel drei Jahreskurse. Die Realschule Stein a. Rh. und die Knabenrealschule Schaffhausen haben indessen vier, die Mädchenrealschule Schaffhausen fünf Jahreskurse. Die Realschulen einer beziehungsweise mehrerer Gemeinden bilden entweder nur eine Klasse (einklassige Realschule), oder zwei und mehr Klassen (mehrklassige Realschule). In einer einklassigen Realschule sind die Schüler der verschiedenen Jahrgänge in ebenso viele Abteilungen zu trennen; in einer zweiklassigen Realschule bilden die Schüler des ersten Jahrganges die erste Klasse, die der beiden folgenden Jahrgänge die zweite Klasse; in einer mehrklassigen Schule sind die Schüler eines jeden Jahrgangs in einer Klasse oder in Parallelklassen vereinigt. Die jährliche Wochenzahl beträgt 42; die wöchentliche Stundenzahl soll 30—34 betragen. Schulgeld für auswärtige Schüler.

Die Realschulen sind gemischte Schulen, doch kann die Realschule mit Bewilligung des Frziehungsrates in eine Knaben- und eine Mädchenabteilung getrennt werden.

Realschulen bestehen in Neunkirch,¹⁾ Unterhallau,¹⁾ Thayngen,¹⁾ Beringen, Schaffhausen¹⁾ (Knaben, Mädchen), Schleitheim,¹⁾ Rammen,¹⁾ Stein a. Rh.,¹⁾ Neuhausen, Rüdlingen-Buchberg, Merishausen und Wilchingen.¹⁾

V. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule Schaffhausen.

Eintritt (auch für Mädchen): 13. Altersjahr, Anschluß an die zweite Klasse der Realschule für die humanistische und realistische Abteilung. Jährliche Schulwochen: 42. Abteilungen: a) Humanistische Abteilung $5\frac{1}{2}$ Jahreskurse; b) realistische Abteilung $5\frac{1}{2}$ Jahreskurse; c) Seminarabteilung in vier Jahreskursen. Schüler, welche vor Ablauf des schulpflichtigen Alters austreten, haben wieder die Elementar- oder Realschule zu besuchen. Schulgeld für nicht im Kanton Niedergelassene.

Die Seminarabteilung, bestimmt zur Heranbildung von Elementarlehrern (Primarlehrern), schließt an die zweite Klasse der realistischen Abteilung an und zählt vier Jahreskurse. Die 1.—4. humanistischen und realistischen Klassen, sowie die I. und II. Seminarklasse bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule.

2. Lehrerbildungsanstalten (siehe oben).

Arbeitslehrerinnenkurse je nach Bedürfnis in der Dauer von vier Monaten. Neuerdings bilden sich die künftigen Arbeitslehrerinnen in längeren Kursen an den Arbeitslehrerinnenschulen anderer Kantone aus.

¹⁾ Mit Lateinunterricht.

3. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule
in Schaffhausen.

1908 eröffnet. Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.

4. Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule
in Neuhausen.

1922 eröffnet. Nur Sommerkurse von fünf Monaten. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 18. Altersjahr. — Kursgeld.

5. Musikschule.

Sie bildet eine Abteilung der Im Thurnschen Stiftung.

VI. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

1. Erziehungsanstalt „Friedeck“ in Buch (Gesellschaft); 2. Töchterinstitut Schaffhausen (Gesellschaft).

b) Für körperlich oder geistig Anormale:

Kantonale Erziehungsanstalt Löwenstein bei Neuhausen für bildungsfähige Schwachsinnige.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 2—3½ Jahre. Jahreskurse von 45—48 Wochen. Kleines Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter: Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 30. April.

Schulpflicht: 6.—15. Altersjahr. Alltagsschule (Ganztags- oder Halbtagschule): 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr) und Übungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). An Stelle der sieben Jahre Alltagsschule und zwei Jahre Übungsschule können acht Jahre Alltagsschule treten, wobei das achte Schuljahr als eine organische Angliederung an die bisherigen sieben Schuljahre gedacht ist und nicht als eine bloße Wiederholung des siebenten oder eines andern Schuljahres.¹⁾ Ferner werden als gleichwertig betrachtet sechs Jahre Alltagsschule (Primarschule) und zwei vollständige regelmässig besuchte Realschuljahre.

Im Laufe der Jahre sind die Gemeinden über die Schulverordnung hinausgegangen. Die Zahl der Ganztagschulen steigt.

Schulbeginn: Mai.

¹⁾ Das achte Alltagsschuljahr ist fast durchwegs durchgeführt.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 43—46. Ferien: Meist 6—9 Wochen.

a) Alltagsschule. I.—VII. Schuljahr: Vormittagsklassen: Sommer $17\frac{1}{2}$ Stunden, Winter 15 Stunden; Nachmittagsklassen: Sommer 12 Stunden, Winter 12 Stunden.

b) Übungsschule. VIII. und IX. Schuljahr: Sechs Stunden wöchentlich, Sommer und Winter. Diejenigen Mädchen, welche die Arbeitschule besuchen, können für einen der beiden Nachmittage von der Übungsschule dispensiert werden. Die angeführten Stundenzahlen bedeuten das Minimum; die wirklichen Zahlen sind meistensorts bedeutend höher.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschulen. Der Arbeitsunterricht wird während sechs Jahren erteilt, nämlich vom IV.—IX. Schuljahr, entsprechend den Jahressklassen. Die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in allen Klassen drei. Diese Zahl wird jedoch an einer ganzen Reihe von Orten, oft bis auf das Doppelte, überschritten.

b) Knabenhandarbeit. Eingeführt in Herisau und Speicher; an letzterem Ort ist der Besuch fakultativ, an ersterem obligatorisch für das VIII. Schuljahr.

III. Fortbildungsschulen.

Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen, gewerblichen Fortbildung- und Zeichnungsschulen, Fortbildungsschulen für Töchter, inklusive Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen, sowie die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

a) Fortbildungsschulen für Jünglinge (gewöhnliche Fortbildungsschulen) mit Gemeindeobligatorium. In allen Gemeinden eingeführt. Eintritt: 16.—17. Altersjahr. Beginn: November. Zwei Jahresskurse von jährlich mindestens 60 Stunden. Abteilungen von mehr als 25 Schülern zu Anfang des Kurses müssen geteilt werden; solche von weniger als drei und mehr als 30 Schülern haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung.

b) Gewerbliche Fortbildung- und Zeichnungsschulen. Besuch fakultativ. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Jahresskurse von 39—43 Wochen.

c) Fortbildungsschulen für Töchter. Besuch fakultativ. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von halb- und ganzjähriger Dauer.

d) Kaufmännische Fortbildungsschulen (siehe oben).

IV. Sekundarschulen.

Der Eintritt in die Sekundarschulen (Realschulen) erfolgt mit dem 12. Altersjahr. Es bestehen 11 Realschulen mit 2—3 Jahres-

kursen von 44—48 Wochen.¹⁾ Schulgeld: Meist nur für Kinder, die außer der Gemeinde wohnen. Zweijähriger Besuch der Realschule befreit von der Übungsschule. Realschulen besitzen: Urnäsch, Herisau, Stein, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Heiden, Walzenhausen.

V. Mittelschulen.

Kantonsschule in Trogen.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Beginn des Schuljahres von 43 Wochen im Mai. Abteilungen: a) Realschule, abschließend mit dem dritten Jahreskurs; b) Merkantilabteilung, abschließend mit dem vierten Jahreskurs; c) Technische Abteilung, abschließend mit dem ersten Semester des siebenten Jahreskurses; d) Gymnasium, abschließend mit dem siebenten Jahreskurs. Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann. Schulgeld für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen.

VI. Berufliche Bildung.

Volkskochschulen in verschiedenen Gemeinden.

Weblehranstalt in Bühler.

Sie hat den Zweck, jungen Leuten, welche die Plattstichweberei erlernen wollen, Gelegenheit zu geben, sich hierin gründlich und praktisch auszubilden und sich mit den gangbarsten Plattstichartikeln in kurzer Zeit vertraut zu machen. Minimaleintrittsalter: Zurückgelegtes 14. Altersjahr, respektive absolvierte Alltagsschule. Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt im Minimum zwölf Monate. Die Schüleraufnahme erfolgt in der Regel Anfang Januar und Anfang Juni. Lehrgeld. Die Schüler haben Kost und Logis in der Anstalt.

VII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

Erziehungsanstalt Wiesen in Herisau (K.). Staatliche Schulaufsicht. — (Die Zöglinge der verschiedenen Waisenanstalten des Kantons besuchen die öffentlichen Schulen.)

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

Asyl „Schutz“ bei Walzenhausen für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder; privat.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Nur in Appenzell. Eintritt: Drittes Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Kleines Schulgeld.

¹⁾ Die Realschule Herisau hat vier Jahreskurse.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter: Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Jedes Kind ist verpflichtet, während vollen sieben Jahren die Alltagsschule zu besuchen. Außerdem sind sämtliche Knaben verpflichtet, noch weitere drei Jahreskurse der Fortbildungsschule durchzumachen. Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörde statt.

Schulzeit. Schulbeginn anfangs Mai. Jährliche Schulwochen 40—44.

Die wöchentliche Stundenzahl der Alltagsschule ist nicht genau festgesetzt; die Feststellung des Stundenplanes wird dem Lehrer überlassen, der, nebst dem Lehrplan, die ihm zur Verfügung stehende Zeit und die örtlichen Verhältnisse des Schulkreises zu berücksichtigen hat. Im übrigen bestimmt die Schulverordnung, daß mit Ausnahme der einzigen Ganztags-Halbjahrschule von Kapf und der Knabenschule Appenzell (Ganztags-Jahrschule) alle übrigen Halbtags-Ganzjahrschulen sind. Die Landesschulkommission hat aber das Recht, die Einführung von Ganztagschulen in einzelnen Kreisen nach Maßgabe der Verhältnisse zu verlangen. Die tägliche Schulzeit beträgt von Mitte November bis Mitte Februar fünf, in den übrigen Monaten sechs Stunden. (Art. 31 der Schulverordnung.)

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Der Landesschulkommission steht das Recht zu, die Errichtung von Arbeitschulen für Mädchen zu unterstützen. (Art. 7 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896.)

Von den 15 Schulkreisen haben zurzeit nur deren elf den Arbeitschulunterricht eingeführt, da der Bestand einer Arbeitschule davon abhängig ist, daß anfangs eines Schuljahres in einem Schulkreise wenigstens zwölf alltagschulpflichtige Mädchen sich für den Eintritt erklären. Nach erklärttem Beitritt ist der Besuch derselben obligatorisch, wie derjenige der Alltagsschule.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden variiert von 2 bis 9.

III. Fortbildungsschulen.

a) Obligatorische Fortbildungsschule.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle der siebenjährigen Alltagsschulpflicht entlassenen Knaben.

Ausgenommen von der Fortbildungsschulpflicht sind diejenigen Knaben, welche nach der Primarschule drei oder mehr Jahre eine höhere Schule besuchten. Solche, die zwei Klassen der Realschule durchgemacht haben, müssen nur noch an den letzten zwei Jahres-

¹⁾ Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 und Nachtrag vom 4. Februar 1902.

kursen der Fortbildungsschule teilnehmen. Ebenso ist ein Schüler, solange er die Gewerbeschule besucht, von dieser Schule dispensiert. Das Maximum der Schülerzahl soll für einen Lehrer 20 nur ganz ausnahmsweise übersteigen.

Die Fortbildungsschule umfaßt drei aufeinanderfolgende Jahreskurse; der dritte schließt im März vor der eidgenössischen Aushebung. Es ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an je zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen.

b) Eine gewerbliche Fortbildungsschule besteht in Appenzell (Jahreskurs mit zirka 45 Schulwochen zu sechs Unterrichtsstunden); hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in Haslen und Oberegg. Dazu kommt der Fachkurs für Handstickerei für Mädchen in Appenzell.

IV. Sekundarschulen.

Seit 1909 existiert nur noch die Realschule Oberegg (zwei Jahreskurse), nachdem durch Beschuß des Großen Rates vom 29. Mai 1908 die im Jahre 1871 gegründete Realschule Appenzell als eingegangen erklärt wurde und beinahe sämtliche Schüler sich dem in Appenzell neugegründeten Realgymnasium St. Anton zugewendet hatten. Dazu die private Mädchenrealschule in Appenzell.

V. Mittelschulen.

Lehr- und Erziehungsanstalt der Väter Kapuziner im Kollegium St. Antonius zu Appenzell.

Gegründet 1908. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Provinzials der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Die Schule besteht aus einem Progymnasium von fünf (vom nächsten Jahre an von sechs) und einer Realschule von drei Jahreskursen. Je zu Ostern beginnt ein Vorbereitungskurs für Einheimische und Auswärtige. Eintritt vom zurückgelegten 12. Altersjahr an. Vorbereitung auf höhere Mittelschulen. Staatliche Schulaufsicht.

17. Kanton St. Gallen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Im Kanton bestanden 1922 37 Kleinkinderschulen und 17 Kindergärten. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ —4 Jahre.

II. Obligatorische Primarschule.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr.

Schulpflicht: 6.—15. Altersjahr. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Ergänzungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). Die Entlassung aus der Ergänzungsschule erfolgt jährlich zweimal, jeweilen am Schluß eines Schulsemesters.

An Stelle der Ergänzungsschule ist in den meisten Schulen ein volles VIII. Alltagsschuljahr getreten.

Schulbeginn: Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 26—42.

a) Alltagsschule.

Wöchentliche Stunden: I. Schuljahr 18; II. Schuljahr 20; III. Schuljahr 24; IV.—VII. respektive VIII. Schuljahr 27—33.

Schulen:¹⁾ 839.

Schultypen:

606 Ganztagsjahrsschulen (42 Wochen alle Klassen Vor- und Nachmittagsunterricht).

77 Dreivierteljährsschulen (entweder 39 Wochen alle Klassen Vor- und Nachmittagsunterricht, oder 42 Wochen Schulzeit, alle Klassen im Sommer Vormittagsunterricht und im Winter Ganztagsunterricht).

54 teilweise Ganztagsjahrsschulen (42 Wochen Schulzeit; wenigstens zwei Klassen erhalten Ganztagsunterricht, die andern Halbtagsunterricht, zum Beispiel vormittags IV.—VIII. Klasse, nachmittags I.—V. Klasse).

75 Doppelhalbtagsjahrsschulen (42 Schulwochen; vier Klassen erhalten Vormittagsunterricht und vier Klassen Nachmittagsunterricht).

Zwei Halbtagsjahrsschulen (42 Schulwochen; alle Klassen zusammen nur am Vormittag oder nur am Nachmittag Unterricht; beide Schulen vom gleichen Lehrer geführt).

Sechs geteilte Jahrschulen (42 Schulwochen; die untern Klassen werden im Sommer, die obere Klassen im Winter unterrichtet).

19 Halbjahrschulen: Die Unterrichtszeit darf nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit den Halbjahrschulen sind Repetierschulen verbunden. Sie beginnen vier Wochen nach dem Schluß der ersten und enden vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben.

Die Schulen sind entweder Gesamtschulen (1922 noch 125), das heißt solche, in denen alle sieben respektive acht Kurse von demselben Lehrer Unterricht erhalten, oder Sukzessivschulen, das heißt solche, wo jeder Kurs oder mehrere zusammen (nicht aber alle) unter einem Lehrer stehen.

b) Ergänzungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr. Dieselbe muß in allen Schulen während des ganzen Jahres gehalten werden. Wöchentliche Unterrichtszeit: Sechs Stunden im Minimum. Zum Besuche derselben sind alle Schüler verpflichtet, welche aus der Alltagsschule entlassen werden und nicht eine Sekundarschule besuchen. An Halbjahrschulen sind die Repetier- und Ergänzungsschulen im stillstehenden Semester

¹⁾ Schule bedeutet die von einer Lehrkraft unterrichtete Schülerzahl.

während 18 Wochen mit je zwei halben Tagen zu halten. Im Schuljahr 1922 bestanden nur noch 96 Ergänzungsschulen; in den meisten Schulen ist die Ergänzungsschule durch den achten Kurs der Alltagsschule ersetzt.

Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen.

- a) Die weibliche Arbeitschule ist vom Beginn der IV. Klasse an obligatorisch. Die meisten Schulen beginnen indessen mit der III. Klasse. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitschulstunden variiert zwischen drei und sechs.
- b) Der Knabenhandarbeitsunterricht ist in einer größeren Reihe von Gemeinden eingeführt. Eintritt 10.—15. Altersjahr. Kurse von 20—42 Wochen.

III. Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen werden entweder von Gemeinden oder von Privaten mit oder ohne Unterstützung öffentlicher Korporationen errichtet und erhalten. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Aufnahmebedingungen: Lehrziel der sechs ersten Kurse der Primarschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit von einem Monat. Austritt vor Beendigung der zweiten Klasse hat zur Folge, daß der betreffende Schüler wieder die Ergänzungsschule, respektive achte Klasse zu besuchen hat. 2—4 Jahreskurse mit 42 Wochen zu 35 Stunden im Maximum. Mit der Sekundarschule können auch Lateinkurse verbunden werden. Schulgeld. Der Besuch einer Anzahl von Schulen ist unentgeltlich. Im Jahre 1922 bestanden folgende 41 Sekundarschulen: St. Gallen: Stadtsekundarschulen, katholische Kantonssekundarschulen, Häggenschwil, Goldach, Rorschach, Rheineck, St. Margrethen, Berneck, Altstätten katholisch, Altstätten evangelisch, Oberriet, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Wartau, Sargans, Ragaz, Mels, Flums-Berschis, Wallenstadt, Quarten, Weesen, Schännis, Uznach, Rapperswil, Wildhaus - Alt St. Johann, Neßlau-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, St. Peterzell, Necker, Bütschwil-Ganterschwil, Kirchberg, Oberuzwil, Henau, Niederuzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Goßau.

IV. Fortbildungsschulen und Fachschulen für gewerbliche, industrielle, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsbildung.

a) Fortbildungsschulen.

Ein kantonales Obligatorium für den Fortbildungsschulunterricht besteht gemäß kantonalem Lehrlingsgesetz für Jünglinge und Töchter, welche in einem Lehrverhältnisse stehen. Die kantonale Verfassung ermächtigt überdies die politischen und Schulgemeinden, den Fortbildungsschulbesuch für alle Jugendlichen ihres Territoriums obligatorisch zu erklären.

Die Fortbildungsschulen gruppieren sich folgendermaßen:

I. Allgemeine Fortbildungsschulen; sie pflegen den Unterricht nur in den sogenannten allgemeinen Fächern. II. Berufliche Fortbildungsschulen; neben den sogenannten allgemeinen Fächern widmen sie sich den Fächern ihrer Berufsgruppen; demnach sind zu unterscheiden: 1. die gewerblichen Fortbildungsschulen; 2. die kaufmännischen Fortbildungsschulen; 3. die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen; 4. die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Neben diesen beruflichen Fortbildungsschulen, die nur 1—4 Semesterkurse umfassen, bestehen eigentliche Berufsschulen.

b) Fachschulen.

1. Die städtische Gewerbeschule in St. Gallen.

Die Schule ist bestimmt, den Lehrlingen und Lehrtöchtern der gewerblichen Berufsarten während ihrer Lehrzeit diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, deren sie zu ihrer späteren Berufstätigkeit bedürfen.

Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt (Sommersemester Ende April bis Mitte Oktober, Wintersemester Ende Oktober bis Ende März) und umfaßt die Bautechnische Abteilung, Mechanisch-technische Abteilung, Dekorative Abteilung, Lehrwerkstätten der Konditoren und Bäcker, Coiffeure, Gärtner, Photographen, Schneider und Schuhmacher, Industrie- und Gewerbemuseum mit Mustersammlungen und Fachbibliotheken.

Dem Museum ist angegliedert:

2. Fachschule und Kurse des Stickereigewerbes am Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen.

Die Schule gliedert sich in folgende Hauptabteilungen:

a) Zeichnungsschule; 5—9 Semester; Entwerfer- und Vergrößerer-Berufslehre. b) Kunststickatelier; Kurse von verschiedener Dauer (Ausbildung von Fachlehrern des Kunststickens zwei Jahre); Diplom; auch Malen auf Stoff. c) Nähmaschinenstickerei; Lehrzeit 3—6 Monate. d) Lehrlingsschule für Entwerfer und Vergrößerer; $\frac{1}{2}$ Tag pro Woche für die Dauer der Lehrzeit. e) Zeichnen, Vergrößern und Gewerbslehre für industrielle Angestellte; Abendstunden von Oktober bis April; f) Stickfachkurse für industrielle Angestellte und Zeichnen; Tages- und Abendkurse.

3. Webschule Wattwil.

Privatinstitut zur Förderung der Baumwoll-, Woll- und Leinen-industrie; Garn- und Warenprüfungsstelle; Atelier für Musterzeichnen. Ausbildung von Webereitechnikern. — Die Schule umfaßt für Techniker, die mindestens eine einjährige Webereipraxis absolviert haben müssen, drei Semester, beginnend je anfangs Mai und November. — Semesterkurse für Kaufleute, die sich lediglich Materialkenntnisse aneignen möchten. — Die Schule ist kein Internat. — Gelegenheit

zum Besuche der in der Webschule selbst installierten kaufmännischen Fortbildungsschule.

4. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und hauswirtschaftliche Sommerschule Custerhof in Rheineck.

Die landwirtschaftliche Schule umfaßt zwei Winterkurse, welche anfangs November beginnen und Ende März schließen. Eintrittsalter: In der Regel zurückgelegtes 16. Jahr. Kostgeld.

Die Hauswirtschaftsschule hat den Zweck, Töchtern vom Lande in dreimonatigen Kursen (April bis Juni und Mitte Juli bis Mitte Oktober) die Kenntnisse zu vermitteln, welche ein bäuerlicher Haushalt erfordert. Aufnahmealter: 17 Jahre. Kostgeld.

5. Frauenarbeitschule der Stadt St. Gallen.

Sie zerfällt in:

a) Die Abteilung für berufliche Ausbildung, für Weißnäherinnen, Damen- und Knabenschneiderinnen, Modistinnen; zweijährige Lehrzeit; Mindestalter: 15 Jahre. b) Die Abteilung zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen; $2\frac{1}{2}$ -jährige Ausbildungszeit; Mindestalter: 17 Jahre. c) Die Abteilung: Kurse für den Hausgebrauch; Tages- und Abendkurse von verschiedener Dauer.

6. Hauswirtschaftliche Schule „Broderhaus“ in Sargans.

Dauer der Schule 3—6 Monate für Mädchen vom zurückgelegten 17. Altersjahr an. Schulgeld.

7. Haushaltungsschule St. Gallen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (Internat),

umfassend a) die Abteilung zur Ausbildung von Hausbeamtinnen (Diplom); $1\frac{1}{2}$ Jahreskurse; Schulbeginn anfangs Mai; Mindestalter 19 Jahre; Absolvierung von neun Schulklassen; Jahreskurse; b) die Abteilung für Haushaltungskurse; Halbjahreskurse; Beginn je im Mai und November; Mindestalter 16 Jahre; c) Kurse von sechs bis acht Wochen für feinere Küche.

V. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule St. Gallen.

Staatliche Anstalt. Jährliche Schulwochen 42. Konvikt. Schulgeld.

Die Kantonsschule besteht aus folgenden vier Abteilungen:

a) Gymnasium. Eintritt: 12. Altersjahr; schließt an den 6. Primarschulkurs an. Aufnahmeprüfung verlangt. Sieben Jahreskurse. Mit der III. Klasse tritt die Teilung in ein Literargymnasium und ein Realgymnasium ein. Das untere Gymnasium zählt vier, das obere drei Kurse. Maturität.

b) Technische Abteilung. Eintritt: 14. Altersjahr mit Anschluß an die II. Klasse der Sekundarschule. Mit der IV. Klasse

tritt eine Bifurkation in dem Sinne ein, daß es den Schülern freistehet, entweder eine mechanisch-technische oder chemisch-technische Richtung zu verfolgen. Aufnahmeprüfung verlangt. Technische Abteilung: $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Maturität.

c) **Merkantile Abteilung.** Eintrittsalter: 14 Jahre; die Schule schließt an den II. Kurs der Sekundarschule an; sie umfaßt vier Jahreskurse und bildet die Vorschule für die kaufmännischen Berufsarten und den Besuch der Handelshochschule. Maturität.

d) **Sekundarlehramtsschule.** Die Lehramtsschule zerfällt nach ihrer im Jahr 1909 zum Abschluß gebrachten durchgreifenden Reorganisation in eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, je fünf Semester. Ihr ist eine Übungsschule für die Sekundarlehramtskandidaten angeschlossen worden. Für den Eintritt in die Sekundarlehramtsschule ist der Besitz des Maturitätszeugnisses oder eines erstklassigen Primarlehrerpatentes Voraussetzung.

2. Lehrerbildungsanstalten.

a) **Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach.** Staatliche Anstalt mit Internat. Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Vier Jahreskurse. Gemischte Klassen (Knaben und Mädchen).

b) **Abteilung für Sekundarlehramtskandidaten an der Kantonsschule** (siehe Kantonsschule).

c) **Arbeitslehrerinnen- und Hauswirtschaftslehrerinnenschule** (siehe Frauenarbeitsschule),

d) **Kindergartenrinnenschule in St. Gallen.** $1\frac{1}{2}$ Jahreskurse mit Diplomprüfung. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an und mit mindestens zweijähriger Sekundarschulbildung.

3. Kantonale Verkehrsschule.

An der kantonalen Verkehrsschule sind, den wichtigsten öffentlichen Verkehrsdiensten entsprechend, folgende vier Fachschulen von je zweijähriger Dauer errichtet: a) Abteilung Eisenbahn; b) Abteilung Post; c) Abteilung Telegraph; d) Abteilung Zoll. Neben diesen Fachschulen besteht an der Anstalt ein Vorkurs aus zwei Halbjahreskursen.

Minimaleintrittsalter für die Fachabteilungen 15 Jahre, für den Vorkurs 14 Jahre. Schuljahresbeginn Mitte April. Schulgeld.

Anhang.

4. Musikschule St. Gallen.

Theoretische und praktische Ausbildung auf allen Gebieten der Musik. Schulgeld.

5. Landerziehungsheim „Hof-Oberkirch“ (Knaben und Mädchen).

Primar-, Sekundar- und Gymnasialunterricht; Handelsfächer. Staatliche Schulaufsicht.

*VI. Hochschulen.***Die Handelshochschule.**

Die Handelshochschule St. Gallen ist eine städtische Anstalt unter der Leitung des kaufmännischen Direktoriums (Handelskammer der Stadt St. Gallen) mit Bundessubvention. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis einer schweizerischen, voll ausgebauten Handelsmittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis einer andern in- oder ausländischen Lehranstalt. Wer keinen solchen Ausweis besitzt, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, auf die ein Vorkurs in ein bis zwei Semestern vorbereitet; Eintritt zu Beginn eines jeden Semesters: Mitte April und Anfang Oktober.

Nach mindestens vier regulären Studiensemestern kann das Diplom der Handelshochschule (Abteilung für Bank, Handel, Verwaltung und Versicherung), nach mindestens fünf Semestern das Handelslehrerdiplom erworben werden.

Dem chemisch-physikalischen Institut der Handelshochschule ist die Schweizerische Versuchsanstalt für Textil-, Leder- und Seifenindustrie angegliedert.

VII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

1. Kantonale Besserungsanstalt in Oberuzwil (K.).
2. Erziehungs- und Rettungsanstalt zum „Guten Hirten“ in Altstätten. (Für Mädchen nach beendigter Schulpflicht.) Privat.
3. Joseph-Erziehungsheim in Altstätten. Privat.
4. Evangelische Rheintalische Erziehungsanstalt Wyden bei Balgach (K.). Privat.
5. Evangelische Erziehungsanstalt „Langhalde“ in Gaiserwald (Abtwil). Privat.
6. Kinder- und Mädchenerziehungsheim „Sonnenhof“ in Ganterswil. Privat.
7. Evangelisch - Werdenbergische Erziehungsanstalt in Stauden-Grabs. Staatliche Schulaufsicht.
8. Kinder-Erziehungsheim der Gemeinde Neßlau.
9. Katholische Erziehungsanstalt St. Iddaheim in Lütisburg. Für verwaiste und andere erziehungsbedürftige, aber unverdorbene Kinder. Abteilung für bildungsfähige schwachsinnige Kinder. Staatliche Schulaufsicht.
10. Katholische Knabenerziehungsanstalt Thurhof bei Oberbüren. Staatliche Schulaufsicht.
11. Katholische Mädchenerziehungsanstalt Burg in Rebstein. Staatliche Schulaufsicht.
12. Mädchen-Asyl in St. Gallen des Vereins der Freundinnen junger Mädchen.
13. Kinderheim „Felsengrund“ in Stein (Toggenburg). Privat.

14. Asyl für schutzbedürftige Mädchen in St. Gallen. Privat.
15. Fürsorgeheim Waldburg auf Rotmonten bei St. Gallen (M.).
16. Evangelisches Mädchenerziehungsheim „Sonnenbühl“ in Bruggen. Privat-gemeinnützig.
17. Toggenburger Knabenerziehungsanstalt „Hochsteig“ bei Wattwil. Staatliche Schulaufsicht.
b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:
 1. Ostschweizerisches Blindenheim Heiligkreuz in St. Gallen. Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahr an.
 2. Taubstummenanstalt Rosenberg in St. Gallen. Staatliche Schulaufsicht.
 3. Schwachsinnigen-Anstalt Marbach. Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
 4. Johanneum, Schwachsinnigen-Anstalt in Neu-St. Johann. Privat.

18. Kanton Graubünden.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres oder bis zum 31. Dezember.

Schulpflicht. Mindestens acht volle Schuljahre, 7.—15. Altersjahr. Volksschule (I.—VIII. Schuljahr). Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Schüler eine eigene Klasse einzurichten. Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Schulzeit. Schulbeginn Oktober. Mindestens 28 jährliche Schulwochen. Die Zahl der Schulstunden beträgt maximal 33 Stunden unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen, oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Stunden einrichten oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule.²⁾ Obligatorisch für sämtliche Mädchen vom II. Schuljahr an bis zum gesetzlichen Austritt aus

¹⁾ Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

²⁾ Gesetz über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden. Vom Volke angenommen am 4. März 1923.

der Schule. Wöchentlich mindestens drei Unterrichtsstunden. In der Regel soll eine Arbeitschulabteilung von nicht mehr als 20 Schülerinnen zugleich besucht werden.

b) Knabenhandarbeit. In den Unterrichtsprogrammen figuriert ein wöchentlich zweistündiger fakultativer Unterricht in Handarbeit für Knaben. An verschiedenen Orten durchgeführt.

III. Fortbildungsschulen.

In diese Schulen können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter hinter sich haben. Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder Mädchen in die Fortbildungsschulen aufnehmen wollen.¹⁾ Sie dauern in der Regel mindestens 20 Wochen; ausnahmsweise kann die Erziehungskommission eine Schulzeit von 15 Wochen zulassen. Schulbeginn Ende Oktober oder Anfang November. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens $4\frac{1}{2}$ (drei Lehrgänge à $1\frac{1}{2}$ Stunden); immer aber muß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr mindestens 90 Stunden erreichen.

Der Kanton unterstützt die Fortbildungsschulen, sofern sie in der Regel mindestens fünf Schüler zählen. Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Schulen.

„Eine obligatorische Schule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet, und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt.“

Die Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium und die freiwilligen Fortbildungsschulen für Knaben sind ähnlich organisiert; die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen schließen an den Handarbeitsunterricht der Primarschule an und haben eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge zu fassen. Dauer 20 Wochen mit je sechs Unterrichtsstunden.

Dazu kommen die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge gewerblicher und kaufmännischer Berufsarten. Drei bis vier Jahreskurse zu mindestens 32 Schulwochen. Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling zum Schulbesuch wöchentlich wenigstens vier Stunden während der Arbeitszeit zu gewähren.

IV. Sekundarschulen.²⁾

Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen; es können aber auch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich eine solche errichten.

¹⁾ Kantonale Verordnung für die bündnerischen Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901.

²⁾ Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907 und 19. November 1920.

oft und VI

Die bündnerische Sekundarschule schließt an das 7. Primarschuljahr an, das heißt an das zurückgelegte 14. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Spätestens mit dem ersten Montag des Monats Oktober. Gemeinden, deren Primarschule jährlich mindestens 38 Wochen dauert, sowie Gemeinden und Kreise, die für ihre Sekundarschule drei Jahreskurse durchführen, können die Sekundarschule schon an den 6. Primarschulkurs anschließen.

Die Sekundarschule umfaßt zwei bis drei Kurse von mindestens 30 Wochen. Wöchentliche Stundenzahl in der Regel 33.

Schulgeld (z.T.) nach den Gemeinden

Zurzeit bestehen solche Schulen: a) Kreissekundarschulen: In Tiefenkastels, Davos, Küblis, Rodels, Thusis, Zizers, Sta. Maria i. M., Zuoz, Ilanz, Splügen, Ruis, Villa, Mesocco.

b) Gemeindesekundarschulen: In Arosa, Bergün, Filisur, Landquart, Maienfeld, Malans, Klosters, Andeer, Bonaduz, Ems, Flims, Tamins, Trins, Valendas, Zillis, Ilanz-Stadt, Brigels, Obersaxen, ~~Tavetsch~~, Somvix, Truns, Sils i. E., St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samaden, Zernez, Süs, Ardez, Tarasp, Fetan, Schuls, Sent, Remüs, Münster, Stampa, Vicosoprano, Brusio, Poschiavo (reformiert), Poschiavo (katholisch). Savognino, Chur.

V. Mittelschulen.

a) Staatliche.

1. Kantonsschule in Chur.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Jährliche Schulwochen: 40. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren (zurückgelegtes 13. Altersjahr) erwerben kann. Abteilungen: a) Progymnasium: Zwei Jahreskurse (I.—II.); b) Realschule: ein Jahreskurs (II.); c) Gymnasium: fünf Jahreskurse (III.—VII.); d) Technische Schule: vier Jahreskurse (III.—VI.); e) Handelsschule: drei Jahreskurse (III.—V.); f) Lehrerseminar: vier Jahreskurse (III.—VI.). Eintritt in die Abteilungen c—f entweder aus Abteilung a, b, oder nach bestandener Aufnahmeprüfung aus der Sekundarschule oder dem Proseminar Roveredo. Technische und Handelsschule nur für Knaben. Beginn des Schuljahres im Herbst, Anfang September. Schulgeld.

Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse. Die Schüler des Progymnasiums erhalten gesonderten Unterricht in Latein, die Realschüler in Französisch oder Italienisch; der übrige Unterricht ist gemeinsam. — Die Realschüler italienischer und romanischer Zunge erhalten Unterricht in ihrer Muttersprache und im Deutschen besondern Unterricht, und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.¹⁾

¹⁾ Vergleiche kleinräthliche Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule (Abteilungen: Progymnasium, Realschule und Gymnasium) vom 27. April 1909; Lehrerseminar 1923.

b) Private.**2. Evangelische Erziehungsanstalt Schiers.**

Eintritt vom zurückgelegten 12. Jahre an. Abteilungen: Vorkurs; untere und obere Realschule; unteres und oberes Gymnasium (eigene Maturitätsprüfungen); vierklassiges Lehrerseminar (die Abiturienten haben sich in demjenigen Kanton, in dem sie zu wirken gedenken, einer staatlichen Prüfung zu unterziehen). Staatliche Aufsicht.

3. Knabenlehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstifts Disentis.

Abteilungen: Gymnasium mit sechs und Realabteilung mit zwei Klassen.

**4. Alpines Schul Sanatorium Fridericianum
Davos-Platz.**

Die Schule ist Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule von der Primarschule bis zur schweizerischen Maturität. — Einzige höhere Schule der Schweiz mit der Berechtigung, deutsche Reifeprüfungen abzuhalten. Staatliche Anstalt. Alter der Schüler: 7 bis zirka 20 Jahre.

5. Katholisches Knabeninstitut St. Anna, Roveredo.

Sekundarschule und unteres Gymnasium. Eintritt vom zurückgelegten 12. Altersjahr an.

6. Lyceum Alpinum in Zuoz.

Klimatisches Gymnasium. Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsabteilung unter staatlicher Aufsicht. Eigenes (kantonales) Maturitätsprüfungsrecht. Internat und Externat für Knaben, für Mädchen in der Regel nur Externat.

7. Hochalpines Töchterinstitut Fetan.

Vollständig ausgebautes Gymnasium mit Vorbereitung auf die eidgenössische und kantonale Maturität. Realschule (Höhere Fortbildungsschule) mit besonderer Berücksichtigung moderner Sprachen; Handelsschule. Staatliche Aufsicht. Internat und Externat. Alter der Schülerinnen 12—20 Jahre.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur für Knaben und Mädchen (siehe oben).
2. Lehrerseminar der Evangelischen Lehranstalt in Schiers (siehe oben).
3. Lehrerinnenseminar im Töchterinstitut Ilanz. Privat. Kantonale Patentprüfung. Die Anstalt umfaßt überdies eine Haushaltungsschule, eine dreiklassige Sekundarschule und eine Handelsschule mit Diplomprüfung.
4. Proseminar Roveredo für italienischsprechende Lehramtskandidaten. Die Anstalt schließt an die dortige Sekundar-

schule an und bereitet auf die dritte, eventuell vierte Seminar-klasse des Lehrerseminars an der Kantonsschule in Chur vor.

5. Kindergärtnerinnenabteilungen an der bündnerischen Frauenschule in Chur und an der Frauenschule in Klosters.
6. Arbeitslehrerinnenausbildung (halbjähriger Kurs an der Frauenschule in Chur).
7. Hauswirtschaftslehrerinnenausbildung (Kurs von fünf Monaten) an der Frauenschule in Chur.

VII. Berufliches Bildungswesen.

1. Handelsschule für Knaben an der Kantonsschule (siehe dort).
2. Töchterhandelsschule der Stadt Chur. Abteilung der städtischen Sekundarschule. Drei Schuljahre. Eintritt vom zurückgelegten 14. Altersjahr an. Diplom. Beginn des Schuljahres anfangs September.
3. Handelsschule im Töchterinstitut Ilanz (siehe Lehrerbildungsanstalten).
4. Handelsschule des Lyceum Alpinum in Zuoz (siehe dort).
5. Bündnerische Frauenschule in Chur. Neben der Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Lehrerinnen für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und von Kindergärtnerinnen Ausbildung in Halbjahres- und Jahreskursen im Kochen, Haushaltungswesen, Gartenbau, in Hand- und Näharbeiten etc. Kursgeld.
6. Frauenschule in Klosters. Privat. Schulbehördlich anerkannt. Hauswirtschaftlich-pädagogische Bildungsanstalt für Mädchen vom 17. Altersjahr an, sowie für junge Frauen. — Ausbildung im Hausfrauenberuf, als Erzieherinnen und Kindergärtnerinnen. Kurse von zwei bis drei Semestern.
7. Landwirtschaftliche Winterschule „Planta hof“ in Landquart. Errichtet 1896. Zwei Winterkurse von Ende Oktober bis Mitte April. Eintrittsalter erfülltes 16. Jahr. Über den Sommer Aufnahme von einer Anzahl von Gutspraktikanten in beschränkter Anzahl. Kostgeld. Konvikt.
8. Haushaltungsschule im Töchterinstitut Ilanz (siehe dort).

VIII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

1. Erziehungsanstalt Foral bei Chur. Privat.
2. Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg bei Schleins. Privat.
3. Kindererziehungsheim „Gott hilft“ in Zizers (Hausasyl) und in Felsberg bei Chur. Privat.
4. Landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Plankis bei Chur. Privat.
5. Istituto Pio ricovero in Roveredo. Privat.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder in Masans bei Chur.

19. Kanton Aargau.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Freiwillige Einrichtungen der Gemeinden. Der Staat subventioniert die Besoldungsaufwendungen der Schulgemeinden mit 25 bis 70 %. Die Unterrichtsfächer der Volksschule sind vom Unterrichte ausgeschlossen. Eintrittsalter: 3.—6. Jahr.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter: 7. Altersjahr, zurückgelegt mit 1. Mai oder bis 1. November.

Schulpflicht: 7.—15. Altersjahr; Gemeindeschule 7.—15. Altersjahr (I.—VIII. Schuljahr). Fortbildungsschule (erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch) 12. bis 15. Altersjahr (VI., eventuell VII. und VIII. Schuljahr). Die typische Schulform der Alltagsschule ist die Gemeindeschule, da von den 235 Schulgemeinden des Kantons nur 43 eine Fortbildungsschule eingerichtet haben. Die Fortbildungsschule besteht aus drei Klassen, jede mit einem einjährigen Kurs; der Eintritt in die Schule erfolgt nach bestandener Prüfung mit dem vollendeten fünften Schuljahre.

Die Gemeindeschulen sind entweder Gesamtschulen (wenn alle Klassen unter einem Lehrer vereinigt sind), oder Sukzessivschulen (wenn der Unterricht von mehreren Lehrern erteilt wird).

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42. Schulbeginn: 1. Mai.

a) Gemeindeschulen. Sommer: I. Schuljahr 15 Stunden; II.—IV. Schuljahr 18 Stunden; V. und VI. Schuljahr 21 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr 18 Stunden. Winter: I. Schuljahr 18 Stunden; II. Schuljahr 21 Stunden; III. und IV. Schuljahr 24 Stunden; V.—VIII. Schuljahr 27 Stunden.

b) Fortbildungsschule. VI., eventuell VII. und VIII. Schuljahr: Sommer 25 Stunden, Winter 29 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschulen. Die Arbeitschulen bilden einen Bestandteil der Gemeindeschulen. Der Unterricht ist obligatorisch vom Beginn des dritten bis zum Schluß des achten Schuljahres. Stundenzahl im Sommer mindestens drei, im Winter mindestens sechs wöchentlich.

b) Hauswirtschaftlicher Unterricht mit praktischer Übung im Kochen in einigen Schulen.

c) Knabenhandarbeit. Die Durchführung dieses Unterrichts als Fakultativfach ist Sache der Schulgemeinden. Der Staat leistet an die betreffenden Besoldungen der Lehrer und an die Kosten der Einrichtung einen Beitrag von 25—70 %. Der Unterricht ist in allen größeren Gemeinden eingeführt.

III. Sekundarschulen (Bezirksschulen).

Die 37 Bezirksschulen — denen in gewissem Sinne der Charakter von Progymnasien, beziehungsweise von direkten Vorbereitungsanstalten für die Kantonsschule in Aarau zukommt — bereiten auf alle drei Abteilungen der Kantonsschule in Aarau vor. So fehlen denn auch an der Kantonsschule die untern Klassen. Die Bezirksschulen sind unter Mitwirkung des Staates, entweder ausschließlich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten errichtet. Die Bezirksschule Muri wird ausschließlich aus staatlichen Mitteln unterhalten. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Monat Mai und hat 42 Wochen. Die Bezirksschulen sind für vier Jahreskurse eingerichtet. Schulgeld. Bezirksschulen bestehen in Aarau,¹⁾ Gränichen, Baden,¹⁾ Meltingen, Turgi, Bremgarten, Wohlen,¹⁾ Brugg,¹⁾ Schinznach, Kulm, Menziken (Mädchen), Reinach (Knaben), Schöftland, Laufenburg, Frick, Lenzburg, Fahrwangen, Seengen, Seon, Muri (ausschließlich Staatsanstalt), Sins, Rheinfelden,¹⁾ Zofingen,¹⁾ Aarburg, Brittnau, Kölliken, Reitnau, Rothrist, Zurzach, Kaiserstuhl, Leuggern.

IV. Fortbildungsschulen.

- a) Obligatorische Bürgerschule. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten. Dieselbe ist obligatorisch für alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität, welche bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Schulpflicht dauert drei Jahre. Die Schüler werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet, jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Der Unterricht dauert von Anfang November bis Ende März bei vier wöchentlichen Stunden.
- b) Handwerkerschulen (siehe unter Berufsschulen).
- c) Mädchenfortbildungsschulen (siehe unter Berufsschulen).

V. Mittelschulen.

1. Kantonsschule in Aarau.

Staatliche Anstalt. Sie schließt an die vierklassige Bezirksschule an und hat drei Abteilungen. Konvikt im Kantonsschülerhaus. Jährliche Schulwochen: 42. Unterrichtsbeginn mit Mai. Aufnahmeprüfung verlangt nach vier Klassen der Bezirksschule. Eintritt 16. Altersjahr. Abteilungen: a) Gymnasium vier Jahreskurse; b) Technische Abteilung (Oberrealschule) $3\frac{1}{2}$ Jahreskurse; c) Handelsabteilung drei Jahreskurse. Gymnasium und Handelsabteilung können von Knaben und Mädchen besucht werden. Schulgeld.

2. Töchterinstitut in Aarau.

Siehe Lehrerinnenseminar.

¹⁾ Je eine selbständige Knabenbezirksschule und eine Mädchenbezirksschule; die übrigen sind gemischte Schulen. Es bestehen somit sieben ausschließlich Knaben-, sieben ausschließlich Mädchen- und 23 gemischte Bezirksschulen.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar Wettingen.

Staatliche Anstalt für Knaben. Eintritt: 16. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Vier Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 jährlich für Nichtaargauer. Mit dem Seminar ist eine Übungsschule mit Bürgerschule und einer Arbeitschule für Mädchen verbunden. Es besteht ein Konvikt mit Zimmersystem und mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe verbunden. Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen. Das Kostgeld für die Internen wird von der Anstaltskommission festgesetzt. (Reglement vom 5. April 1902.) Kantonsbürger zahlen jährlich Fr. 800, Kantonsfremde Fr. 1060 für Kost, Wohnung, Beheizung und ärztliche Behandlung; außerdem sind verschiedene Gebühren für Bibliothek, Musikinstrumente, elektrische Beleuchtung zu bezahlen.

2. Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut Aarau.

Staatliche Anstalt mit vier Jahreskursen. Aufnahme nach zurückgelegtem 15., meistens 16. Altersjahr. Aufnahmeprüfung über das Penum eines vierjährigen Bezirksschulbesuchs. Die Schülerinnen des Töchterinstitutes besuchen nur einzelne Fächer, jedoch zusammen mit den Seminaristinnen, da keine besondere Abteilung errichtet ist.

3. Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in besonderen Kursen.

VII. Berufsbildung.

1. Kantonales Gewerbemuseum in Aarau und die damit verbundene Gewerbeschule.¹⁾

Die Gewerbeschule des Gewerbemuseums besteht aus:²⁾ 1. Der Allgemeinen Handwerkerschule mit theoretischem und praktischem Unterricht zur beruflichen Fortbildung von Lehrlingen, Lehrtöchtern und Gehilfen auf Grund des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom 13. März 1921. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. 2. Der Baufachschule für das gesamte Baugewerbe. Eintritt: 17. Altersjahr und absolvierte Lehrzeit 3. Der Fachschule für dekoratives Malen und Zeichnen und für graphische Künste. Eintritt: 16. Altersjahr. 4. Der Frauenarbeitschule. Eintritt: 15. Altersjahr.

Sodann veranstaltet das Gewerbemuseum Fachkurse für die verschiedenen Berufsarten und Ausbildungskurse für Kalkulation, Buchhaltung und andere Hilfskenntnisse für Meister und Gehilfen, ferner Vorträge über gewerbliche und kunstgewerbliche Themen und Wanderausstellungen.

¹⁾ Gegründet durch großrädrisches Dekret betreffend Errichtung eines aargauischen Gewerbemuseums vom 2. Mai 1892.

²⁾ Vergleiche Reglement für das kantonale Gewerbemuseum in Aarau und die damit verbundene Gewerbeschule vom 21. September 1922.

Dem Gewerbemuseum liegt insbesondere ob: a) Die Leitung der kantonalen gewerblichen Lehrlingsprüfungen; b) die Hebung und Förderung des gewerblichen Bildungswesens, insbesondere der aargauischen Handwerkerschulen; c) die Veranstaltung von Lehrerbildungskursen für den gewerblichen Unterricht.

Die Schulzeit beträgt für die Handwerkerschule 20 Wochen im Sommer, 22 im Winter; die Fachschulen führen Semesterkurse; das Schuljahr der Frauenarbeitschule beträgt 42 Wochen.

2. Handwerkerschulen.¹⁾

Außer der mit dem kantonalen Gewerbemuseum in Aarau verbundenen Handwerkerschule bestehen solche Schulen in verschiedenen andern Gemeinden.

3. Weibliche Bildungsanstalten und hauswirtschaftliche Kurse.

a) Frauenarbeitschule Aarau. Sie umfaßte im Schuljahr 1922/23 je einen Lehrkurs für Damenschneiderei und Lingerie, so dann drei Spezialkurse für Damenschneiderei, drei für Lingerie, einen Fachkurs für gelernte Schneiderinnen und zwei Kurse für Kunststicken.

b) Die Schweizerische Haushaltungsschule Lenzburg vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein und die Interkantonale Dienstbotenschule in Bremgarten.

c) Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen.

d) Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg. Theoretischer und praktischer Unterricht im Haushaltungsdienst. Garten- und Gemüsebau. Zwei Sommerkurse von je zehnwöchiger Dauer (April bis Juni, Juli bis September).²⁾

e) Die von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstalteten Koch- und Haushaltungskurse. Zahl und Ort der Kurse richten sich nach dem Bedürfnis.

f) Die Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau veranstaltet im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion alljährlich im Sommer regelmäßig einen hauswirtschaftlichen Bildungskurs für Volksschullehrerinnen, die sich als Haushaltungslehrerinnen ausbilden wollen. Kursdauer sechs Monate. (Vergleiche Reglement für die hauswirtschaftlichen Bildungskurse für Volksschullehrerinnen vom 28. April 1922.) Maximalteilnehmerzahl 14.

g) Schweizerische Gartenbauschule für Frauen in Niederlenz, gegründet 1906 durch den Schweizerischen gemein-

¹⁾ Vergleiche Organisation, Reglement und Lehrplan der Handwerkerschulen des Kantons Aargau vom 30. November 1887 und Regulativ für die aargauischen Handwerkerschulen vom 14. April 1906.

²⁾ Dekret betreffend die Gründung einer aargauischen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule vom 27. Mai 1919.

nützigen Frauenverein. Zweijähriger Kursus für Gartenbau zur Ausbildung selbständiger Gärtnerinnen. Auch einjährige und halbjährige Kurse werden eingerichtet.

4. Landwirtschaftliche Winterschule in Brugg.¹⁾

Die Winterschule wurde gegründet 1887; damit ist im Jahr 1908 eine Milchwirtschaftliche Station verbunden worden. Zwei Winterkurse von anfangs November bis März. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, ausnahmsweise auch 16. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Es besteht ein Konvikt. — Der Schule angegliedert ist der zirka 40 ha große Gutsbetrieb Schloß Wildegg. Aufnahme von Absolventen der Winterschule als Praktikanten. Praktische Versuchstätigkeit.

5. Kaufmännische Bildungskurse.

VIII. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

(g = Knaben, f = Mädchen, m = gemischt.)

a) Rettungsanstalten, beziehungsweise Erziehungsanstalten: Staatliche Rettungsanstalt Olsberg (g); Erziehungsanstalt Kasteln bei Oberflachs (m); Meyersche Erziehungsanstalt Effingen (g); Erziehungsanstalt Kinderheim Hermetschwil (m); Erziehungsanstalt Friedberg bei Seengen (f); Erziehungsanstalt „Maria Krönung“ in Baden (f); Erziehungsanstalt St. Johann in Klingnau (m); Dästersche Rettungsanstalt Sennhof bei Vordemwald (g); Schule der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (g); Strafanstalt Lenzburg (g); Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau (f).

b) Anstalten für schwachsinnige Kinder: Anstalt auf Schloß Biberstein (m); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (m).

c) Taubstummenanstalten: Taubstummenanstalt Landenhof bei Aarau (m); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (m).

20. Kanton Thurgau.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Kleines Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

¹⁾ Siehe revidiertes Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 19. April 1900 und Regulativ zum Reglement für die aargauische landwirtschaftliche Winterschule Brugg vom 16. Februar 1909.

Schulpflicht. Knaben und Mädchen: 6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 12. Altersjahr (I. bis VI. Schuljahr) für Knaben und Mädchen. Ergänzungsschule im Sommer und Alltagsschule im Winter: Knaben 12. bis 15. Altersjahr (VII. bis IX. Schuljahr); Mädchen 12. bis 14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Durch Gesetzesänderung in der Volksabstimmung vom 10. Januar 1915 ist den Schulgemeinden gestattet worden, auch für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres den Besuch der Sommer-Alltagsschule vorzuschreiben und sie alsdann nach Vollendung des 8. Schuljahres gänzlich aus der Schulpflicht zu entlassen mit dem Vorbehalt der Pflicht zum Besuch der Mädchenarbeitschule. Gesangsschule: Knaben und Mädchen 10. bis 15. Altersjahr. Arbeitschule: Mädchen 9. bis 15. Altersjahr. Schüler, welche eine höhere Schule nicht bis zur Vollendung des 15. Altersjahres besuchen, treten wieder in ihre frühere Schulpflicht ein.

Schulzeit. Schulbeginn: April. Jährliche Schulwochen: 40 bis 42.

a) Alltagsschule.

1. **Gesamtschulen.** Die wöchentliche Stundenzahl verteilt sich wie folgt: I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. IV. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. V. Klasse: Sommer: V. Schuljahr: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: V. und VI. Schuljahr: Knaben 30, Mädchen 27. VI. Klasse: Sommer: VI. Schuljahr: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: VI., VII., VIII. und IX. Schuljahr: Knaben 30, Mädchen 27.

2. **Geteilte Schulen.** Untere Abteilung. I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30.

Obere Abteilung. I. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. II. Klasse: Sommer (V. Schuljahr): Knaben 27, Mädchen 24; Winter (V. und VI. Schuljahr): Knaben 30, Mädchen 27. III. Klasse: Sommer (VI. Schuljahr): Knaben 27, Mädchen 24; Winter (VI., VII., VIII. und IX. Schuljahr): Knaben 30, Mädchen 27.

NB. In denjenigen Gemeinden, die die Schulpflicht des 9. Jahres abgeschafft und dafür den ganzjährigen Alltagschulbesuch während des 7. und 8. Schuljahres eingeführt haben, muß die wöchentliche Unterrichtszeit für die Knaben mindestens 27, für die Mädchen mindestens 24 Stunden betragen.

b) **Ergänzungsschule.** VII. bis IX. Schuljahr: 4 Stunden wöchentlich im Sommer.

c) **Gesangsschule.** V. bis IX. Schuljahr: Knaben und Mädchen: 1 Stunde wöchentlich.

d) **Arbeitschule.** IV. bis IX. Schuljahr: Wöchentlich sechs Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) **Weibliche Arbeitschulen.** Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist dem übrigen Unterricht organisch eingefügt. (Siehe oben.) Mädchen, welche sich in den Fächern der weiblichen Arbeiten beruflich ausbilden, können nach dem zurückgelegten 13. Altersjahre vom Besuche der Arbeitschule dispensiert werden.

b) **Knabenhandarbeit.** Keine gesetzlichen Vorschriften. Im Schuljahr 1921/22 in 27 Gemeinden als Fortbildungsschulunterricht eingeführt. Kurse von 20—40 Wochen.

III. Sekundarschulen.

Staatlich organisiert. In jedem Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden. Zurzeit bestehen 34¹⁾ solcher Schulen: Aadorf, Affeltrangen, Alterswilen, Altnau, Amriswil, Arbon, Berg, Birwinken-Mattwil, Bischofszell, Dießenhofen, Dozwil, Dußnang, Erlen, Ermatingen, Eschenz, Eschlikon, Frauenfeld, Hüttwilen, Kradolf, Kreuzlingen, Müllheim, Münchwilen, Neukirch-Egnach, Romanshorn, Schönholzerswilen, Sirnach, Steckborn, Tägerwilen, Thundorf, Wängi, Weinfelden, Wigoltingen. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Drei bis vier Jahreskurse von 40—42 Wochen. Schulgeld: Fr. 0—20 jährlich. Schüler, welche vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres) austreten, unterstehen wieder der gewöhnlichen Schulpflicht.

IV. Fortbildungsschulen.²⁾

a) Allgemeine Fortbildungsschulen.

Zum Besuche sind verpflichtet alle Jünglinge vom zurückgelegten 15. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die nicht als Schüler einer beruflichen Fortbildungsschule entsprechenden Fortbildungsunterricht erhalten oder als Schüler einer höhern Lehranstalt vom Fortbildungsschulbesuch dispensiert sind. Vier Unterrichtsstunden pro Woche vom 1. November bis Ende Februar. Die Fortbildungsschulen sollen in ländlichen Gemeinden nach Möglichkeit zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gestaltet werden.

b) Berufliche Fortbildungsschulen.

Obligatorisch für Lehrlinge und Lehtöchter. Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Unterrichtsdauer in der Regel drei Jahre. Die Semesterkurse sollen mindestens 18 Wochen umfassen.

¹⁾ Zu den im Text genannten kommen noch Bürglen und Horn (letztere seit Frühjahr 1923).

²⁾ Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923.

V. Mittelschulen.

1. Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.

Staatliche Anstalt. Abteilungen: Gymnasium und Industrieschule. (Konvikt.) Anschluß an die sechste Primarschulkklasse. Aufnahmeprüfung. Gymnasium 7 Jahreskurse, Industrieschule $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Die beiden ersten Klassen der Industrieschule entsprechen der Sekundarschule; daran schließen sich die technische Abteilung mit $4\frac{1}{2}$ und die Handelsschule mit 3 Jahreskursen. Schulgeld.

2. Schweizerisches Landerziehungsheim Schloß Glarisegg.
(Privat mit staatlicher Schulaufsicht.)

Mittelschule mit Maturitätsvorbereitung.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrer- und Lehrerinnenseminar in Kreuzlingen.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt nach absolvierter Sekundarschule. Vier Jahreskurse. Schulgeld für außer dem Kanton wohnende Nichtthurgauer.

2. Arbeitslehrerinnenausbildung in periodischen halbjährigen Kursen.

VII. Andere Berufsschulen.

1. Handelsabteilung an der Kantonsschule (siehe oben).

2. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale Sommerhaushaltungskurse auf Arenenberg.

Organisation: Landwirtschaftliche Schule zwei Winterkurse, Haushaltungsschule vier Monate. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Jahr. Kostgeld.

3. Thurgauische Haushaltungsschule in Hauptwil.

Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von fünf Monaten: Mai bis Oktober und November bis April. Eigentum der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

4. Thurgauische Buchdrucker-Fachschule in Weinfelden.

Für Schriftsetzer- und Druckerlehrlinge. An 40 Samstagen von nachmittags 4—7 Uhr.

VIII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

1. Erziehungs- und Rettungsanstalt Bernrain bei Emmishofen. Staatliche Schulaufsicht.

2. Thurgauische Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren (Gemeinnützige Gesellschaft). Staatliche Schulaufsicht.

3. Erziehungsanstalt „Friedheim“ in Weinfelden. Für geistig zurückgebliebene Kinder. Staatliche Schulaufsicht.

21. Kanton Tessin.

I. Kleinkinderschulen (Asili d' infanzia).

Sie können in jeder Gemeinde als private oder Gemeindeanstalten errichtet werden und stehen unter staatlicher Aufsicht. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Der Staat leistet Beiträge bis zum Höchstbetrage von Fr. 800. Eintritt: 3. bis zurückgelegtes 6. Altersjahr. Wo infolge der örtlichen Verhältnisse Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, müssen diese letzteren in eine eigene Abteilung vereinigt und unter eigene besondere Aufsicht gestellt werden. Jahreskurse von 28—50 Wochen. Schulgeld. Die tägliche Schulzeit beträgt höchstens acht Stunden; im Winter darf sie eine Stunde weniger betragen (vergleiche Regolamento per gli asili d' infanzia del 13 marzo 1903).

Im Schuljahr 1921/22 bestanden 89 Kleinkinderschulen.

II. Elementarunterricht (Insegnamento elementare).

1. Elementarunterricht der Unter- und Oberstufe¹⁾ (Insegnamento elementare di grado inferiore e di grado superiore).

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober.

Die Scuola primaria inferiore umfaßt fünf, die Scuola maggiore, die den Primarunterricht der Oberstufe umfaßt, drei Schuljahre (6.—14. Altersjahr). Wo aus Mangel an Schülern oder infolge der geographischen Lage keine Scuola maggiore eingerichtet werden kann, ist der Elementarunterricht der Oberstufe weiter in der Gemeindeschule zu erteilen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen beginnt mit dem dritten Schuljahr.

2. Wiederholungsschulen¹⁾ (Scuole di ripetizione o Scuole complementari).

Sie ist bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr obligatorisch für alle Schüler, welche bloß die Primarschule und die Kurse der Scuola maggiore oder auswärtige Anstalten besucht haben. Die Wiederholungsschule umfaßt wenigstens 180 und höchstens 240 Unterrichtsstunden, die auf drei oder vier Jahre zu verteilen sind. Der Kreisschulinspektor kann auf Grund einer vorgängigen Prüfung Ausnahmen von der Schulpflicht für die Schüler mit Abgangzeugnissen von Sekundarschulen oder auswärtigen Anstalten bewilligen.

¹⁾ Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare e legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore.

III. Mittelschulen (Scuole secondarie tecnico-ginnasiali).

1. Scuole tecniche inferiori.

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse. Eintritt nach absolvierte 5. Primarklasse (nach 11 Jahren). Vorbereitung auf das kantonale Gymnasium, die technische Schule und die kantonale Handelsschule. Eine solche dreiklassige Schule besteht nur noch in Biasca.

2. Ginnasio cantonale e Scuole tecnico-letterarie.

Das Ginnasio cantonale umfaßt eine humanistische und technische Abteilung von je fünf Jahreskursen für Knaben und Mädchen. Eintritt: Nach erfülltem 11. Altersjahr oder aus der Scuola tecnica inferiore. Maximaleintrittsalter 15 Jahre. Vorbereitung auf das kantonale Lyzeum.

Gleich organisiert sind die Scuole tecnico-letterarie quinquennali für Knaben und Mädchen in Bellinzona, Locarno und Mendrisio, nur für Mädchen in Locarno.

3. Liceo cantonale e Corso pedagogico.

Für Knaben und Mädchen. Drei Schuljahre. Anschließend an die 5. Klasse des kantonalen Gymnasiums oder einer Scuola tecnico-letteraria quinquennale. Philosophische und technische Abteilung. Vorbereitung auf Universität und technische Hochschule.

Angegliedert ist ein Corso pedagogico mit ebenfalls drei Jahreskursen zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen am Gymnasium, an technischen Schulen oder an der Verkehrsschule der kantonalen Handelsschule. Zum Eintritt berechtigt das Lehrer- oder Lehrerinnenpatent.

Auch die Scuola ticinese di cultura italiana in Lugano ist dem Liceo angeschlossen. Sie umfaßt ein Wintersemester (21 Wochen). Eintrittsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, Maturität und Beherrschung der italienischen Sprache. Einzelne Vorträge werden infolge Vertrages mit der Gemeinde Bellinzona auch dort abgehalten. Die Vorträge, ursprünglich für Fremde und Schweizer aus den nicht Italienisch sprechenden Landesteilen bestimmt, werden jetzt von der einheimischen Bevölkerung besucht.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

1. Scuole normali. (Für den Primarunterricht.)

Die Scuole normali maschili und femminili in Locarno, jetzt verschmolzen, umfassen nur noch zwei Jahreskurse, die auf die 5. Klasse des Gymnasiums oder der technischen Schule aufbauen. Ausbildungsmöglichkeit für Primarlehrerinnen auch am Töchterinstitut Santa Maria in Bellinzona und am Töchterinstitut Santa Caterina in Locarno. Zulassung zum Staatsexamen.

2. Ausbildung der Lehrer für die höhern Stufen am Corso pedagogico des Liceo (siehe oben).

3. Ausbildung von Kindergärtnerinnen in periodischen, mindestens vier Monate dauernden Kursen.

4. Arbeitslehrerinnenausbildung an den Scuole professionali femminili in Bellinzona, Locarno und Lugano, ebenso an den Instituten Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno. Kantonales Diplom durch die zwei Jahreskurse umfassende Schule in Lugano.

V. Andere berufliche Bildungsanstalten.

A. Kaufmännische Berufsbildung.

1. *Scuola cantonale di Commercio* in Bellinzona.

Für Knaben und Mädchen. Fünf Schuljahre, anschließend an die dritte technische Klasse (erfülltes 14. Altersjahr). Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf und auf die Handelsschule. Diplom. Besondere Prüfungen zur Erlangung des offiziellen Diploms als Lehrer oder Lehrerin der modernen Sprachen.

Angegliedert ist die *Scuola d'Amministrazione* (Verkehrsschule) für Eisenbahn, Post und Telegraph. Zwei Jahreskurse. Aufnahme wie oben.

2. *Scuola di Commercio femminile* in Lugano. Abteilung der *Scuola professionale femminile* (siehe unter B).

3. *Kaufmännische Fortbildungsschulen*. Dauer verschieden.

B. Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftliche Berufsbildung.

1. *Scuola d'arti e di mestieri* in Lugano (Kunstgewerbeschule).

Für Knaben und Mädchen. Vier Jahreskurse. Abteilungen:

a) *Scuola dei Capomastri* (Schule für Bauunternehmer und Bauführer). Anschluß an die vierte technische Klasse. Erfülltes 15. Altersjahr.

b) *Scuola professionale di disegno* (Schule für gewerbliches und kunstgewerbliches Zeichnen).

c) *Scuola normale per maestri di disegno* (Schule zur Ausbildung von Zeichenlehrern). Eintritt für b und c vom erfüllten 14. Altersjahr an.

2. *Scuola d'arti e di mestieri* in Bellinzona (Kunstgewerbeschule).

Vier Jahreskurse. Eintritt vom 14. Altersjahr an.

3. *Scuole professionali femminili* in Bellinzona, Locarno und Lugano, mit 2—3 Jahreskursen; Eintritt vom 13. Altersjahr an; umfassend Haushaltungsschule, Handarbeitschule und gewerbliches Zeichnen. Der Schule in Lugano ist eine Handelsabteilung angegliedert (siehe oben).

4. *Scuole professionali di disegno e di cultura generale* für beide Geschlechter, *Corsi per apprendisti*.

apprendiste (gewerbliche Zeichen- und Fortbildungsschulen für beide Geschlechter, Kurse für Lehrlinge und Lehrtöchter), Corsi periodici di Economia domestica (periodische Haus- und Handarbeitskurse).

C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Istituto agrario cantonale in Mezzana.

1913 errichtet. Der Unterricht wird erteilt in: a) Zwei obligatorischen Winterkursen und einem fakultativen (praktischen) Sommersemesterkurs; b) einem Molkereikurs von einem Wintersemester; c) in kurzfristigen Kursen von 1—8 Tagen. Aufnahmebedingungen: In der Regel erfülltes 16. Altersjahr und Abschluß der Primarbildung. Internat und Externat.

VI. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

1. Ricovero Erminio von Mentlen in Bellinzona. Privat.
 2. Istituto Evangelico Minusio-Locarno. Staatliche Aufsicht.
 3. Istituto S. Girolamo Emiliani in Faido. Privat.
 4. Istituto Sant' Eugenio in Locarno. Für Knaben. Privat.
 5. Istituto di sordo-muti Sant' Eugenio in Locarno. Privat. Staatliche Aufsicht.
-

22. Kanton Waadt.

I. Primarunterricht.

Als Anstalten des Primarunterrichtes sind gemäß dem Primarschulgesetz (Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire) folgende aufzuführen:

- a) Die Kleinkinderschulen (Ecoles enfantines);
- b) die Primarschule (Ecole primaire);
- c) die Ergänzungsschulen (Cours complémentaires);
- d) die Rekrutenvorkurse (Cours préparatoires des recrues).

a) Kleinkinderschulen (Ecoles enfantines).

Staatlich organisiert. Jede Gemeinde ist verpflichtet, insofern die Väter von zwanzig Kindern im Alter von fünf und sechs Jahren es verlangen, eine Kleinkinderschule zu errichten. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich. Die Schüler stehen im Alter von fünf und sechs Jahren; in der Regel bilden die fünfjährigen die untere, die sechsjährigen die obere Abteilung. Wenn die Schülerzahl der Classe enfantine es zuläßt, oder wenn eine Primarabteilung parallelisiert werden soll, können die Schulbehörden mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes die Primar- und die Kleinkinderklasse zusammenlegen. Die jährliche Unterrichtsdauer beträgt 42 Wochen mit 20 bis 26 Schulstunden. Der Unterricht wird an Hand des Fröbelschen Materials und entsprechend dem Lehrplan erteilt.

b) Primarschule.

Das Minimaleintrittsalter ist das 7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. Auf Verlangen der Eltern oder Vormünder können in Gemeinden, die keine Kleinkinderschule haben, durch die Schulkommission Kinder in die Schule aufgenommen werden, welche im Laufe des Jahres sechsjährig werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 7., eventuell 6. bis 16. Altersjahr, das heißt bis 15. April desjenigen Jahres, in welchem der Schüler sein 16. Altersjahr zurücklegt. Die Primarschule zerfällt in folgende Stufen: a) Untere Schulstufe (degré inférieur) 7.—9. Altersjahr; b) Mittelstufe (degré moyen) (IV.—VI. Schuljahr) 9—12. Altersjahr; c) Oberstufe (degré supérieur) 12.—15., eventuell 16. Altersjahr.

Die Gemeindebehörden (Gemeinderat und Schulkommission vereinigt) haben das Recht, die Schulpflicht am 15. April desjenigen Jahres aufhören zu lassen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Immerhin müssen auch in diesen Gemeinden, wenn die Eltern es verlangen, die Schüler bis zum vollendeten 16. Altersjahr zum Schulbesuch zugelassen werden. Die Schulpflicht dauert somit acht bis neun Jahre.

Der Arbeitsunterricht für Mädchen ist für alle Stufen des Primarunterrichtes obligatorisch. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt für die Unterstufe vier, für die Mittel- und Oberstufe sechs; in den Schulen mit im Sommer reduzierter Schulzeit beträgt die Stundenzahl für die Oberstufe drei, für die Mittelstufe vier oder fünf, und für die Unterstufe vier.

Obligatorischer Haushaltungsunterricht für Mädchen von 15 bis 16 Altersjahren oder von 14 bis 15 Jahren in verschiedenen Gemeinden.

Knabenhandarbeitsunterricht, fakultativ.

Das Schuljahr beginnt am 15. April; die Schülzeit beträgt jährlich 42 Schulwochen. Jede der drei oben genannten Schulstufen kann in Unterabteilungen (sections) getrennt werden.

a) Unterstufe (degré inférieur): Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 20—26 Stunden im Sommer, 26 im Winter. Die Zahl von 26 Stunden kann auch ermäßigt werden, keinesfalls aber unter 20 Stunden.

b) Mittelstufe (degré moyen): 31 Stunden im Sommer, 31 im Winter.

c) Oberstufe (degré supérieur): 11—31 Stunden im Sommer, im Winter 32.

In den Stundenzahlen sind beim degré supérieur eine Stunde und bei den degrés moyen et inférieur je zwei Stunden des fakultativen Religionsunterrichtes nicht inbegriffen.

d) Abendkurse (classes du soir). Zu diesen Kursen, die in den industriellen Zentren abgehalten werden, werden nur Schüler des degré supérieur, im Alter von 14 bis 16 Jahren, die eine be-

friedigende Prüfung abgelegt haben, zugelassen. Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während mindestens zwei Stunden genau nach dem Programm des *degré supérieur* statt.

Die Schulkommissionen zusammen mit dem Gemeinderat sind ferner ermächtigt, für Schüler von zwölf Jahren, deren Bildungsstand und Familienverhältnisse es rechtfertigen, Dispensation vom Nachmittagsunterricht während des ganzen Sommersemesters einzutreten zu lassen; doch haben diese Schüler vom 1. Juni bis 1. November täglich während zwei Vormittagsstunden die Schule zu besuchen; die Stundenzahl kann aber vermehrt werden. Besondere Maßregeln können getroffen werden für die Schüler der Bergschulen und von Gemeinden mit entfernten Weilern.

Das Primarschulgesetz vom 15. Mai 1906 hat die Einrichtung der *Primaroberschulen* (*Classes primaires supérieures*) gebracht, zurzeit 49. Diese Klassen sind zur Vervollständigung der Primarbildung derjenigen Schüler bestimmt, welche nicht Sekundar- oder Mittelschulunterricht¹⁾ erhalten; der Unterricht berücksichtigt wesentlich die praktische Seite der Fächer gegenüber der Theorie. Deutschunterricht. Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet; durch Departementsentscheid kann Geschlechtstrennung eintreten. Die Oberschule wird von genügend befähigten Schülern von mindestens zwölf Jahren besucht. Der Unterricht dauert jährlich 42 Wochen mit mindestens 18 Stunden im Sommer und 30 im Winter.

c) Ergänzungskurse (Cours complémentaires).

In allen Gemeinden, in welchen eine von einem Lehrer geführte Primarschule besteht, werden jeweilen während des Wintersemesters Ergänzungskurse (Cours complémentaires) zum Primarunterricht wöchentlich zweimal mit zusammen sechs Stunden abgehalten. Die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 60. Der Lehrplan dieser Kurse richtet sich nach den lokalen gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Bedürfnissen; er bildet eine Durchsicht und Ergänzung des Primarschullehrplans.

Die jungen Leute schweizerischer Nationalität von 15 bis 19 Jahren, welche nicht die Primarschule besuchen, sind zum Besuch der „Cours complémentaires“ verpflichtet. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen ausgenommen, welche a) sich durch eine Prüfung über eine genügende Bildung ausgewiesen haben; b) eine öffentliche Sekundar- oder höhere Schule besuchen oder Kurse, welche durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig erklärt werden; c) mit Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, so daß sie die Kurse nicht mit Nutzen besuchen könnten.

d) Rekrutenvorkurse.

Seit 1914 nicht mehr abgehalten.

¹⁾ „Enseignement secondaire à base classique ou scientifique.“

II. Sekundarunterricht.

Gemäß Gesetz vom 25. Februar 1908 und vom 7. Dezember 1920 sind die Anstalten für die instruction secondaire:

A. Anstalten für allgemeine Bildung: 1. Die Ecoles supérieures de jeunes filles; 2. die Collèges communaux; 3. das Collège scientifique cantonal; 4. das Collège classique cantonal; 5. die Gymnases de jeunes filles, das Gymnase scientifique cantonal, das Gymnase classique cantonal.

B. Die Spezialschulen (Ecole spéciales): 1. Die Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer; 2. die Ecoles normales; 3. die Ecole cantonale d'agriculture; 4. die Ecoles professionnelles.

Das Collège scientifique, das Collège classique, das Gymnase scientifique, das Gymnase classique, die Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer, die Ecoles normales und die Ecole d'agriculture befinden sich in der Kantonshauptstadt, die Ecoles supérieures de jeunes filles, die Collèges communaux, die Gymnases de jeunes filles und die Ecoles professionnelles werden durch Gemeinden oder Kreise (groupes régionaux) errichtet.

A. Anstalten für allgemeine Bildung.

1. Ecoles supérieures de jeunes filles.

Diese Anstalten wollen den Mädchen eine tüchtige Allgemeinbildung vermitteln und sie durch einen besondern Unterricht auf ihre künftige Stellung in der Familie oder in der Gesellschaft vorbereiten. Diese Schulen können mit den Collèges communaux verbunden werden. Der Lehrplan muß die weiblichen Arbeiten und die Hauswirtschaft als Fächer enthalten. Das Minimaleintrittsalter ist das auf 31. Dezember zurückgelegte 10. Altersjahr. Vier bis sechs Jahreskurse. Es bestehen zurzeit Ecoles supérieures in: Aigle, Lausanne, Montreux, Morges, Nyon, Orbe, Payerne, Ste-Croix, Vallorbe, Vevey und Yverdon.

2. Collèges communaux ou régionaux.

Sie vermitteln klassische oder reale Bildung oder beides kombiniert; der Lehrstoff entspricht demjenigen der Collèges classique et scientifique cantonaux; immerhin können mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes Änderungen vorgenommen oder ohne gewerbliche Abteilungen und auf verschiedene höhere Anstalten vorbereitende Spezialkurse (Cours de raccordement) angefügt werden. Den Collèges kann auch eine Primaroberschule (Classe primaire supérieure) als zweite oder dritte Abteilung angegliedert werden. 1923 bestanden zwanzig Collèges. Diejenigen für Knaben und Mädchen werden in der nachfolgenden Aufstellung als Collèges mixtes bezeichnet:

Collèges befinden sich in: Aigle (Collège et école supérieure), Aubonne (Collège mixte), Avenches (Collège industriel mixte), Bex

(Collège scientifique mixte), Château d'Oex (Institut Renchoz, Collège mixte), Le Chenit (Collège scientifique mixte), Cossonay (Collège scientifique), Cully (Collège scientifique mixte), Echallens (Collège industriel mixte), Montreux (Collège et école supérieure), Morges (Collège et école supérieure), Moudon (Collège mixte), Nyon (Collège et école supérieure), Orbe (Collège et école supérieure), Payerne (Collège et école supérieure), Rolle (Collège mixte), Ste-Croix (Collège et école supérieure), Vallorbe (Collège et école supérieure), Vevey (Collège, école supérieure, école de commerce), Yverdon (Collège et école supérieure).

3. Collège scientifique cantonal in Lausanne. (Für Knaben.)

Diese Anstalt bereitet auf die industriellen Berufsarten (carrières industrielles) und naturwissenschaftlichen Studien (études scientifiques) vor. Sie umfaßt vier Jahreskurse mit Certificat d'études secondaires bei erfolgreichem Abschluß. Vorbereitung auf das Gymnase scientifique. Minimaleintrittsalter zurückgelegtes 12. Altersjahr. Parallelschule zu den sections scientifiques des collèges communaux.

Seit 1917 ist eine technische Abteilung von drei Jahreskursen angeschlossen, die auf die Berufsschulen vorbereitet (Technikum, kaufmännische oder gewerbliche Berufsbildung). Eintrittsalter: erfülltes 13. Altersjahr (nach Absolvierung des ersten Schuljahres des Collège). — Schulgeld.

4. Collège classique cantonal in Lausanne. (Für Knaben.)

Es bereitet auf die obren klassischen Studien vor und umfaßt sechs Jahreskurse. Minimaleintrittsalter: das am 31. Dezember zurückgelegte 10. Altersjahr. — Angeschlossen sind die cours de raccordement (vom April bis Juni dauernd), für die Primarschüler bestimmt, die im September in die unterste Klasse des Collège classique einzutreten wünschen. — Schulgeld.

5. Die Gymnasien.

a) Gymnases de jeunes filles. Sie sind zur Vervollständigung der in den Ecoles supérieures erworbenen allgemeinen Bildung und zur Vorbereitung der Mädchen auf das Hochschulstudium bestimmt.

Die einzige öffentliche Anstalt dieser Art ist das Gymnasium der Ecole supérieure de jeunes filles in Lausanne, in drei Unterabteilungen zerfallend: a) Die Section de culture générale (zwei Jahreskurse); b) die Section pédagogique zur Ausbildung für das Sekundarlehramt (drei Jahreskurse); c) die Section préparatoire à l'Université (drei Jahreskurse). Alter der Schülerinnen: 16. bis 19. Altersjahr und darüber. Eidgenössische Maturität. Spezialkurse für Französisch für fremdsprachige Schülerinnen (drei Schuljahre) mit Möglichkeit, am Abschluß das Diplom für den Französischunterricht im Ausland zu erwerben. — Die Division inférieure (10. bis 16. Altersjahr) entspricht den Ecoles supérieures. — Schulgeld.

Als Ausbildungsmöglichkeit der oberen Mittelschulstufe ist für Mädchen auch zu erwähnen die *Privatschule Vinet*, die Primar-, Sekundar- und Gymnasialklassen umfaßt. Auch hier Spezialklassen für fremdsprachige Schülerinnen.

b) *Gymnase scientifique cantonal in Lausanne*. Unmittelbare Fortsetzung des Unterrichts des Collège scientifique. Für Knaben vom 16. Altersjahr an. $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse (drei Klassen) mit Real maturität (baccalauréat ès-sciences). Vorbereitungsanstalt auf die höhern technischen und die naturwissenschaftlichen Studien. — Schulgeld.

c) *Gymnase classique cantonal in Lausanne*. Unmittelbare Fortsetzung des Unterrichts des Collège classique. Vorbereitung auf die Universität. Zwei Jahreskurse. Minimaleintrittsalter auf den 31. Dezember zurückgelegtes 16. Altersjahr. — Schulgeld.

Unter den Privatmittelschulen nennen wir hier besonderen Charakters wegen: d) die *Ecole nouvelle de la Suisse romande in Chailly-Lausanne*. Landerziehungsheim mit Unterricht auf allen Schulstufen. Internat für Knaben, Externat für Mädchen. Vorbereitung auf Universität und Eidgenössische Technische Hochschule.

B. Spezialschulen (Berufsschulen).

1. Kaufmännische Berufsbildung.

a) *Ecole supérieure de commerce, d'administration et de chemin de fer à Lausanne*.

Kantonale Anstalt, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft subventioniert.

Drei vollständig getrennte Abteilungen stehen unter derselben Direktion:

- I. Die höhere Handelsschule.
- II. Die Verwaltungsschule (für Post-, Telegraphen- und Zollwesen).
- III. Die Eisenbahnschule.

Alle drei Abteilungen haben in erster Linie die Aufgabe, den Schülern eine möglichst solide allgemeine Bildung zu geben.

I. Die höhere Handelsschule. Sie umfaßt fünf Jahresklassen und ist beiden Geschlechtern geöffnet. Für Mädchen bestehen besondere Klassen. Nach Absolvierung der Unterabteilung (I. und II. Klasse) erhalten die zum Übergang in die Oberabteilung promovierten Schüler einen Studienausweis. An der oberen Abteilung, die III., IV. und V. Klasse umfassend, erhalten die Schüler zu Ende des IV. Schuljahres ein Diplom und zu Ende der V. Klasse die Handelsmaturität mit der Bezeichnung „Handel und Bank“ oder „moderne Sprachen“. Inhaber dieses Reifezeugnisses sind zur Immatrikulation an Handelshochschulen oder der handelswissenschaftlichen Abteilung an der Universität berechtigt.

Der höheren Handelsschule sind angegliedert: 1. Eine Fortbildungsklasse zum praktischen Erlernen der französischen Sprache;

sie bezweckt, auswärtige Schüler möglichst rasch zum Eintritt in die regelmäßigen Klassen vorzubereiten. — Vierteljahresprogramm; drei Kurse im Jahre. 2. Eine Klasse für Steno-Daktylographie mit Jahreskurs. Eintrittsalter: 16 Jahre. Schüler, welche die Schulexamen mit Erfolg bestehen, erhalten das Diplom für kommerzielle Steno-Daktylographie.

II. Die Verwaltungsschule, drei Studienjahre.

III. Die Eisenbahnschule, drei Studienjahre.

Eintrittsalter für die unterste Klasse aller Abteilungen: 14. Altersjahr. — Schulgeld.

b) Ecole de commerce de la ville de Vevey (siehe Collèges communaux et régionaux). Vorbereitung auf die höhern Handelsschulen in zwei Jahreskursen.

c) Section commerciale des écoles supérieures in Montreux.

2. Ecoles normales.¹⁾

Die Lehrerbildungsanstalten umfassen; a) Ein Primarlehrerseminar (vier Jahreskurse); b) ein Primarlehrerinnenseminar (vier Jahreskurse); c) ein Haushaltungslehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse). Der Unterricht ist während des dritten Schuljahres von allen Seminaristinnen zu besuchen, während des vierten von denjenigen, die sich das Haushaltungslehrerinnendiplom erwerben wollen); d) eine Abteilung für die Ausbildung von Lehrerinnen an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenenklassen (der Unterricht dieser Abteilung wird im vierten Schuljahr von denjenigen Seminaristinnen besucht, die neben dem Primarlehrerinnenpatent sich das Patent für diesen Spezialunterricht erwerben wollen); e) ein Arbeitslehrerinnenseminar (ein Jahreskurs); f) ein Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse); f) fünf Übungsschulklassen.

Eintrittsalter: Für die Abteilungen a), b) und f) das auf 31. Dezember zurückgelegte 16. Altersjahr; für die Arbeitslehrerinnenabteilung das zurückgelegte 17. Altersjahr, und für die Haushaltungsabteilung das zurückgelegte 18. Altersjahr (Diplom des Gymnase de jeunes filles von Lausanne oder äquivalenter Ausweis).

3. Landwirtschaftlicher Unterricht.

a) Ecole cantonale d'agriculture von Marcellin sur Morges. Sie umfaßt: 1. Eine landwirtschaftliche Winterschule (zwei Kurse); 2. eine ländliche Haushaltungsenschule und 3. ein ländliches Haushaltungsseminar für Haushaltungslehrerinnen, die sich dem hauswirtschaftlichen Unterricht auf dem Lande in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter widmen wollen.

b) Ecole cantonale de technique agricole in Lausanne. Aufnahme von am besten diplomierten Schülern von landwirtschaftlichen Schulen. Theoretische und praktische Kurse von einem Wintersemester. Diplôme de connaissances spéciales de technique agricole.

¹⁾ Reglement vom 10. März 1922.

c) Ecole cantonale de fromagerie in Moudon. Jahres- oder Semesterkurse. Mindestalter 17 Jahre. Diplom.

4. Weitere berufliche Bildungsanstalten.

a) Gewerblich-industrielle Berufsbildung:

1. Ecole d'art in Lausanne (Kunstschule). Kurse für Zeichner, Maler und Graveure.
 2. Ecole des Beaux-Arts (Kunstschule) in Lausanne, subventioniert durch die Stadt. Vollständige Ausbildung zum Künstler. Diplom.
 3. Ecole de dessin et d'art appliquée in Lausanne (Schule für Zeichnen und angewandte Kunst). Für Knaben und Mädchen vom 16. Altersjahr an. Staatliche Aufsicht. Vorbereitung für das staatliche Diplom als Zeichenlehrer.
 4. Ecole cantonale de dessin in Lausanne (Kantonale Zeichenschule). Diplom.
 5. Ecole des métiers (Handwerkerschule) in Lausanne. Abteilungen: 1. Section de mécanique et d'électricité; 2. Section des industries du bois. Drei Jahreskurse. Diplom.
 6. Ecole communale des arts et métiers in Vevey (Kunstgewerbeschule). Abteilungen für Schaufensterdekoration und für dekorative Malerei. Minimaleintrittsalter: das zurückgelegte 15. Altersjahr.
 7. Ecole professionnelle de peinture sur porcelaine in Nyon (Schule für Porzellanmalerei). Für Knaben und Mädchen. Jahreskurse.
 8. Ecole professionnelle pour mécaniciens et mécaniciens-électriciens in Yverdon (Handwerkerschule). Eintritt: 15. Altersjahr. Dauer der Schulzeit: Für Mechaniker $3\frac{1}{2}$, für Elektriker 4 Jahre.
 9. Ecole d'horlogerie du Sentier (Uhrenmacherschule), La Vallée de Joux. 4 Jahreskurse. Eintrittsalter: mindestens 15 Jahre.
 10. Ecole de petite mécanique in Ste-Croix (Schule für Feinmechanik). Drei Jahreskurse. Eintrittsalter: 15—17 Jahre.
 11. Ecole suisse de céramique in Chavannes bei Renens (Schweizerische Töpferschule). Drei Jahreskurse. Eintrittsalter: 15—17 Jahre. Diplom.
 12. Ecoles de dentelles (Klöppelschulen) in La Sarraz, Lausanne und Coppet.
 13. Ecole de reliure artistique in Lausanne (Schule für Kunstabtibinderei).
 14. Gewerbliche Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen in verschiedenen Gemeinden.
- b) Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung:
1. Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Marcellin sur Morges (Abteilung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule).

2. Ecole ménagère et professionnelle des filles in Lausanne (Haushaltungs- und Frauenarbeitschule). Diplom.
3. Ecole ménagère normale in Lausanne (Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein). Haushaltungslehrerinnenseminar. Siehe auch Lehrerbildungsanstalten.
- 4.—9. Ecoles ménagères de Château-d'Oex, de La Tour de Peilz, de Pully, de Renens, de Romainmôtier, de Vallorbe.
10. Ecole ménagère de la ville de Vevey. Ein Jahreskurs.
11. Ecole ménagère vaudoise à Clos Mirabelles in Chailly sur Lausanne (Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein).
12. Ecole professionnelle pour jeunes filles in Morges.

III. Höherer Unterricht.

Universität in Lausanne.

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Juristische Fakultät (mit Hochschule für Sozialwissenschaften und Politik und Handelshochschule mit Abteilung für Sozialwissenschaften); Medizinische Fakultät; Philologische Fakultät (mit Spezialabteilung für modernes Französisch und Ferienkursen für Fremdsprachige); Naturwissenschaftliche Fakultät (Abteilungen: für Mathematik, Physik und Naturgeschichte; Polizeiwissenschaftliches Institut der juristischen und naturwissenschaftlichen Fakultät; Apothekerschule; Technische Sektion der Ingenieurschule für Zivilingenieure, Maschineningenieure, Elektroingenieure und Chemieingenieure); Volkshochschulkurse.

IV. Musikschulen.

Conservatoire, Institut de Musique, in Lausanne.

Elementar-, Sekundar-, höhere und Künstlerklassen. Die Künstlerklassen zerfallen in Klassen zur Ausbildung von Musiklehrern, für Berufsmusiker und für Musikliebhaber.

V. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

a) Für sittlich gefährdete Kinder, resp. Jugendliche:

1. Ecole de réforme dans le Canton de Vaud in Croisettes sur Lausanne. (K.).
2. Asile du Châtelard près Lutry. (M.) Privat.
3. Asile rural vaudois d'Echichens. (K.) Privat.
4. Institut catholique de garçons „La Longeraie“ in Morges. (K.)
5. Asile de jeunes filles in Nyon.
6. Maison vaudoise d'Education de la Mothe bei Yverdon. (M.)
7. Colonie agricole et professionnelle de la Suisse romande in Serix près Oron-la-Ville. (K.) Privat.
8. L'Abri in Chailly sur Lausanne. Privat.
9. „Le Phare“, Maison de relèvement in Vevey-Corsier.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Asile des aveugles und Ateliers des aveugles in Lausanne.
2. Institut de sourds-muets in Moudon. Kantonal.

3. Institution suisse pour aveugles faibles d'esprit „Le Foyer“ in Chailly sur Lausanne.
4. Etablissement pour enfants épileptiques in Lavigny.

23. Kanton Wallis.

I. Kleinkinderschulen.

Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmässiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. Zum Besuch einer solchen werden nur Kinder im Alter vom erfüllten vierten bis siebenten Jahre zugelassen.

II. Primarschule.¹⁾

Schulpflicht für Knaben und Mädchen: vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahr. Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungsprüfung der Schule enthoben werden. Diejenigen, deren Kenntnisse bei der Entlassungsprüfung als unzureichend befunden wurden, sind verpflichtet, die Schule bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu besuchen und sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen.

In Ausnahmefällen kann das Erziehungsdepartement die vorzeitige Entlassung einer 14jährigen Schülerin gestatten; die letztere ist aber zum Besuche des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes verpflichtet.

Die Unterrichtsdauer der Volksschule beträgt 6—10 Monate im Jahr und wird für jede Gemeinde durch Staatsratsbeschuß festgesetzt. Der Schuljahresbeginn fällt in die Zeit zwischen dem 15. September und 2. November.

Handarbeitsunterricht für Mädchen während der ganzen Schulzeit vom ersten Schuljahr an.

III. Fortbildungsschulen.

a) Allgemeine Fortbildungsschulen. Obligatorium für die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren. Vom Besuche befreit sind die Zöglinge höherer Lehranstalten. Der Kurs umfaßt wenigstens 120 Unterrichtsstunden. Beginn des Kurses spätestens 1. Dezember.

b) Berufliche Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch für Lehrlinge. Ihr Besuch befreit von der allgemeinen Fortbildungsschule. Kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) in verschiedenen Gemeinden.

¹⁾ Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 und Reglement vom 5. November 1910.

IV. Mittelschulen.¹⁾

Der Mittelschulunterricht umfaßt: 1. Die Gemeinde- oder Kreis- sekundarschulen; 2. die untern Real-, beziehungsweise Industrie- schulen von Kreisen oder Gemeinden; 3. die kantonalen Lehr- anstalten: a) die Real- oder Industrieschulen; b) die klassischen Gymnasien. — Unentgeltlicher Unterricht.

1. Sekundarschulen (der Gemeinden oder Kreise).

(Für Knaben und Mädchen.)

Zweck: Ergänzung des Volksunterrichts und Vorbereitung auf weiteres Studium. 2—3 Jahreskurse von mindestens 40 Unter- richtswochen. Eintritt in der Regel mit zurückgelegtem 12. Alters- jahr. — Ecoles moyennes secondaires gibt es in Sitten, Bagne und Monthey.

2. Untere Industrieschulen. (Für Knaben und Mädchen.)

Ebenfalls durch Gemeinden oder Kreise errichtete Parallel- anstalten zu den Sekundarschulen. Drei Jahreskurse. Eintritt wie oben. — Ecoles industrielles inférieures bestehen in Sitten, Brig, St-Maurice und Monthey.

3. Kantonale Lehranstalten.

a) Real- oder Industrieschulen.

Die Industrieschule ist bestimmt, den Schüler für den wissen- schaftlichen, industriellen, kommerziellen und den Verwaltungsberuf vorzubereiten. Zwei Abteilungen: a) Untere Industrieschule oder Realschule der ersten Stufe. Drei Schuljahre. b) Höhere Industrie- schule oder Realschule der zweiten Stufe. Die höhere Industrie- schule gliedert sich wieder in eine technische Abteilung mit drei Jahreskursen und eine kommerzielle und Verwaltungs- abteilung mit 2—3 Jahreskursen.

Eintritt in die untere Abteilung nach Absolvierung der 5. Primarklasse (zurückgelegtes 12. Altersjahr). Die obere Ab- teilung schließt an.

b) Klassische Gymnasien.

Zweck: Verschaffung einer allgemeinen Bildung und Vor- bereitung auf die höhern Studien. Das klassische Gymnasium um- faßt 7—8 Jahreskurse. Dauer des Schuljahres 42 Wochen.

Kantonale Anstalten bestehen in Sitten, Brig und St-Maurice.

Kollegium in Sitten.

Es umfaßt: a) Eine höhere Industrieschule mit Handels- und technischer Abteilung. Drei Jahreskurse. b) Ein Gymnasium mit sechs und ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen.

Kollegium von Brig.

Gymnasium sechs Jahreskurse, Lyzeum mit zwei Jahreskursen; daneben Realschule, drei Jahreskurse.

¹⁾ Gesetz betreffend das Mittelschulwesen vom 25. November 1910.

Kollegium und Lyzeum von St-Maurice.

Abteilungen: a) Gymnasium sechs Jahreskurse, Lyzeum zwei Jahreskurse; b) Industrieschule drei Jahreskurse.

V. Normalschulen (*Lehrerbildungsanstalten*).

Es bestehen: a) Eine Normalschule in Sitten für Knaben mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; b) eine Normalschule in Sitten für französischsprechende Mädchen; c) das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für deutschsprechende Kandidatinnen. 3 Schuljahre. Anschluß an die Volksschule. Aufnahmealter: Mindestens zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung.

Arbeitslehrerinnenausbildung in den Normalschulen von Sitten und Brig (zwei Jahreskurse).

VI. Weitere Berufsschulen.

1. Handelsschulen für Mädchen in Sitten und Brig.

Der Sekundarschule angegliederter Handelskurs von drei Jahren. Eintritt vom 15. Altersjahr an. Diplom.

2. Kantonale landwirtschaftliche Schule
in Château-Neuf bei Sitten.¹⁾

Abteilungen: a) Landwirtschaftliche Jahresschule mit 18monatigen Kursen mit theoretischem und praktischem Unterricht. b) Landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen. Unterricht theoretisch. Aufnahmeprüfung. Aufnahmealter für die Jahresschule 16, für die Winterschule 17 Jahre. — Konvikt.

3. Landwirtschaftliche Winterschule vom Oberwallis
in Visp.¹⁾

Sie umfaßt: 1. Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse mit theoretischem Unterricht; 2. Sommerkurse für praktische Landwirte mit ausschließlich praktischem Unterricht.

4. Haushaltungsschulen.

a) Haushaltungsschule des Instituts der hl. Familie in Leuk-Stadt mit Jahreskursen. Private Anstalt mit staatlicher Subvention. Staatliches Diplom für Haushaltungsfähigkeit.

b) Haushaltungsschulen im Töchterinstitut de La Tuilerie et Pensionnat du Sacré-Cœur in St-Maurice und im Töchterpensionat St. Joseph in Monthei.

c) Haushaltungsschule in Vétroz-Conthey.

VII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

a) Waisenhäuser. Knaben- und Mädchenwaisenhaus in Sitten, Waisenanstalt St-Maurice in Vérolliez. Alle privat. Staatliche Schulaufsicht.

b) Kantonale Anstalt für taubstumme und schwachsinnige Kinder in Géronde bei Siders. Staatliche Schulaufsicht.

¹⁾ Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichts vom 17. Mai 1919.

24. Kanton Neuenburg.

I. Primarunterricht.

a) Kleinkinderschule.

Bestandteil des Primarschulorganismus. Obligatorisch für alle Kinder, die vor dem 31. Juli sechs Jahre alt werden. Dauer ein Jahr. Bei weniger als 15 Kindern dieser Stufe in einer Gemeinde kann der Unterricht mit Bewilligung des Staatsrates in einem besondern Kurs der Primarschule geschehen. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den besondern Kleinkinderschulen mindestens 20.

b) Primarschule.

Minimaleintrittsalter für die eigentliche Primarschule: 7. Altersjahr, zurückgelegt im Laufe des Schuljahres. Dauer der Schulpflicht: Bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem das 14. Altersjahr erreicht wird. Obligatorisches Austrittsexamen, zu dem jedoch auch Schüler zugelassen werden können, die vor dem 31. Juli 14 Jahre alt sind, unter der Bedingung, daß sie der achtjährigen Schulpflicht genügt haben und daß sie in den letzten zwei Jahren nicht dispensiert waren. Jährliche Schulzeit 42—44 Schulwochen. Wöchentliche Stundenzahl 30—32. Maximalschülerzahl pro Klasse 45.

c) Ecole complémentaire (allgemeine Fortbildungsschule).

Seit 27. März 1923 aufgehoben.

II. Sekundar- und Mittelschulunterricht.¹⁾

A. Sekundarschulen.

Anschluß an die Volksschule. Eintritt, in der Regel: Knaben 13., Mädchen 12. Altersjahr. Aufnahmeexamen. 2—5, eventuell mehr Jahreskurse. Die Kurse von der 3. Klasse an können wesentlich praktische sein (mit technischer, industrieller, künstlerischer, kaufmännischer, pädagogischer oder landwirtschaftlicher Tendenz). Dauer des Schuljahres 40—44 Wochen. Beginn im Frühling.

Zwei Jahreskurse: Ecoles secondaires von Boudry-Cortaillod in Grand-Champ, St-Aubin und Les Verrières.

Drei Jahreskurse: Ecole secondaire du Val-de-Ruz in Cernier.

Drei bis fünf Jahreskurse: Neuchâtel, Fleurier, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. — Organisation dieser Schulen:

a) Ecoles secondaires (scientifique, classique, supérieure) in Neuchâtel: 1. Sekundarabteilung für Knaben mit drei Jahreskursen. Vorbereitung auf die Section scientifique du Gymnase cantonal. 2. Sekundarabteilung für Mädchen mit drei Jahreskursen. Daran schließen sich: 3. Die höhere Töchterschule mit drei Jahreskursen und die Spezialklassen für Französisch für Fremdsprachige. 4. Collège classique mit fünf Jahreskursen, die auf die Literarabteilung des kantonalen Gymnasiums vorbereiten.

¹⁾ Loi du 22 avril 1919.

b) Ecole secondaire in Fleurier: Fünf Jahreskurse, wovon drei Ecole normale. Spezialklasse für Fremdsprachige.

c) Ecole secondaire du Locle: Fünf Jahreskurse. Sekundarklassen für Knaben und Mädchen je zwei, pädagogische Abteilung drei Schuljahre.

d) Gymnase communal, Ecole normale et Ecole supérieure de jeunes filles in La Chaux-de-Fonds. Für Knaben und Mädchen: 1. Gymnasium: $7\frac{1}{2}$ Jahreskurse; Untergymnasium 4, Obergymnasium $3\frac{1}{2}$ Schuljahre. Das erste und zweite Schuljahr des Untergymnasiums umfassen eine humanistische Abteilung, das dritte und vierte eine humanistische und eine realistische. Abteilungen des Obergymnasiums: Section littéraire classique, section littéraire réale und section scientifique. 2. Pädagogische Abteilung. Für Knaben und Mädchen: Drei Jahreskurse. 3. Höhere Töchterschule: Drei Jahreskurse. Allgemeine Sekundarschulbildung.

B. Gymnase cantonal in Neuchâtel.

Schließt an den dritten Jahreskurs der Ecoles secondaires und an das Collège classique an. Abteilungen: Gymnase littéraire und Gymnase scientifique; je drei Jahreskurse.

C. Lehrerbildungsanstalten.

Ecole normale cantonale.

Drei Jahreskurse. Anschluß an die zweite Sekundarklasse. Ausbildung von Lehrkräften der Primar- und Kleinkinderschulen.

Pädagogische Abteilungen bestehen an den Ecoles secondaires von Fleurier, von Le Locle und von La Chaux-de-Fonds (siehe oben).

Arbeitslehrerinnenausbildung in der Ecole de travaux féminins in Neuchâtel und La Chaux-de-Fonds.

III. Weitere Berufsschulen.

A. Kaufmännische Berufsbildung.

1. Ecole supérieure de commerce in Neuchâtel. (Städtisch.)

Für Knaben und Mädchen. 3—4 Jahreskurse. Eintritt: Nicht unter 14 Jahren. Abteilungen: 1. Eigentliche Handelsschule mit Diplom nach vier, Studienausweis nach drei Jahren; 2. Abteilung für moderne Sprachen; 3. Verkehrsabteilung (Post und Eisenbahn); 4. Spezialklasse für Französisch; 5. Drogistenschule (ein Jahreskurs); 6. Vorbereitungskurs (drei Monate); 7. Ferienkurs (Fortsetzung des Vorbereitungskurses).

2. Ecole de commerce du Locle.

Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse. Diplom. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 14. Altersjahr.

3. Ecole supérieure de commerce in La Chaux-de-Fonds.

Für Knaben und Mädchen. 3—4 Jahreskurse. Eintritt: Vom zurückgelegten 14. Altersjahr an. Abgangszeugnis nach drei, Diplom nach vier Schuljahren.

4. Kaufmännische Fortbildungsschulen in verschiedenen Gemeinden.

B Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

a) Horlogerie et mécanique.

1. Ecole de mécanique et d'horlogerie à Neuchâtel.

Vier Jahreskurse. Abgangsdiplom als kantonaler Uhren-, beziehungsweise Elektro- oder Maschinentechniker. Eintritt: Nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, respektive abgeschlossener Primarschulbildung.

2. Ecole de mécanique de Couvet.

Drei Jahreskurse. Abgangsdiplom. Eintritt wie oben.

3. Ecole d'horlogerie et de mécanique de Fleurier.

Uhrmacher- und Mechanikerabteilung. Drei Jahreskurse. Diplom. Eintritt wie oben.

4. Technicum du Locle. (Für Knaben.)

Eintrittsalter: 14 Jahre für die praktische und 15 Jahre für die theoretisch-technische Abteilung. Unterrichtsdauer: Vier Jahreskurse für die Praktiker und $4\frac{1}{2}$ Jahre für die Theoretiker. Abteilungen: Ecole d'horlogerie; Ecole de mécanique; Ecole d'électro-technique; Ecole d'art industriel; Ecole de monteurs de boîtes (Schalenmacherschule). Diplom.

5. Technicum de La Chaux-de-Fonds.

Abteilungen: Ecole d'horlogerie und Ecole de mécanique. Staatsdiplom als Techniker für Uhrmacherei und Mechanik.

b) Ecoles d'art et cours professionnels de dessin.

1. Gewerbliche Zeichenschulen in Cernier, Couvet, St-Aubin.

2. Gewerbliche Zeichen- und Modellierschulen in Neuenburg und Le Locle.

3. Handwerkerschule für Lehrlinge und Gesellen in Fleurier und Ponts-de-Martel.

4. Ecole d'art appliquée, La Chaux-de-Fonds. Vier Jahreskurse mit theoretischem und praktischem Unterricht. Berufsklassen und Abendkurse.

C Landwirtschaftliche Berufsbildung.

1. Ecole cantonale d'agriculture à Cernier.

Zwei Jahres- und zwei Winterkurse. Für die Aufnahme in die Jahresschule ist kein bestimmtes Alter vorgesehen, für die Winter-

schule das erfüllte 16. Altersjahr. Die Jahresschule schließt mit einem Diplom, der zweite Winterkurs mit einem Abgangszeugnis.

2. Ecole d'horticulture in Montmirail. (Privat.)

D. Weibliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung.

1. Ecole professionnelle de couture et de broderie à Neuchâtel. (Städtisch.)

Näh- und Flickkurse, Zuschneidekurse und Kleidermachen. Kurse von 2—3 Jahren. Eintritt vom 14. Altersjahr an.

2. Ecole de travaux féminins à La Chaux-de-Fonds.

Drei Jahreskurse. Eintritt wie oben. Diplom als Arbeitslehrerin (siehe Lehrerbildungsanstalten).

3. Ecole de couture et de ménage au Locle.

2—3 Jahreskurse. Eintritt wie oben.

4. Cours de travaux féminins à Cernier.

5. Ecoles ménagères. Der letzten oder den zwei letzten Klassen der Primarschulen sind obligatorische Haushaltungsschulen angegliedert; daneben Ecoles ménagères in Corcelles-Peseux, Cernier, Dombresson, Fontainemelon, La Chaux-de-Fonds.

IV. Enseignement supérieur.

1. Universität Neuenburg.

Jüngste Hochschule der Schweiz, 1909 errichtet infolge Umwandlung der Akademie. — Organisation: Philologische Fakultät (mit Séminaire de français moderne); naturwissenschaftliche Fakultät; juristische Fakultät (mit Handelshochschule); theologische Fakultät. Ferienkurse für Fremdsprachige.

2. Unabhängige theologische Fakultät in Neuenburg.
Studienzeit 6—8 Semester, je nach Vorbildung.

V. Conservatoire de musique à Neuchâtel.

Privatschule unter staatlicher Aufsicht. Unterricht in allen Musikfächern und auf jeder Stufe. Heranbildung von Lehrkräften auf Grund des vom Musikpädagogischen Verband aufgestellten Reglements für Musiklehrerprüfungen.

VI. Erziehungsanstalten (staatliche und private),

Für arme und sittlich gefährdete Kinder.

1. Asile de Travail des Verrières et Bayards aux Bayards. (K. und M.) Privat.
2. Asile des jeunes filles de Buttes. Privat.
3. Etablissement des jeunes filles de La Chaux-de-Fonds. Privat.
4. Asile de Cressier. (M.) Privat.

5. Asile des Billodes au Locle. (M. und K.) Privat.
6. Asile du Prébarreau à Neuchâtel. (M.) Privat.
7. Foyer d'Education „La Ruche“ à Neuchâtel. (M.) Privat.
8. Institution Sully Lambelet aux Verrières. (M.)

25. Kanton Genf.¹⁾

I. Obligatorischer Unterricht.

A. Primarunterricht.

a) Kleinkinderschulen. Staatlich organisiert und unentgeltlich. Division inférieure für Kinder von 3—6 Jahren, Division supérieure für Kinder von 6—7 Jahren. Letztere obligatorisch, da integrierender Bestandteil des Primarunterrichts.

b) Primarschule. Die Schulpflicht mit Einschluß der letzten Klasse der Kleinkinderschule und der Classe complémentaire dauert vom 6. bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr (neun Schuljahre).²⁾ Eigentliche Primarschule 7.—14. Altersjahr. Schulentlassung nach erfülltem 14. Altersjahr kann erfolgen, wenn das Kind in eine Berufsschule eintritt oder eine regelmäßige Beschäftigung hat. Dauer des Schuljahres 42—46 Wochen. — Handarbeitsunterricht für Mädchen während der ganzen Primarschulzeit.

c) Classe complémentaire. Letztes obligatorisches Schuljahr für Schüler, die keine höhere Schulstufe besuchen. Für Mädchen Unterricht im Glätten, Zuschneiden und Kleiderflicken.

B. Ecoles secondaires rurales.

Ersetzen in den Landgemeinden die Classe complémentaire. Obligatorium. Wesentlich landwirtschaftlich-praktische Ziele. Zwei Schuljahre im Anschluß an die 6. Primarklasse. Für Knaben und Mädchen Möglichkeit der Fortsetzung des Unterrichts in Collège und Ecole supérieure.

C. Cours professionnels, commerciaux et industriels.³⁾

Obligatorisch für Knaben und Mädchen vom 14.—18. Altersjahr, die vor erfülltem 18. Altersjahr die Schule verlassen und keinen andern Unterricht genießen. Freiwillig für Knaben und Mädchen, Lehrlinge und Arbeiter, die über 18 Jahre alt sind. Spezialklassen für Abnormale und Förderklassen.

II. Mittelschulen.

1. Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles.⁴⁾

Organisation: Division inférieure, zwei Jahreskurse. Division supérieure mit vier Abteilungen: a) Section réale,

¹⁾ Loi sur l'instruction publique, ergänzt auf den gegenwärtigen Stand.

²⁾ Gesetze vom 29. Juni 1921 und 24. Mai 1922.

³⁾ Reglement vom 2. April 1921.

⁴⁾ Gesetz vom 17. Juni 1922.

fünf Jahreskurse; b) section littéraire, vier Jahreskurse (Fähigkeitszeugnis); c) section pédagogique, vier Jahreskurse (Fähigkeitszeugnis); d) section commerciale, drei Jahreskurse (Diplom) Dazu Spezialkurse für Französisch für Fremdsprachige (drei Jahreskurse).

Eintrittsbedingungen: Für die unterste Klasse der Division inférieure: Absolvierung des 6. Primarschuljahres. Kein Examen. Für andere Anschlüsse Examen erforderlich. Schulgeld.

2. Collège des jeunes gens.

Organisation: Division inférieure (drei Jahreskurse) und Division supérieure (vier Jahreskurse) mit vier Unterabteilungen: a) Section classique; b) section réale; c) section technique (alle Matura); d) section pédagogique (Primarlehrerpatent).

Eintritt in die unterste Klasse: Nach erfülltem 11. Altersjahr (nach Abschluß der 5. PrimarschulkLASSE). Examen nur bei Eintritt in höhere Klassen. Schulgeld.

III. Berufsschulen.

1. Ecole professionnelle des jeunes gens à Genève (kantonal). Zwei Schuljahre im Anschluß an die 6. PrimarschulkLASSE oder die 7. (unterste) Klasse des Collège (zurückgelegtes 13. Altersjahr). Vorstufe für die höheren beruflichen Bildungsanstalten. Schulgeld.

2. Ecole cantonale professionnelle et ménagère des jeunes filles à Genève et Carouge. Eintritt wie bei Knabenhandwerkerschule (siehe oben). Zwei Schuljahre. Ein drittes Schuljahr dient als Lehrkurs. Der Schule in Genf ist eine Handelsabteilung angegliedert. Kein Schulgeld.

3. Ecole des arts et métiers à Genève (kantonal). Abteilungen: a) Section des métiers; Lehrzeit 1—3 Jahre. b) Section des arts industriels; 2—5 Jahre. c) Section de construction et de génie civil (Technikum); drei Jahre. d) Section de mécanique; drei Jahre. e) Section de mécanique appliquée et d'électrotechnique (Technikum); drei Jahre.

Eintritt nach zurückgelegtem 14., respektive 15. Altersjahr. Diplom oder Abgangszeugnis. Schulgeld nur für Ausländer.

4. Académie professionnelle der Stadt Genf. Eintritt vom zurückgelegten 15. Altersjahr an. Theoretische und praktische Ausbildung in verschiedenen weiblichen Berufen. Fortbildungskurse für beide Geschlechter.

5. Ecole des beaux arts der Stadt Genf. Eintritt vom zurückgelegten 14. Altersjahr an. Untere Abteilung (für 14—18-jährige Schüler), obere Abteilung (vom 18. Altersjahr an). — Lehr-

werkstätten. Kurse für Maler, Bildhauer, Dekorateure, Architekten, Zeichenlehrer, Goldschmiede, Juweliere etc.

6. Ecole d'horlogerie der Stadt Genf. Abteilungen:
1. Technische Abteilung mit 4- und 5jährigen Kursen. Abschluß an Ecole professionnelle etc. 2. Abteilung der Praktiker. Kurse von 3—4 Jahren. Nur Primarschulbildung erforderlich. 3. Abteilung für gemischte Kurse (zwei Jahre), besonders für Mädchen. — Fortbildungskurse.

7. Ecole supérieure de commerce de Genève (kantonal). Vier Jahreskurse mit Vorkurs für Fremdsprache und mit Ferienkursen im Sommer. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeexamen. Mädchen werden nur im vierten Schuljahr aufgenommen. Nach vier Jahren Maturität, nach drei Jahren Diplom. — Daneben Spezialkurse von einem Jahr. — Schulgeld.

8. Handelsabteilung der höhern Töchterschule (siehe Mittelschulen) und der Ecole cantonale professionnelle et ménagère (siehe 2.).

9. Kaufmännische Fortbildungskurse. Für die obligatorischen Kurse siehe I., C.

10. Ecole d'administration à Genève (kantonal). Ausbildung von Beamten für den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Zolddienst. Drei Jahreskurse. Aufnahme nach zurückgelegtem Alter von $14\frac{1}{2}$ Jahren. Diplom. Schulgeld.

11. Landwirtschaftliche Berufsbildung. Der landwirtschaftliche Unterricht umfaßt:

- a) Besondere Unterrichtsstunden in den Landsekundarschulen.
- b) Praktische Vorführungen und Vorträge in den Landgemeinden.
- c) Die Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture. Abteilungen: Garten- und Weinbauschule (drei Jahreskurse) und landwirtschaftliche Winterschule (zwei Kurse). Für beide Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Abschlußdiplom. — Konvikt. — Schulgeld für Ausländer.
- d) Die Spezialkurse für Gärtnerlehrlinge.
- e) Die landwirtschaftlichen Kurse.

12. Ecole d'études sociales pour femmes. Vom Bunde subventionierte Frauenhochschule für soziale Berufstätigkeit. Vier Sektionen: Allgemeine soziale Tätigkeit (Jugendfürsorge, Haus- und Gemeindepflegerinnen etc.); Anstaltsdirektion; Hauswirtschaftlicher Unterricht; Sekretärinnen, Bibliothekarinnen, Buchhändlerinnen. Aufnahme nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Abgangszeugnis nach zwei, Diplom nach vier Semestern. — Angliederung eines Internats (Foyer) mit Haushaltungskursen.

13. Institut des ministères féminins in Genf. Vorbereitung für weibliche Evangelisationsarbeit. Aufnahmebedingungen:

Mittelschulbildung und zurückgelegtes 20. Jahr. Studiendauer: Drei Jahre. Diplom des Institutes und Zeugnis des Konsistoriums der Genfer Staatskirche.

14. Ecole préparatoire romande. Vorbereitung auf die Evangelisationsarbeit für junge Mädchen mit nicht genügender Vorbildung. Vier Studienjahre.

IV. Hochschulen.

1. Universität Genf.

Organisation: Faculté des sciences; Faculté des lettres mit den Abteilungen: a) Séminaire de français moderne; b) cours de vacances (Sommer); Faculté des sciences économiques et sociales mit Angliederung des Institut des hautes études commerciales (Handelshochschule); Faculté de droit; Faculté de théologie protestante; Faculté de médecine mit angegliedertem Institut dentaire (vier Jahreskurse).

2. Institut J. J. Rousseau.

Einige Hochschule für Erziehungswissenschaften in Europa. Heranbildung von Leitern von Erziehungsanstalten, Lehrern für Schwachsinnige, Kindergärtnerinnen, Jugendfürsorgebeamten, Berufsberatern, Psychotechnikern. Diplome nach zwei Jahren.

V. Conservatoire de musique à Genève.

Privat. Abteilungen: a) Classe normale; zwei Jahreskurse; Fähigkeitszeugnis. b) Classe de virtuosité für Berufsmusiker; drei Jahreskurse; Diplom. c) Classe libre.

VI. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

(K. = Knaben; M. = Mädchen.)

a) Für arme oder sittlich gefährdete Kinder:

1. Staatliche Kinderhorte (Classes gardiennes) in Genf und den Außenorten.
2. Asile temporaire pour garçons in Petit-Lancy. Privat.
3. Asile temporaire pour filles in Genf. Privat.
4. Le refuge de Genève „Les Lilas“. (M.) Privat.
5. Ecole de Varembé in Genf. (K.) Staatliche Aufsicht.
6. Maison de relèvement der Heilsarmee in Genf. (M.)
7. Asile de jeunes filles de la Pommière, Chêne-Bougeries. (M.)

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Etablissement pour enfants épileptiques à Petit-Lancy. Privat.
2. Institut d'orthophonie et de lecture sur les lèvres à Genève. (Gesellschaft.)

Dr. E. Bähler.

